



- Beschlusskammer 4 -

Zur Veröffentlichung

Az.: BK4-07-106

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und 3 GasNEV und § 65 EnWG

aufgrund der Anzeige der Entgeltbildung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 19 GasNEV

der

1. RWE Transportnetz Gas GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Aulinger, Frankenstraße 348, 45133 Essen,

2. EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V., Flottwellstraße 4-5, 10785 Berlin, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue L.L.P., Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

3. VIK - Verband der industriellen Energie und Kraftwirtschaft e.V., Richard-Wagner-Straße 41, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 2),

4. GEODE - Groupement Européen des Entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie, 49-51 Rue de Trèves, 1040 Brüssel, Belgien, gesetzlich vertreten durch den Vorstand und die Generaldelegation,

Beigeladene zu 3),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker Büttner Held, Köpenicker Straße 9, 10997 Berlin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,

ihren Beisitzer Kim Paulus

und ihren Beisitzer Mario Lamoratta

am 20.10.2008

entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass das überregionale Fernleitungsnetz der Betroffenen nicht zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potentiellen Leitungswettbewerb ausgesetzt ist.
2. Die Betroffene wird verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung einen Antrag auf Genehmigung ihrer Entgelte für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu stellen.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist im Betrieb und der Vermarktung eines Gasrohrleitungssystems in Deutschland tätig. Die Betroffene betreibt [REDACTED]. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb sowie die Vermarktung und Nutzung von Netzanlagen und Transportsystemen.

Die Betroffene ist eine 100%-Tochter der RWE Energy Beteiligungs-GmbH, die ihrerseits eine 100%-Tochter der RWE Energy AG ist. Letztere ist eine 100%-Tochter der RWE AG.

Die Betroffene hat der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 27.12.2005, eingegangen am 29.12.2005, mitgeteilt, dass sie ihre Transportentgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bilde und die hieraus aus ihrer Sicht maßgeblichen Gründe dargelegt.

Mit Schreiben vom 08.03.2006 hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen einen Fragenkatalog zugesandt. Die Antworten auf den Fragenkatalog sind mit Schreiben der Betroffenen vom 13.04.2006, vom 04.05.2006 und vom 16.05.2006 bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Mit Schreiben vom 15.11.2006 wurde die Betroffene zur Übermittlung weiterer Informationen aufgefordert. Dieser Aufforderung ist die Betroffene mit Schreiben vom 18.12.2006, eingegangen am 20.12.2006, nachgekommen.

Mit Schreiben vom 14.07.2006 hat die Bundesnetzagentur der Betroffenen mitgeteilt, dass diese nach einer ersten Einschätzung der Bundesnetzagentur kein überregionaler Gasfernleitungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Abs. 2 GasNEV i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 3 GasNEV sei. Die Betroffene wurde zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 16.08.2006, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 21.08.2006, hat die Betroffene hierzu Stellung genommen.

Am 26.02.2007 hat eine mündliche Anhörung stattgefunden, in der die Sach- und Rechtslage zur Frage der Überregionalität des Gasfernleitungsnetzes der Betroffenen nach § 2 S. 1 Nr. 3b) GasNEV erörtert wurde. Als Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung hat die Betroffene mit Schreiben vom 21.02.2007 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 02.03.2007 wurde die Betroffene zur Beantwortung weiterer Fragen aufgefordert. Zudem hatte die Betroffene die Gelegenheit, zu den in der mündlichen Verhandlung besprochenen Punkten bis zum 15.03.2007 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Betroffenen zur mündlichen Verhandlung sowie die Antworten auf die Fragen der Beschlusskammer sind mit Schreiben vom 30.03.2007 am 02.04.2007 bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Am 18.06.2007 hat eine mündliche Anhörung der Bundesnetzagentur stattgefunden, in der die zu diesem Zeitpunkt zuständige Beschlusskammer 9 ein Prüfkonzert für die Feststellung von wirksamem Leitungswettbewerb vorgestellt und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer weiteren Datenabfrage dargestellt hat. Mit Schreiben vom 25.06.2007 hat die Betroffene ihre Anzeige über die Entgeltbildung nach §§ 3 Abs. 2, 19 GasNEV modifiziert und mit Schreiben

vom 30.07.2007, eingegangen am 06.08.2007, darauf Bezug nehmend zur Qualifizierung als Betreiberin eines überregionalen Fernleitungsnetzes gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 GasNEV vorgetragen. Mit Schreiben vom 30.07.2007, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 07.08.2007, hat die Betroffene eine Stellungnahme zu dem Prüfkonzept der Beschlusskammer abgegeben.

Mit Schreiben vom 21.09.2007 hat die Betroffene eine erneute Anzeige bezüglich der Netzentgeltbildung gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV eingereicht. Die Betroffene wurde mit Schreiben vom 22.02.2008 von der Beschlusskammer 4 zu einer mündlichen Anhörung am 13.03.2008 eingeladen. Gegenstand des Anhörungstermins waren die in dem beigefügten Anhörungsschreiben getroffenen Erwägungen der Beschlusskammer zur Sach- und Rechtslage.

Als Vorbereitung auf den Anhörungstermin hat die Betroffene mit Schreiben vom 29.02.2008 eine Erläuterung zu der von der Beschlusskammer durchgeführten Berechnung der Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV erbeten. Dem ist die Beschlusskammer mit Schreiben vom 06.03.2008 nachgekommen.

Mit Schreiben vom 21.04.2008 hat die Betroffene zur Beschlusssskizze vom 22.02.2008 sowie zur mündlichen Anhörung vom 13.03.2008 Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 1) wurde gemäß ihrem Antrag vom 24.03.2006 mit Beschluss vom 27.04.2006 beigeladen. Die Beigeladene zu 3) hat mit Schreiben vom 21.09.2006 Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 2) wurde gemäß ihrem Antrag vom 15.02.2006 mit Beschluss vom 26.04.2006 beigeladen. Die Beigeladene zu 2) hat mit Schreiben vom 22.09.2006, 20.03.2007 und 14.08.2007 Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 3) wurde gemäß ihrem Antrag vom 24.03.2006 mit Beschluss vom 28.04.2006 beigeladen. Die Beigeladene zu 3) hat mit Schreiben vom 21.09.2006, 16.03.2007 und 30.07.2007 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 13.12.2005 hat die Bundesnetzagentur 53 Netznutzer (unabhängige Händler, Industriekunden und Stadtwerke) aufgefordert, zu der Situation in den jeweiligen Netzen und zu ihren Erfahrungen in den Jahren 2002-2005 Auskunft zu geben. 44 der angeschriebenen Unternehmen haben auf die Befragung geantwortet.

Mit Schreiben vom 04.10.2007 sind erneut verschiedene Marktteilnehmer zu der wettbewerblichen Situation in den Netzen, insbesondere in Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen durch das neue Gasnetz Zugangsmodell, befragt worden. Im Rahmen dieser Befragung wurden insgesamt 90 Marktteilnehmer (unabhängige Händler/ Lieferanten, Industriekunden/ Letztverbraucher, Stadtwerke und verbundene Vertriebe überregionaler oder regionaler Netzbetreiber) zu ihren praktischen Erfahrungen bei durchgeführten und geplanten Transporten in den Gaswirtschaftsjahren 2006/07 und 2007/08 befragt. Kriterien für die Auswahl der anzuschreibenden Unternehmen waren Größe bzw. Umfang der transportierten Mengen, Kenntnis von Transport- und Handelsaktivitäten und die Beteiligung an der Händlerbefragung im Jahre 2005. Bei Stadtwerken, Letztverbrauchern und Industriekunden wurden zudem vorwiegend solche angeschrieben, die über mehrere Netzanschlüsse bei verschiedenen überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern verfügen. 69 der 90 angeschriebenen Unternehmen haben auf die Befragung geantwortet.

Die Betroffene gibt an, die Voraussetzungen eines überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreibers im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 3 GasNEV zu erfüllen.

Die Betroffene trägt vor, dass sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV erfülle. Die überwiegende Anzahl () der Ausspeisepunkte der Betroffenen liege in Gebieten, die auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht würden bzw. unter kaufmännisch sinnvollen Bedingungen erreicht werden könnten. Dies treffe auch auf die überwiegende Menge () des von der Betroffenen transportierten Gases zu.

Nach Auffassung der Betroffenen ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm („zumindest“), dass es sich bei den in § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV genannten Tatbeständen um Anforderungen handle, die zwingend gegeben sein müssten, um Leitungswettbewerb zu bejahen. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 GasNEV stelle über die in Satz 2 genannten Mindestvoraussetzungen hinaus insgesamt keine weiteren ausdrücklichen Anforderungen an die Bejahung von Leitungswettbewerb. Hieraus könne die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen eine hinreichende Bedingung für das Vorliegen von Leitungswettbewerb sei. Die Betroffene verkenne dabei nicht, dass der im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens zunächst vorgesehene Vermutungstatbestand in der in Kraft getretenen Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV nicht aufgenommen worden sei. Gleichwohl habe der in Kraft getretene Text dieser Norm im Rahmen der Gesetzesanwendung dennoch Bedeutung.

Auch die gesetssystematische Auslegung spreche dafür, dass Leitungswettbewerb bereits dann zu bejahen sei, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV gegeben seien. In der GasNEV und GasNZV seien die Merkmale „zumindest“ bzw. „mindestens“ ausschließlich dann verwendet worden, wenn die Voraussetzungen mit dem Vorliegen dieser Mindestkriterien im Sinne hinreichender Kriterien erfüllt sein sollten. Dieses Verständnis des § 3 Abs. 2 GasNEV stehe im Übrigen auch im Einklang mit § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 GasNEV.

Wolle man demgegenüber weitere Anforderungen an die Bejahung von Leitungswettbewerb stellen, so sei der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV jedenfalls eine erhebliche Indizwirkung zuzuschreiben. Die indizielle Wirkung könne allenfalls durch konkrete und gewichtige Umstände des Einzelfalls kompensiert werden. Fehlten solche Besonderheiten – die sich in jedem Fall an den Mindestvoraussetzungen und den strukturellen Gegebenheiten des Gasfernleitungssektors messen lassen müssten – so sei Leitungswettbewerb zu bejahen. Dies sei bei der Betroffenen der Fall.

Sofern von der Betroffenen über den Wortlaut hinaus ein „tragfähiges und prüfbares Konzept zur Feststellung von wirksamen Leitungswettbewerb“ gefordert werde, verstoße dies gegen den Grundsatz der Amtsermittlung. Die Voraussetzungen, die dann nachgewiesen werden müssten, ergäben sich nicht aus der Norm und seien dem anzeigenden Fernleitungsnetzbetreiber unbekannt. Würden dennoch weitere Anforderungen an die Bejahung von Leitungswettbewerb gestellt, so müsste die Bundesnetzagentur aufgrund der allgemeinen Beweislastgrundregeln selbst substantiiert widerlegen, dass im Einzelfall trotz des Vorliegens der Mindestvoraussetzungen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls kein Leitungswettbewerb bestehe. Diese Prüfung dürfe aber nicht völlig losgelöst von § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV erfolgen.

Die Betroffene führt zudem aus, dass im Rahmen einer weiteren Prüfung zu berücksichtigen sei, dass es sich bei § 3 Abs. 2 GasNEV nicht um eine „Ausnahmevorschrift“ handle, die eng auszulegen sei. Die Vorgaben der §§ 3, 19 GasNEV stellten lediglich eine alternative Regelung für überregionale Gasfernleitungsnetzbetreiber dar, die – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – grundsätzlich gleichberechtigt neben der kostenorientierten Netzentgeltbildung stünden. Eine enge Auslegung des § 3 Abs. 2 GasNEV verbiete sich zudem, da die Gasfernleitungsnetzbetreiber nicht von der Regulierung ausgenommen, sondern lediglich einer anderen Regulierungsform unterworfen seien. Von dieser alternativen Form der Regulierung sei weiterhin lediglich ein überschaubarer Kreis von Gasnetzbetreibern in Deutschland betroffen, so dass auch vor diesem Hintergrund keine restriktive Auslegung angezeigt sei.

Nach Auffassung der Betroffenen stelle die Beschlusskammer in ihrem Prüfkonzept Kriterien auf, für die sich in § 3 Abs. 2 GasNEV keine Grundlagen finden ließen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber habe der Bundesnetzagentur insoweit gerade keine Festlegungskompetenz zugesprochen, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GasNEV neu auszugestalten und zu erweitern, indem sie andere, vom Wortlaut der Norm losgelöste Prüfungskriterien zur Bejahung von Leitungswettbewerb bestimmt. Darüber hinaus habe das Prüfkonzept zur Folge, dass keiner der überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreiber in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Gas-

NEV falle. Der Ordnungsgeber sei jedoch mit Schaffung der Norm jedenfalls davon ausgegangen, dass auf der Ebene der überregionalen Gasfernleitungsnetze tatsächlicher oder potentieller Wettbewerb vorliegen könne.

Eine kartellrechtsähnliche Prüfung sei nach Auffassung der Betroffenen unzulässig, da sie sich zum einen in § 3 Abs. 2 GasNEV nicht wieder finde und zum anderen die strukturellen Gegebenheiten des Gasfernleitungsnetzes ignoriere. So stünden aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des Gasfernleitungssektors regelmäßig nicht mehr als zwei oder drei Gasfernleitungsnetzbetreiber an den relevanten Ausspeisepunkten im Wettbewerb zueinander. Ein Rückgriff auf das Kartellrecht führe stets zu einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Kartellrechts und damit zu einer Verneinung des Leitungswettbewerbs. Dem Ordnungsgeber seien die tatsächlichen Gegebenheiten des Gasfernleitungssektors bekannt gewesen, gleichwohl habe er die Inanspruchnahme der Entgeltbildung im Wettbewerb durch überregionale Fernleitungsnetzbetreiber in der Verordnung statuiert. Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 GasNEV sei weiterhin zu berücksichtigen, dass die §§ 19, 20 GWB gemäß § 111 EnWG neben §§ 11 ff. EnWG gerade keine Anwendung fänden. Eine kartellrechtsähnliche Prüfung sei zudem überflüssig, da die betroffenen Gasfernleitungsnetzbetreiber aufgrund der Regelungen in § 19, 26 GasNEV nicht über unkontrollierte Preissetzungsspielräume verfügten.

Die Betroffene führt aus, dass Transportwettbewerb im Sinne von strukturell bestehenden Transportalternativen auf der überregionalen Ferngasstufe neben „pipe-to-pipe“ Wettbewerb (konkurrierende Leitungsnetze) nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers auch durch „pipe-in-pipe“ Wettbewerb (konkurrierende Leitungskapazitäten) indiziert werde.

Es sei zudem nach Ansicht der Betroffenen zu berücksichtigen, dass Erdgas in einem Substitutionswettbewerb mit anderen austauschbaren Energieträgern wie z. B. Heizöl, Elektrizität, Fernwärme und Solarenergie stehe.

Weiterhin ist die Betroffene der Auffassung, dass die Marktabgrenzung der Beschlusskammer zu eng sei und führt aus, dass für die Feststellung von Leitungswettbewerb aus Sicht des Transportkunden allein die Erreichbarkeit des jeweiligen Ausspeisepunktes relevant sei. Die Einspeiseseite sei für die Beantwortung der Frage, ob wirksamer Leitungswettbewerb im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV vorliege, dagegen irrelevant. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV. Die dort geregelten Mindestvoraussetzungen nähmen ausschließlich auf die Ausspeiseseite Bezug.

Eine ausschließliche Betrachtung der Ausspeiseseite ergebe sich zudem unmittelbar aus dem Regelungszusammenhang der §§ 2, 3 GasNEV. Werde Wettbewerb auf der Einspeiseseite gefordert, würde dies nach Auffassung der Betroffenen dazu führen, dass ein überregionaler Gasfernleitungsnetzbetreiber, der sein Gas zu 100 % aus inländischen Produktionsquellen beziehe, niemals die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GasNEV erfüllen könnte, da mit den inländischen Produktionsleitungen über die jeweiligen Einspeisepunkte naturgemäß stets nur ein überregionaler Gasfernleitungsnetzbetreiber verbunden sei. Die Voraussetzungen, die den Gasfernleitungsnetzbetreiber gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 GasNEV zum überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreiber qualifizierten, führten dann dazu, dass dieser niemals in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 GasNEV fallen könnte. Weiterhin sei der Erfüllungsort des Handelsgeschäfts der virtuelle Handlungsort, nicht jedoch der jeweilige Einspeisepunkt. Auf die Frage, wie viel Gas über den jeweiligen Einspeisepunkt von wem transportiert werden könne, komme es bei der Frage nach wirksamem Leitungswettbewerb nicht an, es sei nicht entscheidend, ob Aufkommenswettbewerb bestehe.

Die alleinige Betrachtung der Ausspeiseseite impliziere auch nicht, dass ein Teil des wettbewerblichen Preissetzungsspielraums der Betroffenen unberücksichtigt bleibe. Die im Leitungswettbewerb stehenden Fernleitungsnetzbetreiber betreffende Entgeltbildung nach §§ 19, 26 GasNEV erfolge sowohl für die Einspeise- als auch für die Ausspeiseseite.

Die Betroffene führt weiterhin aus, dass der Begriff des „Gebietes“ in § 3 Abs. 2 GasNEV nicht mit dem Marktgebietsbegriff der Kooperationsvereinbarung gleichzusetzen sei. Die Möglichkeit, ein Gebiet über alternative Leitungsverbindungen zu erreichen, spiele im Rahmen der Marktgebietsbetrachtung, bei der es lediglich um die Zuordenbarkeit von Kapazitäten gehe, keine Rolle.

Beim Marktgebiet handele es sich zudem um ein weder im EnWG noch in einer der einschlägigen Rechtsverordnungen näher geregeltes Institut. Allein in § 112 Satz 3 Nr. 6 EnWG sei der Begriff des Marktgebiets erwähnt, allerdings ohne dass er dort näher definiert werde. Der Verordnungsgeber habe damit zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung weder die konkrete Funktion noch die konkrete Ausgestaltung der Marktgebiete gekannt, so dass ein erfolgreicher Rückgriff auf eine Marktgebietsbetrachtung im Ansatz verfehlt sei. Da die Bildung der Marktgebiete den Marktteilnehmern zugewiesen sei und sich daher jederzeit – was in der Vergangenheit bereits durch Marktgebietszusammenlegungen erfolgte und in Zukunft weiter erfolgen werde – ändern könne, würde sich somit auch die Beantwortung der Frage, ob die überwiegende Zahl der Ausspeisepunkte in dem einen oder dem anderen Marktgebiet liege, in rechtlich unzulässiger Weise ständig ändern. Dies verbiete sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Zudem sei nicht nur der Zuschnitt der einzelnen Marktgebiete selbst, sondern auch die Zuordnung zu einem bestimmten Marktgebiet veränderlich. Bei der Prüfung von Leitungswettbewerb sei daher – ungeachtet der Marktgebietszugehörigkeit – auf das statische räumlich-geographische Gebiet abzustellen, in dem das Gas aufgrund physischer Leitungsverbindungen ausgespeist werden könne.

Eine Verknüpfung der Marktgebietsbetrachtung mit § 3 Abs. 2 GasNEV würde nach Auffassung der Betroffenen zu einer Vereitelung der Anspruchsposition des Wettbewerbsnetzbetreibers nach § 3 Abs. 2 GasNEV führen. Der Anspruch nach § 3 Abs. 2 GasNEV dürfe aber nicht davon abhängen, ob einem kooperationswilligen Netzbetreiber weitere Marktgebietskooperationen gelängen oder nicht.

Selbst wenn die Marktgebiete im Rahmen der Prüfung von wirksamem Leitungswettbewerb relevant sein sollten, wäre nach Meinung der Betroffenen zumindest im Rahmen des potentiellen Wettbewerbs zu berücksichtigen, dass sich die Zuordnung eines Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem Marktgebiet ändern könne, die Möglichkeit eines Marktgebietswechsels also bestehe.

Die Betroffene führt weiterhin aus, dass aus der Betrachtung einzelner vermeintlicher Teilmärkte kein Schluss auf die Frage der Marktbeherrschung in Bezug auf das gesamte Fernleitungsnetz der Betroffenen gezogen werden könne.

Bei der Frage der Marktabgrenzung komme es zudem nach Auffassung der Betroffenen nicht auf die Frage an, welche Gasbeschaffenheiten transportiert bzw. welche Gasqualitäten ausgespeist werden könnten, sondern in welcher örtlichen Lage sich die Leitungssysteme der überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber zueinander befänden. Selbst wenn man unterstelle, dass die jeweiligen Gasqualitäten getrennten sachlichen und räumlichen Märkten zuzuordnen seien, komme potentieller Wettbewerb zwischen den Netzen mit verschiedenen Gasqualitäten ohne Weiteres in Betracht und werde in der Realität auch gelebt.

Nach Auffassung der Betroffenen führe die Kennziffernanalyse aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Gasfernleitungssektor stets zu einem Ergebnis mit erheblicher Marktmacht.

Zudem kritisiert die Betroffene die von der Beschlusskammer herangezogenen Kennziffern. Eine Konzentrationsrate (CR₃) von 100 % lasse keinen Rückschluss auf die Frage zu, ob die jeweiligen Unternehmen zueinander im Leitungswettbewerb nach § 3 Abs. 2 GasNEV stünden. Zudem könne Leitungswettbewerb im Sinne des § 3 Abs. 2 GasNEV bei einer Anwendung des HHI gemäß dem Konzept der Bundesnetzagentur – entgegen dem Willen des Verordnungsgebers – mithin nie bejaht werden. Schließlich führt die Betroffene zur Anwendung des RSI aus, dass eine generelle Übertragbarkeit des Konzepts zur Analyse eines Commodity-Spotmarktes – wie es die Stromgroßhandelsmärkte seien – auf einen Markt wie die Gasfernleitung, der durch Ver-

teilung der Unternehmen und Nachfrager im geographischen Raum geprägt sei, sachlogisch nicht gegeben sein könne. Mit dem RSI würden grundsätzlich Situationen analysiert, in denen die letzte im Markt befindliche Einheit preisbildend sei (Marginalkostenregel). Diese impliziten Annahmen könnten aber bezüglich des Marktes für Gastransportkapazitäten nicht gerechtfertigt sein. Der Unterstellung, dass die Nachfrage nach Transportkapazitäten eine bestimmte exogen determinierte Höhe habe und nicht auf Änderungen des Angebots reagieren, könne die Betroffene nicht folgen. Die Nachfrage nach Gastransportkapazitäten sei nach Ansicht der Betroffenen preisreagibel – vor allem, wenn Alternativen zur Verfügung stünden. Ebenso wenig sei Gastransport ein homogenes Produkt. Dies lasse ähnlich wie die hohe Fixkostenintensität an einer strikten Befolgung der Marginalpreisregel zweifeln. Der RSI würde aufgrund fraglicher impliziter Annahmen bezüglich der Nachfrage etc. den Einfluss des einzelnen Anbieters systematisch überschätzen. Elastizitätsüberlegungen müssten – entgegen der Einschätzung der Bundesnetzagentur – dagegen hinreichend gewürdigt werden.

Zu den von der Beschlusskammer durchgeführten Marktbefragungen führt die Betroffene aus, dass lediglich ein geringer Bruchteil der insgesamt existierenden Marktteilnehmer befragt worden sei und daher die Ergebnisse keine Relevanz für sich beanspruchen könnten. Darüber hinaus betreffe die Marktbefragung lediglich allgemeine, nicht jedoch auf die konkrete Situation der Betroffenen bezogene Aspekte.

In Bezug auf vertikale Integration der Vertriebs- und Netzaktivitäten verweist die Betroffene darauf, dass sie gemäß §§ 6 ff. EnWG zur Gewährleistung von Transparenz sowie zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung ihres Netzbetriebs verpflichtet sei. Diese gesetzlichen Verpflichtungen halte die Betroffene vollumfänglich ein.



Die Beigeladene zu 1) trägt vor, dass der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW) und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) einen Entwurf (Stand: 01.08.2006) der Erhebungsergebnisse zur Bildung von Marktgebieten vorgelegt hätten, die zeigten, dass für das Netz der Betroffenen nicht einmal die Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV für eine Befreiung von der Entgeltregulierung vorliegen würden.

Die Beigeladene zu 1) trägt weiter vor, dass eine funktionale Austauschbarkeit von in unterschiedlichen Marktgebieten gelegenen Kapazitäten - u. a. aufgrund der zwischen den Marktgebieten bestehenden Kapazitätsengpässen - nicht gegeben ist. Zudem seien marktgebietsüberschreitende Transporte u. a. aufgrund eines erhöhten Bilanzrisikos und der Aufsplittung des Lieferportfolios nicht wirtschaftlich. Weiterhin könne bei der Betrachtung der Gasfernleitungsnetze davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um gewachsene natürliche Monopole handle, bei denen in den vergangenen Jahren keinerlei dynamische Entwicklungen erkennbar gewesen seien. Auch könne bestätigt werden, dass es erhebliche Marktzutrittsschranken zwischen den einzelnen Marktgebieten gebe. Nach den Erfahrungen der Beigeladenen zu 1) werde das Angebot von Transportdienstleistungen der Fernleitungsnetzbetreiber knapp gehalten, was nur auf Grund des fehlenden tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbs möglich sei. Auch die Nutzung von Netzkapazitäten anderer Fernleitungsnetzbetreiber zwischen den Marktgebieten sei in jedem Fall teurer als eine eigene Netzerweiterung oder Direktleitung und somit keine Alternative. Die Investitionskosten in die Netzinfrastruktur würden insofern eine nicht zu vernachlässigende Marktzutrittsschranke darstellen.

Zudem sei festzuhalten, dass zur Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der Marktgebiete der Gesetzgeber eine Systematik dahingehend vorgesehen habe, dass alle zwei Jahre eine neue Anzeige nach § 3 Abs. 2 GasNEV von den Netzbetreibern gestellt werden könne, damit geänderte Bedingungen wie z. B. durch Neubildung oder Zusammenlegung von Netzgebieten entsprechend berücksichtigt werden könnten.

Die Beigeladene zu 2) trägt vor, dass § 3 Abs. 2 GasNEV gegen die Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 vom 28. September 2005 (FerngasVO) sowie die Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 (gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt) verstößt, damit höherrangiges Recht verletzt und deshalb unanwendbar ist. Zur Begründung verweist die Beigeladene zu 2) auf Art. 3 der FerngasVO und Erwägungsgrund 7 der FerngasVO, wonach grundsätzlich die tatsächlichen entstandenen Kosten bei der Berechnung der Tarife zu berücksichtigen seien, nur faktischer Leitungswettbewerb Anlass für eine Tarifvergleichsmethode sein dürfe und dieser Tarifvergleich als zusätzliche, nicht aber als alleinige Methode Berücksichtigung finden dürfe.

Die Beigeladene zu 2) ist der Ansicht, dass es mit der Einführung des entfernungs- und transaktionsunabhängigen Netzzugangssystems durch § 20 Abs. 1b EnWG und den Bestimmungen der GasNZV systematisch keinen Leitungswettbewerb im Sinne eines Punkt-zu-Punkt Wettbewerbs mehr gebe und damit die Anwendungsgrundlage für den § 3 GasNEV entfallen sei. Die Beigeladene zu 2) ist der Auffassung, dass das gesetzlich vorgesehene Netzzugangssystem eine Freistellung der Ferngasebene von der Regulierung verbietet.

Die Beigeladene zu 2) trägt weiter vor, dass eine funktionale Austauschbarkeit von in unterschiedlichen Marktgebieten gelegenen Kapazitäten - u. a. aufgrund der zwischen den Marktgebieten bestehenden Kapazitätsengpässen - nicht gegeben ist. Zudem seien marktgebietsüberschreitende Transporte u. a. aufgrund eines erhöhten Bilanzrisikos und der Aufspaltung des Lieferportfolios nicht wirtschaftlich. Weiterhin könne bei der Betrachtung der Gasfernleitungsnetze davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um gewachsene natürliche Monopole handle, bei denen in den vergangenen Jahren keinerlei dynamische Entwicklungen erkennbar gewesen seien. Auch könne bestätigt werden, dass es erhebliche Marktzutrittsschranken zwischen den einzelnen Marktgebieten gebe.

Die Beigeladene zu 3) trägt vor, dass § 3 Abs. 2 GasNEV gegen die Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 vom 28. September 2005 (FerngasVO) sowie die Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 und damit gegen höherrangiges Recht verstößt und deshalb unanwendbar ist.

Weiterhin führt die Beigeladene zu 3) aus, dass wirksamer Leitungswettbewerb eine disziplinierende Wirkung beim Festsetzungsprozess der Netzentgelte erfordert. Bezugspunkt des Wettbewerbs sei dabei der konkrete Leitungsabschnitt, nicht das gesamte Netz. Im Hinblick auf den so genannten pipe-to-pipe Wettbewerb müssten für das Entstehen der disziplinierenden Wirkung die Leitungen vollständige Transportalternativen darstellen. Dafür sei die komplette Substituierbarkeit des jeweiligen Transportprodukts erforderlich. Dies impliziere die Parallelität von Ein- und Ausspeisepunkten in das Transportnetz. Pipe-in-pipe Wettbewerb stelle keinen vollständigen wirksamen Leitungswettbewerb dar, da die Netzbetreiber bei der technischen Umsetzung des Gastransports zusammen arbeiten und damit in ihrem Preissetzungsverhalten nicht diszipliniert würden. Zudem sei es bei den pipe-in-pipe Systemen fraglich, ob der Betreiberbegriff überhaupt erfüllt werde. „Betreiber“ eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes müssten sämtliche Betreiberfunktionen innehaben und nicht nur Teilaspekte wie die Vermarktung von Kapazitäten. In Bezug auf potentiellen Leitungswettbewerb trägt die Beigeladene zu 3) vor, dass die tatsächliche Möglichkeit zum Stichleitungsbau nicht ausreicht. Vielmehr seien im Einzelfall die vorgetragenen Gründe substantiiert darzulegen und individuell zu prüfen. Sofern auf potenziellen Wettbewerb abgestellt werde, sei das Abstellen auf eine Kilometergrenze nicht angebracht. Eine konkrete Anschlusswahrscheinlichkeit lasse sich nicht allein mit einer Kilometergrenze begründen.

Die Beigeladene zu 3) führt weiterhin aus, dass der Begriff des „überwiegenden Teils“ einen Anteil von 90 % oder mehr umfassen müsse.

Die Mindestvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GasNEV seien nach Ansicht der Beigeladenen zu 3) nicht abschließend, sondern im Bedarfsfall durch weitere Kriterien zu ergänzen. So sei ein Rückgriff auf betriebswirtschaftliche Kennzahlen denkbar. Durch die Ermittlung von Referenzwerten von Leitungsabschnitten mit starkem, geringem oder fehlendem Wettbewerb ließen sich zudem unterschiedliche Intensitäten des Wettbewerbs für einzelne Netzabschnitte ermitteln. Zusätzlich sei das wettbewerbliche Verhalten der Beteiligten zu beurteilen. Gebiete seien im Zusammenhang und im Sinne von nachgelagerten Netzen zu verstehen. Hierzu biete

sich die Nachfragestruktur der Regionalnetze in Verbindung mit der Netzarchitektur an. Die Erreichbarkeit unter kaufmännisch sinnvollen Bedingungen sei gegeben, wenn bei einer Kosten-Nutzen-Analyse der Nutzen der Investition überwiege. Durch die Eigenschaft des Gasnetzes als natürliches Monopol, die lange Vorlaufzeit und das zumeist erhebliche Investitionsvolumen sei die disziplinierende Wirkung aus dem potenziellen Marktzutritt neuer Anbieter gering ausgeprägt. Potenzieller Wettbewerb, wie er durch die Voraussetzung der kaufmännisch sinnvollen Bedingungen konkretisiert werde, entfalte allenfalls in theoretisch denkbaren Extremsituationen seine Wirkung.

Des Weiteren sei es nicht Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GasNEV nachzuweisen. Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Beurteilung wirksamen Leitungswettbewerbs und dessen Durchführung obliege allein bei den Betroffenen. Eine weitergehende Ermittlung durch die Regulierungsbehörde sei nicht vorgesehen.

Die Beigeladene zu 3) führt schließlich aus, dass für die Beurteilung des Leitungswettbewerbs auf den Zeitpunkt der Anzeige abzustellen sei.

Mit Schreiben vom 17.06.2008 hat die Gas Transport Services B.V. (GTS) gem. § 67 Abs. 2 EnWG eine Stellungnahme zu den Verfahren der Entgeltbildung nach §§ 3. Abs. 2, 19 GasNEV abgegeben.

Die GTS führt aus, dass die Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung im Licht der Zielsetzung der Richtlinie 2003/55/EG über den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt (GasRL) zu sehen sei. Neben dem Vorantreiben der Liberalisierung des europäischen Gasmarktes sowie des Wettbewerbs auf diesem Markt sollten Quersubventionen vermieden und Investitionsanreize geschaffen werden (Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 FernleitungsVO). Die Entgeltregulierung sei damit kein Ziel an sich, sondern nur ein Mittel zur Förderung des Wettbewerbs. Es bestehe keine Notwendigkeit, den Begriff des „wirksamen bestehenden und potentiellen Leitungswettbewerbs“ prinzipiell eng auszulegen. Eine zukunftsbeständige Entscheidung im Gastransport fordere daher sowohl geographisch als auch konzeptionell eine europäische Perspektive.

Zur Marktabgrenzung der Beschlusskammer führt die GTS aus, dass diese extrem kleinteilig ist, nicht die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Gastransportmarkt berücksichtigt und zudem dem deutschen Kartellrecht widerspricht. Der Ferngastransport sei der Natur der Sache nach ein internationaler und kein regionaler Markt. Transportkunden stünden gerade beim Transport über größere Entfernungen alternative Transportrouten zur Verfügung. Weiterhin trage das Marktkonzept der Beschlusskammer der zeitlichen Dimension im Gastransport keine Rechnung. Das Prüfkonzept basiere nur auf einer Momentaufnahme, bei der ausschließlich ein bestimmter Zeitpunkt betrachtet werde. Das Prüfkonzept der Beschlusskammer überschätze weiterhin die Hürden, die beim Wechsel von Transportrouten bestünden. Nach Ansicht der GTS enthalte § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG keine Beschränkung des Wettbewerbs auf konkurrierende Leitungsnetze und damit den Ausschuss von Substitutionswettbewerb. Konkurrierende Projekte in der Planungsphase beschränkten ebenfalls die Preissetzungsspielräume der Anbieter, auch wenn in das Projekt letztlich nicht investiert werde. Eine Differenzierung zwischen H- und L-Gas sei zudem bei der Marktabgrenzung nicht mehr gerechtfertigt, da beide Gasqualitäten in zunehmendem Maße substituierbar seien. Hierbei verweist die GTS auf die als „Quality Conversion“ bezeichnete Dienstleistung, bei der H-Gas in L-Gas umgewandelt werde.

Außerdem sei die Möglichkeit des Transportkunden, Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, nicht berücksichtigt worden. Schließlich müssten zukünftige Entwicklungen – so die Reduzierung der Marktgebiete oder die Entstehung unabhängiger Infrastrukturanbieter – berücksichtigt werden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur die zuständige Landesregulierungsbehörde mit Schreiben vom 11.01.2006 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Mit Schreiben vom 15.10.2008 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG der zuständigen Landeskartellbehörde zur Stellungnahme übersandt. Mit Schreiben vom 15.10.2008 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 EnWG dem Bundeskartellamt zur Herstellung des Einvernehmens übersandt. Mit Schreiben vom 20.10.2008 hat das Bundeskartellamt das Einvernehmen mit dem übersandten Beschlussentwurf erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Betroffene hat ihre Entgelte kostenorientiert nach § 21 Abs. 2 EnWG zu bilden und ist nicht berechtigt, ihre Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 19 GasNEV abweichend vom Grundsatz der Kostenorientierung zu bilden. Die Betroffene hat den ihr gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV obliegenden Nachweis, dass ihr Fernleitungsnetz wirksamem bestehenden oder potenziellen Wettbewerb i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV ausgesetzt ist, nicht erbracht. Die Betroffene hat daher innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung einen Antrag auf Genehmigung ihrer Entgelte für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu stellen.

Gliederung:

A)	Zuständigkeit	12
B)	Vereinbarkeit der § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG, § 3 Abs. 2, Abs. 3 GasNEV mit europäischem Gemeinschaftsrecht	12
C)	Betreiber eines überregionalen Fernleitungsnetzes im Sinne des § 2 GasNEV	13
D)	Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV	13
I.	Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GasNEV	14
II.	Bedeutung der Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV ..	14
1.	Prüfungsumfang des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV	15
2.	Keine abschließende Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV	15
3.	Keine Indizwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV	16
E)	Wirksamer bestehender oder potentieller Leitungswettbewerb	17
I.	Grundsätzliche Erwägungen	17
1.	Wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume	17
2.	Relevanter Beurteilungszeitpunkt	24
3.	Darlegungslast der Betroffenen	24
II.	Marktabgrenzung	25
1.	Marktabgrenzung anhand des Bedarfsmarktkonzeptes	25
2.	Keine Anwendung des hypothetischen Monopoltests	26
3.	Wettbewerb durch konkurrierende Leitungsnetze	27
4.	Unterscheidung zwischen ein- und ausspeiseseitigen Transportdienstleistungen	29
5.	Unterscheidung nach herkunfts- und zielseitig übereinstimmenden Ausspeisekapazitäten	32
6.	Unterscheidung nach herkunfts- und zielseitig übereinstimmenden Einspeisekapazitäten	41
7.	Unterscheidung zwischen H- und L-Gas-Kapazitäten	43
III.	Wettbewerbsanalyse	44
1.	Kennziffernanalyse	44
2.	Analyse der wettbewerblichen Gesamtsituation	51
3.	Wirksamer potenzieller Wettbewerb	51
F)	Verpflichtungen nach § 65 EnWG i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 4 GasNEV	51

A) Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

B) Vereinbarkeit der § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG, § 3 Abs. 2, Abs. 3 GasNEV mit europäischem Gemeinschaftsrecht

Die Ausnahmeregelung der § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG, § 3 Abs. 2 und 3 GasNEV ist mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Entgegen dem Vorbringen der Beigeladenen zu 2) und zu 3) verstößt sie weder gegen die Vorgaben der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (GasRL) noch gegen die Vorschriften der Verordnung 1775/2005/EG über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (FernleitungsVO).

Die Vorschriften von EnWG und GasNEV zur Entgeltbildung dienen der Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2 GasRL. Danach gewährleisten die Mitgliedstaaten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zum Fernleitungsnetz auf der Grundlage veröffentlichter Tarife, wobei die Zugangsregelung nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netznutzern angewandt werden muss. Den Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Tarife für die Fernleitung vor dem Inkrafttreten festzulegen oder zu genehmigen. In Erwägungsgrund 16 der GasRL heißt es zudem, die nationalen Regulierungsbehörden sollten sicherstellen, dass die Tarife für die Fernleitung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten der FernleitungsVO am 23.11.2005 ist diese bei der Anwendung des EnWG und der GasNEV zu beachten. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 FernleitungsVO müssen die nach Art. 25 Abs. 2 GasRL genehmigten Methoden zur Tarifberechnung, die die Fernleitungsnetzbetreiber anwenden, sowie die gemäß Art. 18 Abs. 1 GasRL veröffentlichten Tarife transparent sein, der Notwendigkeit der Netzintegrität und deren Verbesserung Rechnung tragen, die Ist-Kosten widerspiegeln, soweit diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und gleichzeitig eine angemessene Kapitalrendite umfassen sowie gegebenenfalls die Tarifvergleiche der Regulierungsbehörden berücksichtigen. Erwägungsgrund 7 der FernleitungsVO stellt schließlich fest, dass bei der Berechnung der Tarife für den Netzzugang die Ist-Kosten, soweit sie den vorstehend genannten Qualifizierungen genügen, zu berücksichtigen sind. In dieser Hinsicht und insbesondere wenn ein tatsächlicher Leitungswettbewerb zwischen verschiedenen Fernleitungen gegeben ist, sind Tarifvergleiche durch die Regulierungsbehörden als relevante Methode zu berücksichtigen.

Nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 FernleitungsVO können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Tarife auch mittels marktorientierter Verfahren wie Versteigerungen festgelegt werden können, vorausgesetzt, dass diese Verfahren und die damit verbundenen Erlöse von der Regulierungsbehörde genehmigt werden. Erwägungsgrund 8 der FernleitungsVO stellt klar, dass die Verwendung von marktorientierten Verfahren zur Festlegung von Tarifen mit den Bestimmungen der GasRL vereinbar sein muss. Schließlich müssen gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 FernleitungsVO die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern, während sie gleichzeitig Quersubventionen zwischen den Netznutzern vermeiden und Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität der Fernleitungsnetze bieten.

Den genannten Vorgaben des Gemeinschaftsrechts ist zu entnehmen, dass die Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber nach objektiven Kriterien zu bilden sind. Grundsätzlich müssen sie die Ist-Kosten, unter Berücksichtigung der in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 FernleitungsVO genannten Qualifizierungen, widerspiegeln. Diesen Anforderungen genügt die Ausnahmeregelung der § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG, §§ 3 Abs. 2, Abs. 3, 19 GasNEV. Bei Vorliegen von Wettbewerb ist aus ökonomischer Sicht nämlich davon auszugehen, dass die Preise den langfristigen Grenzkosten entsprechen. Bei wirksamem Leitungswettbewerb ist daher von einer weitgehenden Annäherung

an die langfristigen Grenzkosten auszugehen. Damit spiegeln die Preise im Falle wirksamen Leitungswettbewerbs die Ist-Kosten wider, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und eine angemessene Kapitalrendite umfassen. Wettbewerbslich nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume, die den Zielen der Erleichterung eines effizienten Gashandels und des Wettbewerbs nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 FernleitungsVO zuwiderlaufen würden, sind in diesem Falle ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 2 GasNEV, insbesondere das Merkmal „wirksamer bestehender oder potenzieller Leitungswettbewerb“, bereits aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen in einer Weise ausgelegt werden müssen, dass eine weitgehende Annäherung an die langfristigen Grenzkosten anzunehmen ist und wettbewerbslich nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume ausgeschlossen werden können.

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 FernleitungsVO gibt mit dem Grundsatz, dass die Entgelte bzw. die Methoden zu ihrer Berechnung die Ist-Kosten, unter den genannten Qualifikationen, widerspiegeln müssen, lediglich das Ziel vor. Auf welche Weise die Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Zielvorgabe sicherstellen, obliegt ihrem nationalen Gestaltungsspielraum. Dieses Regelungsverständnis entspricht sowohl dem Subsidiaritätsprinzip als auch den in Bezug genommenen Bestimmungen der Art. 18 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2 GasRL. Nach diesen Vorschriften müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Tarife oder zumindest die Methoden zu ihrer Berechnung vorab genehmigt werden. Die konkrete Ausgestaltung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Vorliegend ist die Genehmigung der Methode bereits auf gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Grundlage erfolgt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Falle wirksamen Wettbewerbs anstelle der Genehmigung auf der Basis nachgewiesener Kosten ein marktorientiertes Verfahren in Form eines Vergleichsverfahrens bei wirksamem Leitungswettbewerb zur Bestimmung der Netzentgelte zur Anwendung kommt (§ 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG, §§ 3 Abs. 2, 19 und 26 GasNEV). Die deutsche Ausnahmeregelung ist daher – wenn man sie nicht dem Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 FernleitungsVO unterstellen wollte – jedenfalls auch von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 FernleitungsVO gedeckt. Nach dieser Bestimmung sind Mitgliedstaaten befugt, die Tarife auch mittels marktorientierter Verfahren festzulegen, sofern diese Verfahren und die damit verbundenen Einkünfte von der Regulierungsbehörde genehmigt werden. Da das Gemeinschaftsrecht grundsätzlich von einer Kostenorientierung der Entgelte ausgeht, ist die Ausnahmenvorschrift des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 FernleitungsVO eng auszulegen und kommt daher nur in solchen Ausnahmefällen in Betracht, in denen sie der Erreichung der Ziele der FernleitungsVO dient, insbesondere also gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 FernleitungsVO den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtert. Daher müssen, wie bereits zu Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 FernleitungsVO ausgeführt, wettbewerbslich nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume ausgeschlossen werden können.

C) Betreiber eines überregionalen Fernleitungsnetzes im Sinne des § 2 GasNEV

Die Betroffene ist Betreiberin eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 3 GasNEV. Bei dem Netz der Betroffenen handelt es sich um ein Fernleitungsnetz nach § 3 Nr. 5 EnWG, welches in der Hochdruckstufe gemäß § 3 Nr. 19 EnWG betrieben wird. Das von der Betroffenen betriebene Fernleitungsnetz dient dem Import von Erdgas an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Aus dem betriebenen Fernleitungsnetz wird im Inland überwiegend Gas in nachgelagerte Gasverteilernetze ausgespeist.

D) Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV

Die Betroffene erfüllt die Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV beziehen sich allein auf die Ausspeiseseite. Mit den Begriffen der „Ausspeisepunkte“ bzw. „ausgespeisten Mengen“ des überregionalen Gasfernleitungsnetzes wird dabei im Kontext der Vorschrift nicht nur die physische Entnahme durch Letztverbraucher erfasst, sondern auch die Übergabe von Gas an andere Netzbetreiber oder gegebenenfalls Speicherbetreiber. Angesichts des Charakters der in § 3 Abs. 2 Satz 2

GasNEV genannten Bedingungen als Mindestvoraussetzung bezeichnet der Begriff „überwiegend“ einen Anteil von jedenfalls mehr als 50 % der Ausspeisepunkte bzw. des transportierten Erdgases.

Sowohl § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 als auch Nr. 2 GasNEV stellen auf „Gebiete“ ab, in denen die Ausspeisepunkte eines überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreibers liegen (Nr. 1) oder in denen das transportierte Erdgas ausgespeist wird (Nr. 2). Vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 GasNEV dient der Gebietsbegriff der Zusammenfassung von Transportleistungen, bei denen Leitungswettbewerb denkbar erscheint („die auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht werden oder unter kaufmännisch sinnvollen Bedingungen erreicht werden können“). Es geht um die Feststellung, inwieweit für die Transportdienstleistungen des anzeigenden überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers Transportalternativen bestehen. Umfasst werden hierbei zum einen bereits bestehende Alternativen („erreicht werden“) und zum anderen zukünftige Alternativen („erreicht werden können“). Im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV geht es allerdings gerade noch nicht um die Prüfung, ob die Transportdienstleistungen der verschiedenen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber in wirksamem Wettbewerb stehen.

Die Beschlusskammer entnimmt der Anknüpfung an die Erreichbarkeit über Netze Dritter, dass im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV primär die konkrete technische Anschlusssituation des jeweiligen „Gebietes“ ausschlaggebend ist. Der Gebietsbegriff des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV ist daher netzbezogen auszulegen. Die relevanten Gebiete stellen insoweit netzbezogene Gebilde dar (Netzgebiete). Es ist daher jeweils von dem Netz auszugehen, das an das überregionale Gasfernleitungsnetz angeschlossen ist und in das Gas ausgespeist wird. Ein bestimmtes Gebiet (Netzgebiet) wird über überregionale Fernleitungsnetze Dritter „erreicht“, wenn es neben dem Fernleitungsnetz der Betroffenen auch an das überregionale Fernleitungsnetz des Dritten angeschlossen ist. Nicht erforderlich ist hierbei, dass das Gebiet unmittelbar an das überregionale Gasfernleitungsnetz eines Dritten angeschlossen ist. Dies entspricht dem Wortlaut, der auf die Erreichbarkeit „über“ überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter abstellt, sowie dem Normzweck, auf Grundlage einer technisch orientierten Betrachtung denkbare alternative Transportleistungen zusammenzufassen. Sowohl nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 als auch Nr. 2 GasNEV sind auch Gebiete zu berücksichtigen, die über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter „unter kaufmännisch sinnvollen Bedingungen erreicht werden können“. Die Betroffene hat im Rahmen der Überprüfung, welche Gebiete auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter unter kaufmännisch sinnvollen Bedingungen erreicht werden können, angenommen

I. Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GasNEV

Zwar bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GasNEV. Jedoch erfüllt die Betroffene die Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GasNEV, da insgesamt knapp ■ % der ■ Ausspeisepunkte des Gasfernleitungsnetzes in Gebieten liegen, die auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht werden oder unter kaufmännisch sinnvollen Gesichtspunkten erreicht werden können. Die Zuordnung der transportierten und ausgespeisten Mengen zu Gebieten, die auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht werden oder unter kaufmännisch sinnvollen Gesichtspunkten erreicht werden können, ist Anlage 1 zu entnehmen.

II. Bedeutung der Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV

Die Anzeige der Betroffenen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV ist nicht geeignet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GasNEV nachzuweisen, soweit sie sich maßgeblich auf die

Erfüllung der Mindestvoraussetzungen und eine daraus hergeleitete Indizwirkung für das Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs stützt.

Dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV („zumindest“) ist zu entnehmen, dass diese Voraussetzungen als Mindestvoraussetzungen für die Feststellung von wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb zu verstehen sind. Auch wenn sie erfüllt sind, muss daher zusätzlich geprüft werden, ob wirksamer Leitungswettbewerb i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV vorliegt.

1. Prüfungsumfang des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV

§ 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV sieht nach dem Verständnis der Beschlusskammer angesichts seines Charakters als Mindestvoraussetzung eine vereinfachte Prüfung vor, die bei negativem Ergebnis die umfassende und komplexe Prüfung, ob wirksamer Leitungswettbewerb vorliegt, entbehrlich macht. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV sind daher im Hinblick auf die Feststellung wirksamen Leitungswettbewerbs i.S.v. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV auszulegen und können weniger strenge Anforderungen gegenüber § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV beinhalten.

2. Keine abschließende Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV

Nach Auffassung der Betroffenen ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm („zumindest“), dass es sich bei den in § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV genannten Teilbeständen um Anforderungen handele, die zwingend gegeben sein müssten, um Leitungswettbewerb zu bejahen. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 GasNEV stelle über die in Satz 2 genannten Mindestvoraussetzungen hinaus insgesamt keine weiteren ausdrücklichen Anforderungen an die Bejahung von Leitungswettbewerb. Hieraus könne die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen eine hinreichende Bedingung für das Vorliegen von Leitungswettbewerb sei. Dem kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV enthält bereits ausweislich ihres Wortlauts („zumindest“) keine abschließende Regelung der Voraussetzungen, unter denen wirksamer Leitungswettbewerb anzuerkennen ist. Eine Interpretation des Wortlauts „zumindest“ im Sinne hinreichender oder abschließender Voraussetzungen für das Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs widerspricht nicht nur dem Wortsinn, sondern auch der Entstehungsgeschichte der Norm. § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV-E¹ sah zunächst vor, dass wirksamer bestehender oder potenzieller Wettbewerb unter identischen Voraussetzungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV) vermutet wird. Diese Vermutungswirkung ist in der geltenden Fassung aufgegeben worden. Ziel der Änderung war dabei ersichtlich nicht eine Ausweitung der Ausnahmeregelung, sondern deren Einschränkung. Damit wäre es unvereinbar, die zunächst als Grundlage einer Vermutungsregelung gedachten Voraussetzungen nunmehr als hinreichende oder abschließende Voraussetzungen zu verstehen. Zudem hätte andernfalls in der Formulierung schlicht auf das Wort „zumindest“ verzichtet werden können. Die eigenständige Bedeutung des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV wird gleichfalls durch den Prüfauftrag des § 3 Abs. 3 Satz 3 GasNEV bestätigt, demzufolge die Bundesnetzagentur zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 GasNEV vorliegen.

Die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV niedergelegten Mindestvoraussetzungen sind daher als notwendige Voraussetzungen für die Anerkennung wirksamen Leitungswettbewerbs für den überwiegenden Teil eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes zu verstehen. Ein derartiges Verständnis ist sachlich begründet, da wirksamer Leitungswettbewerb für den überwiegenden Teil eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes jedenfalls dann ausgeschlossen werden kann, wenn dieses Netz weder hinsichtlich der Zahl der Ausspeisepunkte noch hinsichtlich der ausgespeisten Mengen überwiegend durch Transportkapazitäten anderer überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber substituiert werden kann. Die Anerkennung wirksamen Leitungswettbewerbs scheidet daher aus, wenn bereits die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

¹ BR-Drucksache 247/05

3. Keine Indizwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV

Der Nachweis der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV entfaltet keine Indizwirkung. So ist, wenn die Mindestkriterien erfüllt sind, zu prüfen, ob und inwieweit wirksamer bestehender oder potentieller Leitungswettbewerb vorliegt.

Die Betroffene sieht in den Mindestvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV den Kernpunkt der Wettbewerbsprüfung. Der zunächst vorgesehene Vermutungstatbestand sei zwar entfallen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass der Wortlaut des § 3 Absatz 2 GasNEV neben den Mindestvoraussetzungen keine weiteren ausdrücklichen Anforderungen an die Bejahung von Leitungswettbewerb stelle. Wenigstens sei der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen daher eine erhebliche Indizwirkung zuzuschreiben. Diese Wirkung könne allenfalls durch konkrete und gewichtige Umstände des Einzelfalls kompensiert werden. Fehlten solche Besonderheiten – die sich in jedem Fall an den Mindestvoraussetzungen und den strukturellen Gegebenheiten des Gasfernleitungssektors messen lassen müssten – so sei Leitungswettbewerb zu bejahen. Dieser Auffassung vermag die Beschlusskammer aus mehreren Gründen nicht zu folgen.

Die geltende Fassung des § 3 Abs. 2 GasNEV enthält nach Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Vermutungsregelung keinerlei Hinweis auf eine Indizwirkung der aufgeführten Mindestvoraussetzungen für das Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs. Soweit die ursprünglich vorgesehene Vermutungsregelung eine weitgehende Deckung zwischen dem Bestehen von Transportalternativen und wirksamem Leitungswettbewerb bzw. der Vermeidung überzogener Netzentgeltforderungen² herstellte, ist diese Regelung vom Verordnungsgeber gerade verworfen worden. Was die Ausgestaltung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GasNEV angeht, steht eine „umfängliche“ Ausgestaltung gerade auch mit dem Verständnis als notwendiger – und nicht indizieller – Voraussetzungen für die Anerkennung wirksamen Leitungswettbewerbs in Einklang. Der Normfassung lässt sich daher keine Indiz- und Leitbildfunktion entnehmen.

Sachlich wäre eine derartige Indizwirkung ebenfalls nicht zu begründen. Die Erreichbarkeit eines „Gebietes“ über mehrere überregionale Gasfernleitungsnetze erlaubt noch keine Aussage über das Bestehen von Leitungswettbewerb. Angesichts der strukturellen Gegebenheiten wie regelmäßiges Vorliegen eines engen Oligopols, Gemeinschaftsleitungen und vertikale Integration bestehen vielmehr erhebliche Zweifel am Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs. Zudem erscheint wirksamer Leitungswettbewerb trotz technischer Erreichbarkeit eines Gebietes über mehrere überregionale Gasfernleitungsnetze etwa ausgeschlossen, wenn keine freien Leitungskapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Indizwirkung wäre dementsprechend nicht mit den gesetzlichen Vorgaben des § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG vereinbar, der allein auf „bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb“ abstellt, dessen Vorliegen aus den genannten Gründen durch die Mindestvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV nicht hinreichend nachgewiesen wird.

Nach Ansicht der Beschlusskammer kann nicht schon aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 GasNEV auf das Fehlen von Marktzutrittsschranken geschlossen werden. Andernfalls müsste bereits im Rahmen der Mindestvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GasNEV, insbesondere bei dem Merkmal der Erreichbarkeit eines Gebietes „unter kaufmännisch sinnvollen Bedingungen“, die Frage von Marktzutrittsschranken abschließend geprüft werden. Dies liefe aus Sicht der Beschlusskammer der Funktion des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GasNEV als Mindestvoraussetzungen zuwider. Dieser Funktion entspricht vielmehr eine Interpretation der Tatbestandsmerkmale im Sinne möglichst einfach und objektiv prüfbarer Voraussetzungen, d. h. im Sinne abstrakt-technisch orientierter Mindestkriterien. Mit der Beschränkung auf die technische Anschlusssituation ohne Berücksichtigung der wettbewerblichen Aspekte stellt die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nicht sicher, dass keine Marktzutrittsschranken bestehen.

Eine Indizwirkung der Mindestvoraussetzungen wäre schlussendlich auch nicht mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar. Wie bereits zur Frage der Vereinbarkeit mit europäischem Gemeinschaftsrecht näher ausgeführt, sind aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen die Anforde-

² Begründung zu § 3 Abs. 2 GasNEV-E, BR-Drucks. 247/05, S. 26.

rungen des § 3 Abs. 2 GasNEV so auszulegen, dass wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume ausgeschlossen werden können. Der Nachweis der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen ist hierfür jedoch, wie oben dargelegt, nicht ausreichend. Der Ausschluss wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierter Preissetzungsspielräume trägt zugleich den Zielen des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 FernleitungsVO Rechnung, insbesondere den effizienten Gashandel und Wettbewerb zu erleichtern sowie Quersubventionen zwischen den Netznutzern zu vermeiden.

E) Wirksamer bestehender oder potentieller Leitungswettbewerb

Die Betroffene hat den ihr gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV obliegenden Nachweis, dass ihr Fernleitungsnetz wirksamem bestehenden oder potentiellen Wettbewerb i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV ausgesetzt ist, nicht erbracht.

I. Grundsätzliche Erwägungen

Bei der Prüfung des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV ist maßgeblich darauf abzustellen, ob wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume bestehen. Eine solche Prüfung auf wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume ist insbesondere auch mit dem Regulierungskonzept der §§ 3, 19, 26 GasNEV vereinbar. Dabei hat die Prüfung zukunftsgerichtet auf den Zeitraum abzustellen, für den die Folgen der Entscheidung eintreten. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 GasNEV obliegt der Betroffenen.

1. Wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume

Bei der Prüfung der Frage, ob das Fernleitungsnetz der Betroffenen zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV ausgesetzt ist, ist darauf abzustellen, inwieweit wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume bestehen. Diese Lesart der § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV wird durch teleologische, systematische, normvergleichende, historische und gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung gestützt.

a. Teleologische Auslegung

Die Prüfung auf wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume wird durch eine Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV nach Sinn und Zweck der Norm gestützt.

(1) Prüfungsziel

Die Vorschriften des EnWG und der GasNEV ermöglichen eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG, wenn wirksamer Leitungswettbewerb besteht. Dem lässt sich die gesetzgeberische Vorstellung entnehmen, dass wirksamer Leitungswettbewerb im Sinne dieser Vorschriften die Verwirklichung der Ziele des EnWG im Allgemeinen und der Entgeltregulierung im Besonderen auch bei Verzicht auf eine kostenorientierte Entgeltbildung sicherstellt. Die Auslegung des § 3 Abs. 2 GasNEV, insbesondere auch des Begriffs „wirksamer bestehender oder potenzieller Leitungswettbewerb“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV, hat daher maßgeblich darauf abzustellen, unter welchen Voraussetzungen angenommen werden kann, dass eine kostenorientierte Entgeltbildung wegen der Möglichkeit des Zugangs zu konkurrierenden Leitungsnetzen entbehrlich ist. Hierbei sind die gesetzgeberischen Grundvorstellungen zur Möglichkeit von Wettbewerb in Strom- und Gasleitungsnetzen zu berücksichtigen.

Als Ziele der Entgeltregulierung nennt § 1 Abs. 2 EnWG die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas sowie die Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Dem Wettbewerb bei der Versorgung dient dabei vor allem die Verhinderung ü-

berhöhter Netzentgelte.³ Denn diese führen zu einer Behinderung der auf den vor- oder nachgelagerten Märkten tätigen Unternehmen, insbesondere den Wettbewerbern des vertikal integrierten Unternehmens. Die Wettbewerber können diese Belastungen, im Gegensatz zu dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen i. S. v. § 3 Nr. 38 EnWG nämlich nicht durch die Netzerlöse ausgleichen.⁴ Darüber hinaus gelten auch für die Bildung der Netzentgelte die allgemeinen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG und hier insbesondere die Ziele einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung. Auch insoweit geht es um die Verhinderung überhöhter Netzentgelte, da diese zu einer Ausbeutung der Netznutzer (bzw. im Ergebnis der Letztverbraucher) führen.⁵ Die Sicherung des Netzbetriebs als Ziel der Netzregulierung wie auch als allgemeines Ziel des EnWG verlangt umgekehrt eine ausreichende Finanzierung des Netzbetriebs. Da die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV gerade eine ausreichende Rendite und damit auch Finanzierung des Netzbetriebs gewährleistet, kommt der Sicherung des Netzbetriebs für die Auslegung der Anforderungen an eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung jedoch keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Entscheidend ist demnach, ob überhöhte Netzentgelte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ausgangspunkt der Überlegungen muss daher die Frage sein, ob die Betroffene über wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume verfügt.

(2) Prüfungsmaßstab

Bei der Auslegung zu berücksichtigen ist, dass die Feststellung von wirksamem Leitungswettbewerb bzw. seinem Fehlen weder dem Nachweis der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen einer ex-post Betrachtung dient noch der vorausschauenden Beurteilung eines Unternehmenszusammenschlusses. Vielmehr soll das Funktionieren des in Rede stehenden Marktes im Hinblick auf die Frage beurteilt werden, ob für den maßgeblichen Beurteilungszeitraum auf eine kostenorientierte Entgeltbildung im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG verzichtet werden kann, ohne dass nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume des betreffenden überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers zu befürchten sind.⁶ Dementsprechend reicht es nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV bereits aus, wenn das Netz zu einem „überwiegenden“ Teil wirksamem bestehenden oder potentiellen Wettbewerb ausgesetzt ist. Der Gesetzgeber nimmt damit in Kauf, dass das Netz zu einem bestimmten Teil keinem wirksamen bestehenden oder potentiellen Wettbewerb ausgesetzt ist und hier wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume bestehen. Dieser, vor allem im Vergleich zum allgemeinen Kartellrecht, reduzierte Prüfungsmaßstab ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass aus § 3 Abs. 2 GasNEV keine völlige Freistellung von der Regulierung folgt, sondern ein Vergleichsverfahren nach §§ 19, 26 GasNEV eine hinreichende Kontrolle der Entgelthöhe gewährleisten soll.

b. Systematische Auslegung

Auch eine systematische Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV unterstützt die Ausrichtung der Prüfung auf wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume. Dieser Ansatz ist insbesondere mit dem Regulierungskonzept der §§ 3, 19, 26 GasNEV vereinbar.

³ Vgl. auch Begründung zu § 3 Abs. 2 GasNEV a. F., BR-Drucks. 247/05 S. 26: „Deshalb werden die betroffenen Unternehmen von sich aus bemüht sein, Transportalternativen auch zukünftig zu eröffnen und damit überzogene Netzentgeltforderungen zu vermeiden.“

⁴ Vgl. etwa *Hellwig* BT-Ausschussdrucks. 15(9)1539 S. 2. Nicht zu vertiefen ist vorliegend, inwieweit die Verhinderung von Diskriminierungen als weiteres Ziel der Entgeltregulierung relevant ist.

⁵ Vgl. dazu Gegenäußerung der BReg BT-Drucks. 15/4068 S. 2; *Hellwig* BT-Ausschussdrucks. 15(9)1539 S. 2, 6. Der Bundesrat (BT-Drucks. 15/3917 S. 78) hatte sogar eine Ergänzung der Ziele der Netzregulierung um den Ausbeutungsschutz vorgeschlagen.

⁶ Vgl. auch die Überlegungen der Kommission zur Problematik der Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in Tz. 24 ff., 70 ff. der diesbezüglichen Leitlinien, ABl. Nr. C 1645 v. 11.07.2002, S. 6.

(1) Ausnahmecharakter des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV

Die Betroffene ist der Ansicht, dass es sich bei § 3 Abs. 2 GasNEV nicht um eine „Ausnahmegesetzgebung“ handle, die eng auszulegen sei. Die Vorgaben der §§ 3, 19 GasNEV stellen lediglich eine alternative Regelung für überregionale Gasfernleitungsnetzbetreiber dar, die – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – grundsätzlich gleichberechtigt neben der kostenorientierten Netzentgeltbildung stünden. Eine enge Auslegung des § 3 Abs. 2 GasNEV verbiete sich zudem, da die Gasfernleitungsnetzbetreiber nicht von der Regulierung ausgenommen, sondern lediglich einer anderen Regulierungsform unterworfen seien. Von dieser alternativen Form der Regulierung sei weiterhin lediglich ein überschaubarer Kreis von Gasnetzbetreibern in Deutschland betroffen, so dass auch vor diesem Hintergrund keine restriktive Auslegung angezeigt sei.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Entgeltbildung nach § 19 GasNEV stellt eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung dar, die in § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG als Regelfall vorgeschrieben ist. So heißt es in § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG ausdrücklich, dass durch Rechtsverordnungen „Regelungen über eine Abweichung von dem Grundsatz der Kostenorientierung nach § 21 Abs. 2 Satz 1“ getroffen werden können, nach denen bei bestehendem oder potenziellem Leitungswettbewerb die Entgeltbildung auf der Grundlage eines marktorientierten Verfahrens oder eine Preisbildung im Wettbewerb erfolgen kann. Entsprechend schreibt § 21 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 EnWG die kostenorientierte Entgeltbildung vor, „soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24 nicht eine Abweichung von der kostenorientierten Entgeltbildung bestimmt ist“. Schließlich sieht auch § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV die Entgeltbildung nach § 19 GasNEV „abweichend von den §§ 4 bis 18“ vor. Der Ausnahmeregelung entsprechend obliegt auch die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der in § 3 Abs. 2 GasNEV genannten Voraussetzungen im Ausgangspunkt den Unternehmen, die diese Ausnahmeregelung für sich in Anspruch nehmen wollen, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV.

(2) Rechtsfolgen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV

Die Betroffene ist der Auffassung, dass die betroffenen Gasfernleitungsnetzbetreiber aufgrund der in jedem Falle vorgesehenen Durchführung von Vergleichsverfahren nach §§ 19, 26 GasNEV nicht über unkontrollierte Preissetzungsspielräume verfügen würden. Dies führe zu dem Ergebnis, dass wirksamer Leitungswettbewerb auch bei bestehender Marktmacht zu bejahen sei.

Dieser Auffassung kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Der Gesetz- und Ordnungsgeber hat mit der Möglichkeit der Betreiber überregionaler Gasfernleitungsnetze, ihre Netzentgelte gemäß §§ 19, 26 GasNEV marktorientiert zu bilden, keineswegs, wie die Betroffene nahe legen möchte, eine Vorentscheidung dahingehend getroffen, dass für die Betreiber überregionaler Gasfernleitungsnetze ein Vergleichsverfahren grundsätzlich als ausreichend anzusehen sei. Vielmehr hat er diese Ausnahme gerade vom Nachweis wirksamen Leitungswettbewerbs abhängig gemacht und die Nachweispflicht ausdrücklich den Netzbetreibern auferlegt. Dies gilt umso mehr, als Bedenken bestehen, ob das Vergleichsverfahren nach §§ 19, 26 GasNEV eine hinreichende Kontrolle der Entgelthöhe gewährleistet. Zum einen verlangt ein Vergleich der Netzentgelte stets die Berücksichtigung struktureller Unterschiede zwischen den jeweiligen Netzbetreibern.⁷ Deren Bemessung aber stellt die Effektivität der Preismissbrauchskontrolle stark in Frage. Zum anderen kann ein Netzentgeltvergleich im Falle eines generell überhöhten Preisniveaus nicht weiterhelfen.⁸ Gerade auf dem Energiemarkt aber ist aufgrund der seit Jahrzehnten verfestigten Struktur der Verhältnisse die Gefahr von Kostenüberhöhungstendenzen nicht von der Hand zu weisen, wie der Bundesgerichtshof in der Stadtwerke Mainz - Entscheidung ausdrücklich festgestellt hat.⁹

⁷ Vgl. etwa BGHZ 59, 42, 45 – Stromtarif; BGH WuWE DE-R 1513, 1518 – Stadtwerke Mainz.

⁸ Vgl. zu dieser Schwäche von Vergleichsverfahren BGH WuWE DE-R 1513, 1517 f. – Stadtwerke Mainz; OLG Düsseldorf WuWE DE-R 914, 916 f. – Netznutzungsentgelt.

⁹ BGH WuWE DE-R 1513, 1517 – Stadtwerke Mainz.

Gegen diese Auslegung kann auch nicht eingewandt werden, dass der Gesetzgeber sich im allgemeinen Kartellrecht trotz Vorliegens erheblicher Marktmacht (einer „marktbeherrschenden Stellung“) mit einer Missbrauchskontrolle nach §§ 19, 20 GWB bzw. Art. 82 EG begnügt. Insbesondere liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit der Betroffenen vor. Denn im allgemeinen Kartellrecht kann grundsätzlich von einer wettbewerblichen Kontrolle der Entgelthöhe ausgegangen werden, so dass eine allgemeine, sämtliche Unternehmen treffende (präventive) Verpflichtung zu kostenorientierter Entgeltbildung unverhältnismäßig erscheinen könnte. Demgegenüber entspricht es der vom Gesetz- und Verordnungsgeber eindeutig zum Ausdruck gebrachten Einschätzung, dass Gasnetze in aller Regel als natürliche Monopole anzusehen sind, die einer über die Möglichkeiten des allgemeinen Kartellrechts hinausgehenden sektorspezifischen Regulierung bedürfen – insbesondere hat er es grundsätzlich für notwendig erachtet, dass die Netzentgelte kostenorientiert nach § 21 Abs. 2 EnWG gebildet werden. Die Möglichkeit einer marktorientierten Entgeltbildung für überregionale Gasfernleitungsnetze stellt daher lediglich eine Ausnahme dar. Auf Grundlage dieser Einschätzung ist es nicht unverhältnismäßig, die Betreiber von Gasnetzen – auch überregionalen Gasfernleitungsnetzen – grundsätzlich zur kostenorientierten Entgeltbildung zu verpflichten und eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung nur zuzulassen, wenn wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume ausgeschlossen werden können.

Schließlich darf nicht vernachlässigt werden, dass es nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV bereits ausreicht, wenn das Netz zu einem „überwiegenden“ Teil wirksamem bestehenden oder potentiellen Wettbewerb ausgesetzt ist. Der Gesetzgeber nimmt mit einem derart reduzierten Prüfungsmaßstab in Kauf, dass dem Netzbetreiber in einem gewissen Umfang wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume verbleiben. Die Rechtfertigung hierfür ist in der Rechtsfolge des § 3 Abs. 2 GasNEV zu sehen. Diese sieht keine völlige Freistellung von der Regulierung, sondern die Durchführung eines Vergleichsverfahren nach §§ 19, 26 GasNEV und damit die aufgrund der verbleibenden nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielräume notwendige Kontrolle der Entgelthöhe vor.

(3) Netzspezifische Marktmachtprüfung

Nicht zu folgen ist schließlich der Auffassung der Betroffenen, dass Leitungswettbewerb wegen der Besonderheiten des Sektors völlig anders zu beurteilen sei, als Wettbewerb im üblichen Sinne des Kartellrechts. Eine kartellrechtsähnliche Prüfung ist nach Meinung der Betroffenen unzulässig, da sie sich zum einen in § 3 Abs. 2 GasNEV nicht wieder finde und zum anderen die strukturellen Gegebenheiten des Gasfernleitungsmarktes ignoriere. So stünden aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des Gasfernleitungssektors regelmäßig nicht mehr als zwei oder drei Gasfernleitungsnetzbetreiber an den relevanten Ausspeisepunkten im Wettbewerb zueinander. Ein Rückgriff auf das Kartellrecht führe stets zu einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Kartellrechts und damit zu einer Verneinung des Leitungswettbewerbs. Dem Verordnungsgeber seien die tatsächlichen Gegebenheiten des Gasfernleitungssektors bekannt gewesen, gleichwohl habe er die Inanspruchnahme der Entgeltbildung im Wettbewerb durch überregionale Fernleitungsnetzbetreiber in der Verordnung statuiert. Diese Auffassung ist aus den vorstehend geschilderten Gründen unzutreffend. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV schon ausreichend ist, wenn das Netz überwiegend bestehendem wirksamem oder potentiellen Leitungswettbewerb ausgesetzt ist. Mit anderen Worten: Es ist ausreichend, wenn überwiegende Teile des Netzes dem Wettbewerb und damit der wettbewerblichen Kontrolle ausgesetzt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die verbleibenden Teile des Netzes keinem Wettbewerbsdruck und damit auch keiner wirksamen wettbewerblichen Kontrolle unterliegen. Dies ist Grund genug für die vom Verordnungsgeber vorgesehene – im Vergleich zur Kostenkontrolle jedoch erleichterte – Kontrolle auf Basis eines Preisvergleichsverfahrens.

c. Normvergleichende Auslegung

Das dargestellte Verständnis entspricht dem Ansatz, den Gesetzgeber und Rechtsprechung im Rahmen des § 19 GWB, des Art. 82 EG sowie im Telekommunikationssektor mit § 11 Abs. 1 TKG, Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) gewählt haben.

(1) § 19 Abs. 2 GWB

Für das deutsche Kartellrecht definiert § 19 Abs. 2 GWB den Begriff der marktbeherrschenden Stellung. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 GWB ist ein Unternehmen marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (Nr. 1), oder wenn es eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat (Nr. 2). Die Marktbeherrschung ist in beiden Alternativen durch einen vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum gekennzeichnet.¹⁰ Eine marktbeherrschende Stellung kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GWB auch im Rahmen einer gemeinsamen Marktbeherrschung bestehen (Oligopol). Zwei oder mehr Unternehmen sind hier nach marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für bestimmte Produkte ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 GWB erfüllen. Diese Auslegung des Begriffs der marktbeherrschenden Stellung ist auch für das Verständnis wirksamen Leitungswettbewerbs i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV relevant, da sie in der Sache die gleiche Frage nach wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielräumen behandelt. Zudem verpflichtet § 58 Abs. 3 EnWG die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt zu einer einheitlichen und den Zusammenhang mit dem GWB wahren Auslegung.¹¹

(2) Art. 82 EG

Die gleiche Frage nach wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielräumen wird auch bei der Prüfung einer beherrschenden Stellung i. S. v. Art. 82 EG gestellt. Nach der ständigen Rechtsprechung zu Art. 82 EG liegt eine marktbeherrschende Stellung dann vor, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem es die Möglichkeit hat, sich von seinen Konkurrenten, seinen Kunden und letztlich den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten.¹² Teilweise wird auch gefragt, ob Voraussetzungen vorliegen, die das betreffende Unternehmen zu einem nicht zu übergehenden Geschäftspartner machen und ihm deshalb die Unabhängigkeit des Verhaltens sichern, die für eine beherrschende Stellung kennzeichnend ist.¹³ Auch hier ist die Möglichkeit einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung anerkannt, wenn mehrere Unternehmen auf einem bestimmten Markt gegenüber ihren Wettbewerbern, ihren Geschäftspartnern und den Verbrauchern eine kollektive Einheit darstellen.¹⁴ Wirtschaftliche Verbindungen oder sonstige verbindende Faktoren, die eine kollektive Einheit begründen, müssen den Unternehmen erlauben, auf dem betroffenen Markt gemeinsam und einheitlich vorzugehen und unabhängig von ihren Konkurrenten, ihren Abnehmern und den Verbrauchern zu handeln.¹⁵ Verbindende Faktoren können sich aus einer wirtschaftlichen Beurteilung und insbesondere einer Beurteilung der Struktur des fraglichen Marktes ergeben.¹⁶ Ins-

¹⁰ Vgl. BKartA, Auslegungsgrundsätze (derzeit in Überarbeitung), S. 6.

¹¹ Vgl. auch Regierungsbegründung zu § 58 Abs. 3, BT-Drucks. 15/3917, S. 69.

¹² Vgl. z. B. EuGH v. 14.02.1978, Rs. 27/76 – United Brands, Slg. 1978, 207 Rz. 65 f.; EuG v. 23.10.2003, Rs. T-65/98 – Van den Bergh Foods /I. Kommission, Rdnr. 154.

¹³ EuGH v. 13.02.1979, Rs. 85/76 – Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461 Rz. 41; ähnlich EuG v. 22.11.2001, Rs. T-139/98 – AAMS, Slg. 2001, II-3413 Rz. 51; EuG v. 23.10.2003, Rs. T-65/98 – Van den Bergh Foods /I. Kommission, Rz. 154.

¹⁴ EuGH v. 16.03.2000, Rs. C-395 und 396/96 P – Compagnie Maritime Belge, Slg. 2000, I-1365 Rz. 41.

¹⁵ EuGH v. 31.03.1998, Rs. C-68/94 u. a. – Frankreich / Kommission (Kali + Salz), Slg. 1998, I-1375 Rz. 221; EuGH v. 16.03.2000, Rs. C-395 und 396/96 P – Compagnie Maritime Belge, Slg. 2000, I-1365 Rz. 42; EuG v. 06.06.2002, Rs. T-342/99 – Airtours, Slg. 2002, II-2585 Rz. 59.

¹⁶ EuGH v. 16.03.2000, Rs. C-395 und 396/96 P – Compagnie Maritime Belge, Slg. 2000, I-1365 Rz. 45.

besondere kann sich eine oligopolistische Interdependenz ergeben, wenn Markttransparenz gegeben ist, eine Überwachung und gegebenenfalls Vergeltung von Abweichungen möglich ist und schließlich die voraussichtliche Reaktion der Konkurrenten wie auch der Verbraucher die erwarteten Ergebnisse des gemeinsamen Vorgehens nicht in Frage stellt.¹⁷ Ein gewisses Maß an Innenwettbewerb steht der Annahme einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung nicht entgegen.¹⁸

(3) § 11 Abs. 1 Satz 2 TKG

Im Telekommunikationssektor sieht § 11 Abs. 1 Satz 2 TKG vor, dass wirksamer Wettbewerb dann nicht besteht, wenn ein oder mehrere Unternehmen auf einem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen.¹⁹ Beträchtliche Marktmacht eines Unternehmens wird dann angenommen, wenn es allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt. Das Konzept der beträchtlichen Marktmacht i. S. v. § 11 Abs. 1 TKG setzt die Vorgaben des Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) um. Gemäß Erwägungsgrund 25 der Rahmenrichtlinie beruht die Definition des Begriffs der beträchtlichen Marktmacht in der Rahmenrichtlinie auf dem Konzept der marktbeherrschenden Stellung nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, die wie dargestellt an die Verhaltensspielräume des Unternehmens anknüpft.

(4) Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 2002/21/EG

Eine zusätzliche Präzisierung enthält Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) hinsichtlich der Beurteilung, ob zwei oder mehr Unternehmen auf einem Markt gemeinsam eine beherrschende Stellung einnehmen. Hierbei geht die Rahmenrichtlinie von einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung aus, wenn die Unternehmen – selbst bei Fehlen struktureller oder sonstiger Beziehungen untereinander – auf einem Markt tätig sind, dessen Struktur als förderlich für koordinierte Effekte angesehen wird, das heißt wenn hierdurch ein paralleles oder angeglichenes wettbewerbswidriges Verhalten auf dem Markt gefördert wird.²⁰ Als relevante Merkmale werden in Anhang II der Rahmenrichtlinie insbesondere die Marktkonzentration und die Transparenz genannt. Außerdem enthält Anhang II der Rahmenrichtlinie eine nicht abschließende Liste, die folgende weitere Merkmale aufzählt: gesättigter Markt, stagnierendes oder begrenztes Wachstum auf der Nachfrageseite, geringe Nachfrageelastizität, gleichartiges Erzeugnis, ähnliche Kostenstrukturen, ähnliche Marktanteile, Fehlen technischer Innovation / ausgereifte Technologie, keine Überkapazität, hohe Marktzutrittshemmnisse, Fehlen eines Gegengewichts auf der Nachfrageseite, Fehlen eines potenziellen Wettbewerbs, verschiedene Arten informeller oder sonstiger Verbindungen zwischen den betreffenden Unternehmen, Mechanismen für Gegenmaßnahmen, fehlender Preiswettbewerb oder begrenzter Spielraum für Preiswettbewerb.

d. Historische Auslegung

Die ursprünglich in § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV-E enthaltene Vermutung für wirksamen Leitungswettbewerb bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Satzes wurde gestrichen, was deutlich macht, dass der Verordnungsgeber Zweifel am Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs hatte. Auch dem Umstand, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber bei Erlass des § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG und des § 3 Abs. 2 GasNEV von der Existenz von Monopolen oder allenfalls engen

¹⁷ EuG v. 06.06.2002, Rs. T-342/99 – Airtours, Slg. 2002, II-2585 Rz. 62.

¹⁸ EuGH v. 30.09.2003, Rs. T-191/98 – Atlantic Container Line, Rz. 650, 654, 714.

¹⁹ Vgl. auch die Legaldefinition des § 3 Nr. 31 TKG, wonach „wirksamer Wettbewerb“ im Sinne des TKG die Abwesenheit von beträchtlicher Marktmacht i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 3 – 5 TKG ist.

²⁰ Vgl. Anhang II Satz 2 der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) sowie deren Erwägungsgrund 26.

Oligopolen auf der Ebene der überregionalen Gasfernleitungsnetze wusste, kann nicht entnommen werden, dass er eingeschränkte Anforderungen an die wettbewerbliche Kontrolle von Verhaltensspielräumen stellen wollte. Dies wäre sachlich nicht zu begründen und widerspräche auch der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung des § 3 Abs. 2 GasNEV.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Verordnungsgeber im Bewusstsein der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der diesbezüglichen Definitionen explizit eine Prüfung auf wirksamen bestehenden oder potenziellen Wettbewerb vorgesehen hat. Wenn der Verordnungsgeber für die Frage des Leitungswettbewerbs eine grundlegend andere Prüfung gewollt hätte, dann hätte er die insoweit bereits belegten Begriffe vermeiden und ausdrücklich eine eingeschränkte oder gänzlich andere Prüfung vorgeben können.

e. Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung

Die Anknüpfung an wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume wird im Übrigen auch durch das Gemeinschaftsrecht gefordert. Wie bereits zur Frage der Vereinbarkeit mit europäischem Gemeinschaftsrecht näher ausgeführt, sind bereits aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen die Anforderungen des § 3 Abs. 2 GasNEV so auszulegen, dass wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Preissetzungsspielräume ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierter Preissetzungsspielräume trägt zugleich den Zielen des Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 FernleitungsVO Rechnung, insbesondere den effizienten Gashandel und Wettbewerb zu erleichtern sowie Quersubventionen zwischen den Netznutzern zu vermeiden.

f. Marktmacht als Prüfungskriterium

Der Ausschluss wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierter Verhaltensspielräume kann auch mit dem Fehlen beträchtlicher Marktmacht bezeichnet werden, das Bestehen derartiger Spielräume mit dem Vorliegen beträchtlicher Marktmacht. Klarzustellen ist, dass erhebliche Marktmacht in dem geschilderten Sinne nicht gleichbedeutend ist mit einem bestimmten Marktanteil. Vielmehr ist im Rahmen der Marktmachtprüfung stets darauf abzustellen, ob und inwieweit das betreffende Unternehmen über wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume verfügt. Die Prüfung beschränkt sich damit nicht auf die Ermittlung der Marktanteile, sondern sieht eine Gesamtschau der Wettbewerbsverhältnisse vor. Dabei ist auch zu beachten, dass sich wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume auch für mehrere Unternehmen gemeinschaftlich ergeben können.

Aus ökonomischer Sicht wird auf den Begriff der Marktmacht abgestellt. Als Marktmacht wird in der Wirtschaftstheorie der Preissetzungsspielraum verstanden, d. h. die Fähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen, einen Preis für ein Gut zu verlangen, der über den langfristigen Grenzkosten liegt.²¹ Wirksamer Wettbewerb liegt dann vor, wenn ein bestimmter Grad an Marktmacht (signifikante Marktmacht) nicht überschritten wird. Signifikante Marktmacht liegt vor, wenn ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen die Fähigkeit hat, Preise oberhalb der langfristigen Grenzkosten zu verlangen. Hierbei ist anerkannt, dass zwischen dem ökonomischen Begriff der Marktmacht und dem juristischen Begriff der Marktbeherrschung ein Zusammenhang besteht. Marktbeherrschung kann insoweit als der normativ festgelegte Grad an Marktmacht verstanden werden, bei dem im Rechtssinne nicht mehr von einem wirksamen Wettbewerb ausgegangen wird.²²

Die Prüfung wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierter Preissetzungsspielräume bzw. des Bestehens erheblicher Marktmacht entspricht auch der Praxis der US-amerikanischen Federal Energy Regulatory Commission (FERC). Diese hat im Jahre 1996 hinsichtlich der US-amerikanischen Interstate Natural Gas Pipelines einen Rahmen für die Zulässigkeit marktbasierter Transportentgelte (market-based rates) anstelle der traditionellen kostenbasierten Entgelte (cost-of-service based rates) festgelegt. Damit sollen im Wesentlichen zwei Prüfzwecke verfolgt werden:

²¹ Schwalbe/Zimmer, Kartellrecht und Ökonomie (2006), S. 49.

²² Schwalbe/Zimmer, Kartellrecht und Ökonomie (2006), S. 58.

(1) ob der Antragsteller Dienstleistungen zurückhalten oder beschränken und damit Preise um einen signifikanten Betrag für einen signifikanten Zeitraum erhöhen kann, und (2) ob der Antragsteller bei den Preisen oder Geschäftsbedingungen ungerechtfertigt diskriminieren kann. Die Zulässigkeit marktbasierter Entgelte setzt danach voraus, dass das Fehlen von Marktmacht (lack of market power) festgestellt wird, weil Kunden über ausreichend geeignete Alternativen verfügen; gegebenenfalls käme auch die Bindung marktbasierter Preisbildung an bestimmte Voraussetzungen in Betracht, die die Ausübung von Marktmacht ausschließen. Marktmacht wird hierbei definiert als die Fähigkeit eines Leitungsbetreibers, Preise für einen signifikanten Zeitraum über dem Wettbewerbsniveau aufrecht zu erhalten.²³

2. Relevanter Beurteilungszeitpunkt

Die Prüfung hat zum Zeitpunkt der Entscheidung auf den zukünftigen Zeitraum abzustellen, für den eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung weiterhin anerkannt oder aber die kostenorientierte Entgeltbildung angeordnet werden soll.

Die Beurteilung, ob das überregionale Gasfernleitungsnetz zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt ist, hat zum Ziel festzustellen, ob eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung gerechtfertigt ist. Sie betrifft die zukünftige Entgeltbildung der Betreiber überregionaler Gasfernleitungsnetze. Eine Verpflichtung zu kostenorientierter Entgeltbildung für die Vergangenheit wird nicht begründet, wie § 3 Abs. 3 Satz 5 GasNEV ausdrücklich festlegt. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 GasNEV hat somit nicht den Charakter eines Missbrauchsverfahrens, mit dem rechtswidriges Verhalten in der Vergangenheit festgestellt werden soll. Vielmehr ist für den Zeitraum, für den eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung weiterhin anerkannt oder aber die kostenorientierte Entgeltbildung angeordnet werden soll, zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 GasNEV vorliegen. Dementsprechend verlangt die Begründung zu § 3 Abs. 3 GasNEV-E den Nachweis, „dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 für die Dauer dieses Zeitraums weiterhin vorliegen.“²⁴ Zwar bezieht sich diese Formulierung unmittelbar nur auf die der ersten Anzeige folgenden Zweijahreszeiträume, doch muss Entsprechendes für den ersten Anzeigezeitraum gelten. Nur dies entspricht auch den Vorgaben des § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG, demzufolge „bei“ bestehendem oder potentielltem Leitungswettbewerb die Entgeltbildung auf der Grundlage eines marktorientierten Verfahrens oder eine Preisbildung im Wettbewerb erfolgen kann. Eine (weitere) Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung ist damit ausgeschlossen, wenn nicht für den betreffenden Zeitraum das Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs festgestellt werden kann.

3. Darlegungslast der Betroffenen

Die Betroffene ist der Auffassung, dass von ihr nicht verlangt werden könne, ein „tragfähiges und prüfbares Konzept zur Feststellung von wirksamen Leitungswettbewerb“ vorzulegen, da dies gegen den Grundsatz der Amtsermittlung verstoße. Die Voraussetzungen, die dann nachgewiesen werden müssten, ergäben sich nicht aus der Norm und seien dem anzeigenden Fernleitungsnetzbetreiber unbekannt. Würden dennoch weitere Anforderungen an die Bejahung von Leitungswettbewerb gestellt, so müsste die Bundesnetzagentur aufgrund der allgemeinen Beweislastgrundregeln selbst substantiiert widerlegen, dass im Einzelfall trotz des Vorliegens der Mindestvoraussetzungen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls kein Leitungswettbewerb bestehe. Diese Prüfung dürfe aber nicht völlig losgelöst von § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV erfolgen. Die Bundesnetzagentur hat auf der Grundlage des vorstehend dargelegten Verständnisses der tatbestandlichen Anforderungen an wirksamen bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ein Prüfkonzept entwickelt und der Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Hiermit sollte ein Weg aufgezeigt werden, wie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GasNEV in einer objektiven und nachprüfaren Weise festgestellt

²³ US Federal Energy Regulatory Commission Order v. 31.01.1996: Alternatives to Traditional Cost-of-Service Rate-making for Natural Gas Pipelines, Statement of Policy and Request for Comments, 74 FERC ¶ 61,076, S. 20 f.

²⁴ BT-Drucks. 246/05, S. 26.

werden kann. Denn die Anzeige der Betroffenen vom 27.12.2005 und die von ihr eingereichten Unterlagen waren nach Auffassung der Bundesnetzagentur schon grundsätzlich nicht geeignet, wirksamen tatsächlichen oder potenziellen Leitungswettbewerb i. S. v. § 3 Abs. 2 GasNEV nachzuweisen. Insbesondere lag ihnen kein tragfähiges und prüfbares Konzept zur Feststellung wirksamen Leitungswettbewerbs zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat zur Durchführung des Prüfkonzeptes im Interesse der Betroffenen bestimmte Daten erhoben, zu deren Ermittlung diese möglicherweise nicht in der Lage gewesen wäre. Die der Betroffenen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV auferlegte Darlegungs- und Beweislast zum Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GasNEV bleibt davon unberührt.

II. Marktabgrenzung

Bei der Marktabgrenzung ist auf das Bedarfsmarktkonzept abzustellen. Dabei sind nur konkurrierende überregionale Leitungsnetze zu betrachten. Bei den Transportdienstleistungen ist nach herkunfts- und zielseitig übereinstimmenden Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten zu unterscheiden.

Ausspeisekapazitäten, die herkunftsseitig demselben virtuellen Punkt zugeordnet werden und auf die Ausspeisung in dasselbe unmittelbar nachgelagerte Netz, zu demselben unmittelbar angeschlossenen Letztverbraucher, in dasselbe angrenzende Marktgebiet, denselben angrenzenden Staat oder denselben Speichern gerichtet sind, sind jeweils einem einheitlichen Markt zuzuordnen. Einspeisekapazitäten, die zielseitig demselben virtuellen Punkt zugeordnet werden und die aus demselben Marktgebiet, demselben Staat, derselben inländischen Produktion oder demselben Speicher aufgespeist werden, sind jeweils einem einheitlichen Markt zuzuordnen. Vorliegend kann innerhalb der Marktgebiete die konkrete Zuordnung von Aus- und Einspeisepunkten zu einzelnen Märkten und damit die genaue Marktabgrenzung für eine Untersuchung des Status quo offen bleiben, da die Betroffene die alleinige überregionale Fernleitungsnetzbetreiberin in ihren Marktgebieten ist, hier also keine weiteren überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber Transportdienstleistungen anbieten. Kapazitäten, die in verschiedenen Marktgebieten liegen, sind dagegen unterschiedlichen Märkten zuzuordnen. Insoweit hat die Betroffene auch nichts Gegenteiliges nachgewiesen. Unabhängig davon, wie die Ein- und Ausspeisepunkte im Einzelnen zu relevanten Märkten zusammengefasst werden, ist die Betroffene in jedem Fall in allen relevanten Märkten die alleinige Anbieterin von Transportdienstleistungen.

Die relevanten Märkte und die dazugehörigen Ein- und Ausspeisepunkte werden in Anlage 2 genannt. Wie die restlichen Ein- und Ausspeisepunkte zu relevanten Märkten zusammengefasst werden, kann vorliegend offen bleiben, da die Betroffene an diesen Punkten weiterhin alleinige Anbieterin von Transportdienstleistungen ist.

1. Marktabgrenzung anhand des Bedarfsmarktkonzeptes

Die Beschlusskammer stützt sich bei der Marktabgrenzung auf das so genannte Bedarfsmarktkonzept, das nach ständiger Rechtsprechung für die Bestimmung des sachlichen Marktes maßgebend ist. Danach sind einem (Angebots-) Markt alle Produkte zuzurechnen, die aus Sicht der Nachfrager nach Eigenschaft, Verwendungszweck und Preislage zur Deckung eines bestimmten Bedarfs austauschbar sind.²⁵ Abzustellen ist auf die funktionelle Austauschbarkeit der fraglichen Güter aus der Sicht der (potenziellen) Kunden, die diese Güter zur Deckung eines spezifischen

²⁵ BGH v. 21.12.2004, KVR 26/03, WuW/E DE-R 1419, 1423 – trans-o-flex; BGH v. 16.01.2007, KVR 12/06, WuW/E DE-R 1925, 1928 Tz. 18 – National Geographic II.

Bedarfs nachfragen.²⁶ Die Marktabgrenzung dient dabei dem Ziel, die Wettbewerbskräfte zu ermitteln, denen die beteiligten Unternehmen ausgesetzt sind, um feststellen zu können, ob die Verhaltensspielräume eines Unternehmens hinreichend durch den Wettbewerb kontrolliert werden.²⁷

Die Prüfung des Vorliegens von wirksamem Leitungswettbewerb betrifft Gastransportdienstleistungen durch überregionale Gasfernleitungsnetze. Da derartigen Transportdienstleistungen eine geographische Komponente immanent ist und die Grenzen von sachlicher und räumlicher Marktabgrenzung aus diesem Grund fließend sind, erscheint eine Abgrenzung des relevanten Marktes ohne strikte Differenzierung nach sachlich und räumlich relevantem Markt sachgerecht. Bereits bei der Bestimmung des sachlich relevanten Marktes müssen räumliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes würde daher keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen.

2. Keine Anwendung des hypothetischen Monopoltests

Die Durchführung eines hypothetischen Monopoltests ist vorliegend nicht zur Abgrenzung der relevanten Märkte geeignet.

Der hypothetische Monopoltest ist ein Ansatz zur Abgrenzung relevanter Märkte. Dieser Test stellt die Frage, ob ein gewinnmaximierender hypothetischer Monopolist, d. h. ein Unternehmen, das der einzige Anbieter eines Produktes oder einer Dienstleistung ist, den Preis dafür signifikant und nicht nur vorübergehend anheben würde. Wenn das der Fall wäre, dann wäre der relevante Markt abgegrenzt und das hypothetische Monopol würde über Marktmacht verfügen. Würde die Anhebung des Preises durch den hypothetischen Monopolisten jedoch zu keiner Erhöhung des Gewinns führen, dann wären der Marktmacht des hypothetischen Monopolisten offensichtlich Schranken gesetzt. Diese Schranken können entweder durch Ausweichreaktionen der Konsumenten oder durch Angebotsreaktionen anderer Unternehmen gebildet werden. Um eine Preiserhöhung unprofitabel erscheinen zu lassen, ist es nicht notwendig, dass alle Kunden bei einer Preiserhöhung auf Substitute ausweichen. Würde eine signifikante und nicht nur vorübergehende Preiserhöhung von einem gewinnmaximierenden Monopolisten nicht durchgeführt, müssten weitere Produkte bzw. Dienstleistungen und Gebiete dem Markt hinzugefügt werden und der Test müsste für diesen Fall wiederholt werden. Die Kernfrage ist also, welche Preiserhöhung über welche Dauer noch akzeptabel ist, bevor wettbewerbspolitische Konsequenzen zu ziehen sind. Im Allgemeinen wird eine Grenze bei einer Preiserhöhung von 5 bis 10 % für eine Dauer von einem Jahr gesetzt. Da ein gewinnmaximierender hypothetischer Monopolist seinen Preis immer im elastischen Bereich der Nachfragefunktion wählen wird, d. h. an einer Stelle der Nachfragefunktion, an der die Elastizität größer oder gleich 1 ist, wird eine Preiserhöhung um 10 % unrentabel, wenn die Nachfrage bei einer solchen Preiserhöhung um mindestens 10 % zurückgeht. Der relevante Markt umfasst die Produkte bzw. Dienstleistungen und Gebiete, für die ein gewinnmaximierendes Unternehmen den Preis nicht nur vorübergehend um einen kleinen aber signifikanten Betrag erhöhen wird. Im Englischen wird dieses Konzept der Marktabgrenzung auch als SSNIP-Test (Small but Significant Non-transitory Increase in Price) bezeichnet.

Ausgehend von dem Markt für Transportdienstleistungen wäre nach dem hypothetischen Monopoltest zu untersuchen, auf welche anderen Transportdienstleistungen ein Nachfrager nach dieser Transportdienstleistung ausweichen würde, wenn das Transportentgelt um ca. 10 % für die Dauer von einem Jahr steigen würde. Wenn keine Substitution stattfindet, so dass diese Preiserhöhung für den überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber rentabel ist, dann wäre der relevante Markt abgegrenzt. Erfolgt jedoch eine Substitution der Transportdienstleistung durch andere Transportdienstleistungen in einem Maße, dass die Erhöhung des Transportentgelts unprofitabel ist, dann wären diese anderen Transportdienstleistungen dem Markt hinzuzufügen. Anschließend ist erneut zu prüfen wie sich das Verhalten der Nachfrager bei einer erneuten Erhöhung des Transportentgelts des hypothetischen Monopolisten verändert. Dieser Test wird solange

²⁶ BGH v. 16.01.2007, KVR 12/06, WuW/E DE-R 1925, 1928 Tz. 18 – National Geographic II.

²⁷ BGH v. 16.01.2007, KVR 12/06, WuW/E DE-R 1925, 1928 Tz. 19 – National Geographic II.

durchgeführt, bis eine Preiserhöhung profitabel ist, denn dann ist in der Regel eine Angebots- substitution nicht mehr möglich und der relevante Markt gefunden.

Der hypothetische Monopoltest weist bei der Untersuchung, ob bereits Marktmacht vorliegt, ein Problem auf, das als „Cellophane Fallacy“ bekannt ist. Bei der Frage nach dem Vorliegen von Marktmacht ist zu untersuchen, ob der herrschende Preis aufgrund aktueller bestehender Marktmacht bereits überhöht ist. Wäre dies der Fall und würde man von diesem Preis ausgehend die Effekte einer weiteren Erhöhung untersuchen, so besteht die Gefahr, den relevanten Markt eventuell zu weit abzugrenzen und daher die Marktmacht eines Unternehmens zu unterschätzen.

Eine Durchführung des hypothetischen Monopoltests bietet sich schon daher nicht an, weil nach Ansicht der Beschlusskammer die Voraussetzungen für eine Anwendung nicht erfüllt sind. Voraussetzungen für die Durchführung des hypothetischen Monopoltest sind die Kenntnis über den Wettbewerbspreis und die Kenntnis über die Preiselastizität der Nachfrage. Die Preiselastizität der Nachfrage drückt aus, wie die Nachfrage auf eine Veränderung des Produktpreises reagiert. Die Preiselastizität der Nachfrage kann mithilfe empirischer Ermittlungen abgeschätzt werden. Die Daten für die Ermittlung einer Preiselastizität der Nachfrage sind jedoch nicht verfügbar bzw. nicht im ausreichenden Umfang verfügbar. Unter anderem sind Daten über die Wechselhäufigkeit bei Preiserhöhungen, die alternativen Transportdienstleistungen, die Höhe der Transportentgelte zum Zeitpunkt des Wechsels und die substituierten Kapazitäten notwendig, um eine Aussage über die Preiselastizität treffen zu können. Der Beschlusskammer liegen zudem keine Informationen vor, ob das Entgelt für Transportdienstleistungen tatsächlich ein Wettbewerbspreis ist, da gerade die Untersuchung, ob Leitungswettbewerb vorliegt, erstmals durchgeführt wird. Unterstellt man der Betroffenen eine marktbeherrschende Stellung inne zu haben, dass also das Entgelt für die Transportdienstleistung oberhalb des Preises unter Wettbewerbsbedingungen liegt, dann läuft man hier Gefahr den Fehler der „Cellophane Fallacy“ zu begehen und den Markt zu weit abzugrenzen. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, ob das Entgelt für Transportdienstleistungen als Ausgangspunkt des hypothetischen Monopoltests nicht per se schon überhöht ist. Auch wenn das Konstrukt des hypothetischen Monopoltests nur als gedankliches Experiment durchgeführt wird, ist bereits die Annahme, dass es sich bei dem Entgelt für Transportdienstleistungen mit hinreichender Sicherheit um einen Wettbewerbspreis handelt, aus den vorhergehenden Überlegungen abzulehnen. Die vorgelegten Beweggründe zur Verneinung der Anwendung des hypothetischen Monopoltests auf den Markt für Transportdienstleistungen im überregionalen Fernleitungsnetz wurden bereits vom Bundesgerichtshof im Fall „Soda-Club II“ gesehen.²⁸

3. Wettbewerb durch konkurrierende Leitungsnetze

Bei der Marktabgrenzung ist nur auf konkurrierende überregionale Fernleitungsnetze abzustellen. Voraussetzung für eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung ist nach § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG bestehender oder potenzieller Leitungswettbewerb. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV konkretisiert dies dahin, dass das überregionale Gasfernleitungsnetz zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt sein muss. Die Mindestvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV stellen darauf ab, ob die Gebiete, in die der Betreiber eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes ausspeist, auch „über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter“ erreichbar sind. Auch die Begründung zu § 3 Abs. 2 GasNEV-E spricht von „Transportwettbewerb im Sinne von strukturell bestehenden Transportalternativen auf der überregionalen Ferngasstufe“ und verweist insbesondere auf „pipe-to-pipe“ und „pipe-in-pipe“-Wettbewerb.²⁹

²⁸ BGH v. 04.03.2008, KVR 21/07

²⁹ BR-Drucks. 247/05, S. 25. Vgl. auch S. 26: „Deshalb werden die betroffenen Unternehmen von sich aus bemüht sein, Transportalternativen auch zukünftig zu eröffnen und damit überzogene Netzentgeltforderungen zu vermeiden.“

a. Keine Berücksichtigung anderer Energieträger

Nicht ausreichend ist nach dieser normativen Vorentscheidung insbesondere eine Beschränkung der Preissetzungsspielräume durch Substitutionswettbewerb hinsichtlich anderer Energieträger. Dies entspricht auch der Formulierung in Erwägungsgrund 7 der FernleitungsVO (EG) Nr. 1775/2005 („tatsächlicher Leitungswettbewerb zwischen verschiedenen Fernleitungen“).

Im Übrigen ergäbe sich auch bei Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeiten durch andere Energieträger keine Änderung der Beurteilung. Zwar ist denkbar, dass Letztverbraucher auf andere Energieträger ausweichen und daher auch die Nachfrage nach Gastransportdienstleistungen zurückgeht, was eine preisdisciplinierende Wirkung haben könnte. Der Wechsel des Energieträgers ist für Letztverbraucher jedoch mit erheblichen Wechsel- und Umrüstkosten sowie Zeitaufwand verbunden, so dass die Schwelle für einen Wechsel des Energieträgers regelmäßig sehr hoch liegt und keine hinreichende preisdisciplinierende Wirkung entfaltet.³⁰ Anderes mag für einzelne industrielle Abnehmer gelten, die über bivalente Anlagen verfügen, deren Anzahl jedoch gering ist. Auch haben empirische Untersuchungen der Preiselastizität der Nachfrage nach Erdgas (nicht: Transportdienstleistung) im industriellen Sektor der OECD-Länder gezeigt, dass auch diese kurzfristig sehr unelastisch ist (-0,067).³¹ Entgegen der Auffassung der Betroffenen kann somit bei keiner Gruppe von Nachfragern nach Erdgas von einer hinreichenden Substitution durch andere Energieträger bei einer Erhöhung des Transportentgelts für die Nutzung überregionaler Fernleitungen ausgegangen werden.

Der Bundesgerichtshof hat zwar in Betracht gezogen, dass Neukunden zur Deckung ihres Wärmebedarfs unmittelbar zwischen verschiedenen Energieträgern wählen könnten und dadurch ein Wettbewerbsdruck entstehe, der allen Kunden zugute komme, auch wenn für den einzelnen Kunden unter Umständen der Wechsel zu einer anderen Energieart wegen der hiermit verbundenen Kosten keine echte Alternative darstelle.³² Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass vorliegend nur die wettbewerbliche Kontrolle der Netzentgelte eines überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers in Rede steht, die Entscheidung über den Wechsel des Energieträgers aber nicht allein von diesen Netzentgelten, sondern von der Höhe der Gesamttransportentgelte und vor allem von der Höhe des Energiepreises abhängt. Eine relevante preisdisciplinierende Wirkung ist daher von der Substitutionsmöglichkeit durch andere Energieträger nicht zu erwarten. Insoweit geht auch der Bundesgerichtshof grundsätzlich nicht von einer Substituierbarkeit durch andere Energieträger aus.³³

b. Eingrenzung auf die überregionale Fernleitungsstufe

Darüber hinaus stellt die Verordnung zunächst nur auf Wettbewerb durch konkurrierende überregionale Gasfernleitungsnetze ab. Nach der Begründung zu § 2 Satz 1 Nr. 3 GasNEV ist eine definitorische Eingrenzung der überregionalen Ferngasstufe deshalb vorgenommen worden, weil es Transportalternativen für den Bezug von importiertem und im Inland gefördertem Gas nur auf dieser Stufe gebe.³⁴ Dementsprechend verlangen die Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV, dass die Ausspeisepunkte in Gebieten liegen, die auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht werden. Wettbewerb durch Transportkapazitäten anderer Netzbetreiber findet daher nach dem Wortlaut der GasNEV nur insoweit Berücksichtigung, als über diese auch Wettbewerb durch Betreiber anderer überregionaler Gasfernleitungsnetze ermöglicht wird. Dies entspricht grundsätzlich dem Gedanken des Leitungswettbewerbs. Denn Transportkapazitäten eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes stehen grundsätzlich nur in Wettbewerb zu solchen Transportkapazitäten, die ihrerseits überregionalen Charakter haben,

³⁰ BGH, Urteil vom 09.07.2002, Az. KZR 30/00, Beschlussausfertigung S. 12 f. – Fernwärme für Börsen; KG, 28.12.1984, WuW/E OLG 3443, 3445 – Energieversorgung Schwaben/Technische Werke Stuttgart; OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2008, Az. VI-2 U (Kart) 8/06.

³¹ Liu, Estimating Energy Demand Elasticities for OECD Countries, Discussion Papers 373, Statistics Norway, Research Department, 2004, S. 13.

³² BGH v. 13.06.2007, Az. VIII ZR 36/06, Umdruck S. 17 zur gesetzgeberischen Intention bei Verzicht auf eine Tarifgenehmigung im Gasbereich.

³³ BGH, Urteil vom 29.04.2008, Az. KZR 2/07.

³⁴ BR-Drucks. 247/05, S. 25.

wenn sie gegebenenfalls auch in Verbindung mit Transportkapazitäten nachgelagerter Netze betrachtet werden müssen.

4. Unterscheidung zwischen ein- und ausspeiseseitigen Transportdienstleistungen

Bei der Abgrenzung der relevanten Märkte ist zwischen einspeise- und ausspeiseseitigen Transportdienstleistungen zu unterscheiden. Insbesondere würde eine auf die Ausspeiseseite beschränkte Prüfung zu kurz greifen.

a. Gasnetzzugangmodell

Die Unterscheidung zwischen der Einspeise- und der Ausspeiseseite ergibt sich aus dem in § 20 Abs. 1b EnWG geregelten Gasnetzzugangmodell. Danach müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind, § 20 Abs. 1b Satz 1 EnWG. Die freie Zuordenbarkeit ist nur durch technische oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit begrenzt, das bedeutet, sie soll in enger Kooperation netzübergreifend und damit auch über verschiedene überregionale Netze sichergestellt werden. Die Nämlichkeit des Gases muss hierbei nicht gewährleistet werden. Das Gas kann vom Transportkunden (in der Regel Gashändler oder Gasvertrieb, gegebenenfalls auch Letztverbraucher) auch am virtuellen Punkt erworben bzw. veräußert werden, so dass er auch nur ausspeise- bzw. nur einspeiseseitige Transportdienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Hierdurch unterscheiden sich Gastransportdienstleistungen deutlich von sonstigen Transportdienstleistungen, die auf die Beförderung eines nämlichen Gegenstandes über eine bestimmte Strecke gerichtet sind wie etwa im Personen- oder Frachtverkehr zu Land, Wasser oder Luft.³⁵ Bezeichnenderweise spricht § 20 Abs. 1b Satz 2 EnWG denn auch allgemein von der Abwicklung „des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen“ und nicht von der Abwicklung „der Gastransporte“.

Dementsprechend erfolgt auch der Netzzugang auf der Grundlage getrennter Einspeise- und Ausspeiseverträge, § 20 Abs. 1b Satz 2 und 3 EnWG. Der Einspeisevertrag wird mit dem Einspeisenetzbetreiber über die Nutzung von Einspeisekapazitäten abgeschlossen. Bildhaft kann auch von einem Vertrag über den „Transport“ vom Einspeisepunkt in ein Marktgebiet bis zum sogenannten virtuellen Punkt gesprochen werden. Am virtuellen Punkt kann das Gas gehandelt oder zur Ausspeisung bereitgestellt werden. Die Ausspeisung erfordert einen Ausspeisevertrag mit dem Ausspeisenetzbetreiber. Gegenstand des Ausspeisevertrags ist der „Transport“ von Gas vom virtuellen Punkt bis zum Ausspeisepunkt. Sofern die Ausspeisung bei einem unmittelbar an ein überregionales Fernleitungsnetz angeschlossenen Letztverbraucher oder Speicher bzw. unmittelbar aus dem überregionalen Fernleitungsnetz in das Netz eines angrenzenden Staates oder eines angrenzenden Marktgebiets erfolgt, ist der Ausspeisevertrag mit dem überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber abzuschließen. Sofern die Ausspeisung in einem nachgelagerten Netz dieses Marktgebietes erfolgt, ist der Ausspeisevertrag mit diesem nachgelagerten Netzbetreiber abzuschließen. Die Abwicklung des Transports erfolgt dann im Innenverhältnis der Netzbetreiber, § 20 Abs. 1b Satz 5 EnWG. Im Rahmen einer internen Bestellung werden Kapazitäten vom nachgelagerten Netzbetreiber beim jeweils vorgelagerten Netzbetreiber bis hin zu einem marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreiber bestellt. Unabhängig davon, ob die Ausspeisung aus dem überregionalen Fernleitungsnetz oder einem nachgelagerten Netz erfolgt, sind somit beim überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber in jedem Falle gesonderte Abwicklungsvorgänge für die Ein- und die Ausspeisung notwendig.

Ein- und Ausspeisekapazitäten sind aus Sicht des Nachfragers nicht austauschbar. Sie dienen einem unterschiedlichen Zweck, nämlich zum einen dem Transport von Gas vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Punkt und zum anderen dem Transport von Gas vom virtuellen Punkt

³⁵ Insoweit unterscheidet sich die Ausgangslage auch deutlich von derjenigen der US-amerikanischen Interstate Natural Gas Pipelines, auf denen nur streckenbezogene Buchungen stattfinden (zur dortigen Marktabgrenzung vgl. US Federal Energy Regulatory Commission Order v. 31.01.1996: Alternatives to Traditional Cost-of-Service Ratemaking for Natural Gas Pipelines, Statement of Policy and Request for Comments, 74 FERC 61,076, S. 28 ff.).

bis zum Ausspeisepunkt. Es handelt sich daher um zwei unterschiedliche Transportdienstleistungsprodukte. Dies gilt auch dann, wenn die Möglichkeit zum Handeln am virtuellen Punkt nicht genutzt wird oder werden soll.

Einspeise- und Ausspeisedienstleistungen sind auch nicht deshalb einem einheitlichen Markt zuzuordnen, weil sie als einheitliches Produkt zu betrachten wären. Zwar planen bestimmte Transportkunden vollständige Transporte und fragen dafür sowohl Einspeise- als auch Ausspeisedienstleistungen nach. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass aufgrund der oben dargestellten Vorgaben des § 20 Abs. 1b EnWG einspeise- und ausspeiseseitige Transportdienstleistungen gesondert angeboten werden müssen, so dass für sie gesonderte Märkte bestehen.

Einspeise- und Ausspeisedienstleistungen können auch aus weiteren Gründen nicht sinnvoll als einheitliches Produkt aufgefasst werden. So sind die Nachfrager von Einspeise- und Ausspeiseprodukten überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber in der Regel nicht identisch. Die Einspeisekapazitäten der überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber werden in aller Regel von Transportkunden gebucht.³⁶ Die von überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern angebotenen Ausspeisekapazitäten sind demgegenüber vielfach nicht von Transportkunden buchbar. Ausspeiseseitig können Transportkunden im Zweivertragsmodell nur solche Ausspeisepunkte überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber buchen, an denen Gas zu Letztverbrauchern, in andere Marktgebiete bzw. ins Ausland oder in Speicher ausgespeist wird. Hiervon zu unterscheiden sind Netzkoppelpunkte des überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreibers zu nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb eines Marktgebiets.³⁷ Diese Punkte können von Transportkunden nicht gebucht werden. Vielmehr nehmen an diesen Punkten die nachgelagerten Netzbetreiber im Rahmen ihrer Kooperationspflichten eine interne Bestellung der Ausspeisekapazitäten vor. Näheres haben die Netzbetreiber in § 8 ihrer Kooperationsvereinbarung geregelt.³⁸ In diesen Fällen sind Nachfrager des überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers allein die ihm nachgelagerten Netzbetreiber, die von ihm Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellung nachfragen. Der Transportkunde hat damit keinen Einfluss auf die Auswahl unter anderen in Betracht kommenden Anschlusspunkten (Netzkopplungspunkten) innerhalb eines Marktgebietes. Vielmehr obliegt die Auswahl dem nachgelagerten Netzbetreiber. Nachgelagerte Netzbetreiber in Überlappungsgebieten von mehr als einem Marktgebiet sind lediglich insoweit an die Entscheidung des Transportkunden gebunden, als dieser vorgibt, aus welchem Marktgebiet (d. h. von welchem virtuellen Punkt) eine bestimmte Gasmenge zu transportieren ist. Sofern mehrere überregionale Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebietes in das nachgelagerte Netz ausspeisen hat der nachgelagerte Netzbetreiber, ähnlich wie die Transportkunden, einspeiseseitig die freie Auswahl. Er soll jeweils den günstigsten Netzkoppelpunkt auswählen, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Das Abstellen auf die gesamte Transportstrecke des Transportkunden, d. h. von der Einspeisung bis zum Ausspeisepunkt im Ausspeisenetz, würde ferner dazu führen, dass Transportdienstleistungen in die Betrachtung einfließen, die der überregionale Fernleitungsnetzbetreiber selbst nicht erbringt. Auch würde sich die Schwierigkeit stellen, wie von Transportkunden nicht buchbare Ausspeisekapazitäten der dem Ausspeisenetz vorgelagerten überregionalen Fernleitungsnetze in die Betrachtung einzubeziehen wären. Der Transport vom Einspeisepunkt bis zum Ausspeisepunkt des überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers wiederum ist ein Transport, den die Transportkunden, die erst in nachgelagerten Netzen ausspeisen wollen, nicht betrachten. Der Ausspeisepunkt des überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers ist für sie nicht relevant, da sie hier keine Buchung vornehmen. Auch hat die Wahl eines Ausspeisepunkts im Ausspeisenetz aufgrund der Transportpfadunabhängigkeit des Zweivertragsmodells keinen Einfluss darauf, an

³⁶ Besonderheiten gelten bei Transporten zwischen mehreren marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern. In diesen Fällen bestehen keine durch Transportkunden buchbare Einspeisepunkte in das Netz des „nachgelagerten“ marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers.

³⁷ Für den Zweck dieses Beschlusses werden auch nicht buchbare Netzkopplungspunkte als Ausspeisepunkte bezeichnet.

³⁸ Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 29.07.2008.

welchen Ausspeisepunkten überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellung nachgefragt werden.

Gegen ein einheitliches Produkt aus Einspeise- und Ausspeisedienstleistungen spricht weiterhin entscheidend, dass ein Transportkunde nicht notwendig beide Leistungen in Anspruch nimmt. Vielmehr können Transportkunden nur Einspeise- oder nur Ausspeisekapazitäten buchen. Da der Gasbezug häufig in einer Lieferkette stattfindet, ist dies in der Praxis auch vielfach der Fall. So beziehen insbesondere Weiterverteiler, die bislang weitgehend am Regiogate oder Citygate beliefert wurden, ihr Gas nun am virtuellen Punkt. Dies bestätigt auch die von der Bundesnetzagentur im Oktober 2007 durchgeführte Marktbefragung, welche ergab, dass eine Verlagerung betragsmäßig vergleichbarer Gasmengen von den noch im Gaswirtschaftsjahr 2006/07 benannten Übergabe- / Übernahmepunkten Regio- bzw. Citygates hin zu den virtuellen Punkten im Gaswirtschaftsjahr 2007/08 stattfand.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, dass Einspeise- und Ausspeisekapazitäten in einem Bilanzkreis miteinander verbunden sind. Das Bilanzkreissystem dient der Berechnung sowie dem Ausgleich von Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisemengen. Diese Bilanzierung von Gasmengen hat aber keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den Transportdienstleistungen. Es lässt sich auch diesem System nicht entnehmen, dass Ein- und Ausspeisedienstleistungen als einheitliches Produkt anzusehen wären. Vielmehr dient dieses System gerade dazu, Transporte über die einander nicht zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkte in Form einer saldierten Gesamtbetrachtung zu verrechnen.

Auch der Umstand, dass Einspeise- und Ausspeisekapazitäten teilweise mit Zuordnungsaufgaben verbunden sind (sog. beschränkt zuordenbare Kapazitäten im Gegensatz zu frei zuordenbaren Kapazitäten), führt zu keinem anderen Ergebnis. Schließlich führen sie lediglich zu einer Verknüpfung einzelner Einspeise- und Ausspeisekapazitäten. Eine grundsätzliche Einheit von Einspeise- und Ausspeisekapazität ist hieraus nicht abzuleiten. Im Gegenteil wird das Instrument der Zuordnungsaufgabe gerade deshalb eingesetzt, weil Einspeisung und Ausspeisung grundsätzlich nicht verknüpft sind. Zudem soll die Zuordnungsaufgabe gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 GasNZV ausdrücklich „so gering wie möglich“ gehalten werden und stellt also die Ausnahme von der Regel der freien Zuordenbarkeit dar.

Die Differenzierung zwischen Einspeise- und Ausspeiseseite führt jedoch nicht dazu, dass das Bestehen von Transportalternativen von vornherein bei der Marktabgrenzung keine Berücksichtigung finden kann. Vielmehr kann sowohl ausspeiseseitig als auch einspeiseseitig bei der Prüfung der Austauschbarkeit von Kapazitäten grundsätzlich berücksichtigt werden, dass der Transportkunde die Möglichkeit hat, im Vorhinein auf eine alternative Transportroute auszuweichen.

Sowohl auf der Einspeiseseite als auch auf der Ausspeiseseite ist jeweils auf die festen Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten abzustellen. Der Transport auf Basis unterbrechbarer Kapazitäten stellt für den Transportkunden keine gleichwertige Alternative zu einem Transport auf Basis fester Kapazitäten dar – insbesondere wenn eine feste Versorgungsaufgabe gegeben ist. Im Falle unterbrechbarer Kapazitäten liegen dem Transportkunden bei der Buchung dieser Kapazitäten keine Informationen darüber vor, mit welcher Unterbrechungswahrscheinlichkeit er rechnen muss. Somit muss er alleine das Unterbrechungsrisiko tragen, das er im Falle gebuchter fester Kapazitäten nicht hat. Auch wenn die Unterbrechungswahrscheinlichkeit genauer kalkuliert werden könnte, so ändert dies nichts daran, dass im Gegensatz zu festen Kapazitäten eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt erfolgen kann und damit diese insbesondere für eine feste Versorgungsaufgabe oft nur eingeschränkt nutzbar sind.

b. Keine Beschränkung auf die Ausspeiseseite

Eine Beschränkung der Prüfung allein auf die Ausspeiseseite würde die gesetzlichen Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV verfehlen, wonach eine Ausnahme von der kostenorientierten Entgeltbildung voraussetzt, dass das Fernleitungsnetz zu einem überwiegenden Teil wirksamem Leitungswettbewerb ausgesetzt ist. Die Wettbewerbsprüfung muss sich daher auf

alle von dem überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber angebotenen Transportdienstleistungen beziehen.

Die Betroffene beruft sich darauf, dass in § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV nur auf die Ausspeiseseite abgestellt und nicht einmal indiziell auf die Einspeiseseite Bezug genommen werde. Die Einspeiseseite sei für die Beantwortung der Frage nach wirksamem Leitungswettbewerb irrelevant. Eine ausschließliche Betrachtung der Ausspeiseseite ergebe sich zudem unmittelbar aus dem Regelungszusammenhang der §§ 2, 3 GasNEV. Die alleinige Betrachtung der Ausspeiseseite impliziere auch nicht, dass ein Teil des wettbewerblichen Preissetzungsspielraums der Betroffenen unberücksichtigt bliebe. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass es sich bei den Mindestvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV lediglich um technische Kriterien handelt, die noch keine Aussage zu der ökonomischen Frage nach wirksamem bestehenden oder potentiellen Wettbewerb treffen. Überregionale Fernleitungsnetzbetreiber bilden sowohl Ausspeise- als auch Einspeiseentgelte. Würde lediglich die Ausspeiseseite auf das Vorliegen von wirksamem Leitungswettbewerb hin überprüft, bliebe ein Teil des wettbewerblichen Preissetzungsspielraums der Betroffenen völlig unberücksichtigt. Nach der Begründung zu § 15 Abs. 1 GasNEV sollen die Fernleitungsnetzbetreiber die Hälfte der Netzkosten durch Einspeisetarife erwirtschaften. Legt man diesen Maßstab auch an die überregionalen Fernleitungsnetze an, blieben bei der Beschränkung auf die Ausspeiseseite gerade die Hälfte der Netzkosten unberücksichtigt, was die Anforderung, dass der Wettbewerb in einem „überwiegenden“ Maß die Preissetzungsspielräume begrenzt, unerfüllbar erscheinen ließe. Wettbewerb auf der Ausspeiseseite impliziert auch nicht Wettbewerb auf der Einspeiseseite. Insofern ist in Hinblick sowohl auf die Ausspeise- als auch die Einspeiseseite zu prüfen, ob die Preissetzung des Netzbetreibers durch wirksamen Leitungswettbewerb diszipliniert wird.

Aus den in § 3 Abs. 2 Satz 2 GasNEV normierten Voraussetzungen ergibt sich nichts anderes. Zwar wird hier allein auf die Ausspeiseseite abgestellt. Wie erläutert, handelt es sich bei diesen Voraussetzungen jedoch lediglich um Mindestvoraussetzungen. Sie sind für die Prüfung des § 3 Abs. 2 GasNEV nicht abschließend, zumal die Prüfung der Regulierungsbehörde sich nach § 3 Abs. 3 Satz 3 GasNEV ausdrücklich auf die Voraussetzungen nach „Absatz 2 Satz 1 und 2“ beziehen muss. Hinzu kommt, dass der Verordnungsgeber bei Verlassen des § 3 Abs. 2 GasNEV noch vom Einzelbuchungsmodell ausging, nach dem für jedes einzelne durchquerte Netz Einspeise- und Ausspeisekapazitäten gebucht werden mussten und daher ein engerer Zusammenhang von Einspeise- und Ausspeisekapazität bestand. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch das Zweivertragsmodell in § 20 Abs. 1b EnWG festgeschrieben. Eine umfassende Anpassung der auf dem EnWG beruhenden Verordnungen unterblieb allerdings. Vor diesem Hintergrund ist eine Auslegung im Lichte des in § 20 Abs. 1b EnWG normierten Zweivertragsmodells erforderlich. Demgegenüber macht die Betroffene in ihrer Anzeige nähere Ausführungen zu den zahlreichen Besonderheiten bei inländischen Produktionsleitungen im Zusammenhang mit dem Leitungswettbewerb bei einspeiseseitigen Transportdienstleistungen, ohne jedoch auf wettbewerbsrelevante Aspekte einzugehen. Vielmehr schließt die Betroffene eine Wettbewerbssituation an Einspeisepunkten aus inländischen Produktionsleitungen aus, da nach ihrer Auffassung dort „naturgemäß“ stets nur ein überregionaler Gasfernleitungsnetzbetreiber tätig ist. Gerade diese Besonderheit zeigt, dass keine Beschränkung auf die Ausspeiseseite vom Verordnungsgeber gewollt sein kann, da sonst von der Betroffenen auf der Einspeiseseite unkontrollierbare Preissetzungsspielräume ausgenutzt werden können. Des Weiteren kritisiert die Betroffene lediglich die „Zersplitterung“ der relevanten Märkte durch das Abstellen auf die Marktgebiete i. S. d. Kooperationsvereinbarung und die Unterscheidung zwischen Ein- und Ausspeisemärkten. Mangels einer Berücksichtigung der Wettbewerbssituation auf der Einspeiseseite ist die von der Betroffenen vorgelegte Anzeige auch aus diesem Grunde nicht geeignet, wirksamen Leitungswettbewerb nachzuweisen.

5. Unterscheidung nach herkunfts- und zweiseitig übereinstimmenden Ausspeisekapazitäten

Bei der Marktabgrenzung ist nach herkunfts- und zweiseitig übereinstimmenden Ausspeisekapazitäten zu unterscheiden. Ausspeisekapazitäten, die herkunftsseitig demselben virtuellen Punkt

zugeordnet werden und auf die Ausspeisung in dasselbe unmittelbar nachgelagerte Netz, zu demselben unmittelbar angeschlossenen Letztverbraucher, in dasselbe angrenzende Marktgebiet, denselben angrenzenden Staat oder denselben Speichern gerichtet sind, sind jeweils einem einheitlichen Markt zuzuordnen. Aus Nachfragersicht sind diese Ausspeisekapazitäten austauschbar. Sie dienen dem Transport von Gas von demselben virtuellen Punkt zu einem bestimmten Ziel und erfüllen damit denselben Transportzweck. Innerhalb eines Marktgebiets ist grundsätzlich auch davon auszugehen, dass keine Kapazitätsengpässe und Netzrestriktionen bestehen. Aufgrund der generell innerhalb eines Marktgebiets bestehenden freien Zuordenbarkeit sind die übereinstimmend charakterisierten Transportdienstleistungen in der Regel auch tatsächlich austauschbar. Zugunsten der Betroffenen wurde vorliegend die Einschränkung der freien Zuordenbarkeit durch Zuordnungsaufgaben nicht berücksichtigt.

a. Herkunftsseitig übereinstimmende Ausspeisekapazitäten

Ausspeisekapazitäten, die in verschiedenen Marktgebieten liegen, gehören grundsätzlich getrennten Märkten an. Innerhalb von Marktgebieten ist eine Austauschbarkeit der herkunftsseitig übereinstimmenden Ausspeisekapazitäten gegeben, soweit diese nicht durch Zuordnungsaufgaben beschränkt werden.

Im Gegensatz hierzu ist die Betroffene der Ansicht, dass die Marktabgrenzung nicht auf Marktgebiete abstellen dürfe, weil diese weder im EnWG noch in einer der einschlägigen Rechtsverordnungen geregelt seien, sondern auf einer individuellen Vereinbarung zwischen den Netzbetreibern beruhen würden. Dem ist nicht zu folgen, da die im Rahmen des neuen Gasnetz-zugangsmodells angebotenen Transportdienstleistungen auf der bestehenden Marktabgrenzung basieren; mithin ist das Marktgebiet, in welchem ein bestimmter Gastransport stattfindet, ein der Transportdienstleistung innewohnender Bestandteil. Mit anderen Worten: Die gebildeten Marktgebiete sind Teil der Produkteigenschaft der Gastransportdienstleistung. Dabei ist es unerheblich, ob die Marktabgrenzung aufgrund einer staatlichen Anordnung oder Kraft individueller Vereinbarungen getroffen wurde.

Die Betroffene wendet gegen eine Berücksichtigung der Marktgebiete bei der Marktabgrenzung auch ein, dass sich der Zuschnitt der Marktgebiete zukünftig ändern kann, die Prüfung von Leitungswettbewerb jedoch ein statisches Konzept erfordere. Zuzugeben ist der Betroffenen, dass sich der Zuschnitt der Marktgebiete aller Voraussicht nach ändern wird. Dies ist jedoch nicht ungewöhnlich, da Marktzuschnitt und Marktstruktur regelmäßig einem Wandel unterworfen sind. Dies heißt jedoch nicht, dass dieser Wandel eine Bewertung der Wettbewerbsverhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließt. Schon die in § 3 Absatz 3 GasNEV regelmäßig wiederkehrende Prüfung auf wirksamen Leitungswettbewerb setzt gedanklich einen solchen Wandel voraus. Zudem war es der Betroffenen unbenommen, den zukünftigen Zuschnitt der Marktgebiete in das vorliegende Verfahren einzubringen, wenn sie hierdurch wirksamen bestehenden oder potentiellen Leitungswettbewerb nachweisen kann. Der von der Betroffenen vorgetragene zukünftige Zusammenschluss ihres Marktgebietes mit dem L-Gas-Marktgebiet der E.ON Gas-transport GmbH wurde dementsprechend bei der Bewertung der Wettbewerbsverhältnisse auch berücksichtigt.

Die Marktabgrenzung anhand der Marktgebiete bedeutet dabei nicht, dass Marktgebiete per se wirksamem Leitungswettbewerb entgegenstehen. Vielmehr bestehen innerhalb der Marktgebiete hinreichend homogene Wettbewerbsbedingungen, die Leitungswettbewerb im Prinzip ermöglichen würden. Es kommt also vielmehr konkret auf den jeweiligen Zuschnitt der Marktgebiete an, auf dessen Gestaltung die jeweiligen Unternehmen maßgeblichen Einfluss nehmen können, wie im Übrigen von der Betroffenen auch ausgeführt.

Die Berücksichtigung der Marktgebiete im Rahmen der Marktabgrenzung steht in Einklang mit der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission. In der Entscheidung Total/Gaz de France hat die Kommission in Bezug auf Frankreich die Bilanzzone GSO als getrennten relevanten Markt betrachtet, auch wenn es die Frage der Marktabgrenzung nicht abschließend ent-

schieden hat.³⁹ In der Entscheidung Gaz de France/Suez ist die Kommission in Hinblick auf Märkte für Gaslieferungen davon ausgegangen, dass die Bilanzzonen getrennte geographische Märkte darstellen.⁴⁰

b. Zielseitig übereinstimmende Ausspeisekapazitäten

Zielseitig sind die Ausspeisekapazitäten des Weiteren nach der Art der Ausspeisung und dem jeweiligen individuellen Transportziel zu unterscheiden. Ausspeisungen zu nachgelagerten Netzen, zu unmittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern, zu anderen Marktgebieten, zu ausländischen Netzen und zu Speichern stellen unterschiedliche Arten der Ausspeisung dar und sind grundsätzlich aus Transportkundensicht nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt austauschbar. Bei den einzelnen Arten der Ausspeisung ist weiter zwischen den einzelnen Ausspeisezielen zu unterscheiden, da der Transportkunde räumlich gebunden ist. Der Transport des Gases zu einem bestimmten Zielort lässt sich nicht durch einen Transport an einen anderen Zielort ersetzen.

Ausspeisekapazitäten überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber, die dasselbe unmittelbar nachgelagerte Netz aufspeisen, gehören einem einheitlichen Markt an, sofern die Ausspeisepunkte im selben Marktgebiet liegen. Dies gilt auch für Ausspeisekapazitäten unterschiedlicher überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber, soweit diese im selben Marktgebiet liegen. Sofern das unmittelbar nachgelagerte Netz allerdings in verschiedene Netzbereiche aufgeteilt ist, kann grundsätzlich nur bei Netzbereichen, welche von unterschiedlichen überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb ein und desselben Marktgebietes aufgespeist werden, von einer hinreichenden Austauschbarkeit der Ausspeisepunkte ausgegangen werden. Bei den anderen Netzbereichen dieses nachgelagerten Netzbetreibers gilt dies nicht.

Hinsichtlich unmittelbar an ein Netz eines überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher geht die Beschlusskammer davon aus, dass alle Ausspeisekapazitäten, die der unmittelbaren Aufspeisung des Letztverbrauchers durch überregionale Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Marktgebiets dienen, einem einheitlichen relevanten Markt angehören. Dies gilt auch, wenn es sich um verschiedene überregionale Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb desselben Marktgebiets handelt.

Marktgebietsüberschreitende Ausspeisekapazitäten sind dann einem einheitlichen Markt zuzurechnen, wenn sie herkunftsseitig durch denselben virtuellen Punkt charakterisiert sind und die Ausspeisung in dasselbe angrenzende Marktgebiet erfolgt.

Bei Exportfällen sind alle Ausspeisekapazitäten eines Marktgebiets Teil eines einheitlichen Markts, die der Aufspeisung desselben angrenzenden Staates dienen. Die Beschlusskammer lässt insoweit offen, ob eine weitergehende Differenzierung nach dem jeweils erreichten Netz des betreffenden Staates vorzunehmen ist.

Bei Ausspeisepunkten zu Speichern sind diejenigen Punkte zu einem einheitlichen Markt zusammenzufassen, die im selben Marktgebiet liegen und der Ausspeisung in denselben Speicher dienen. Auch wenn alle Speicher für den Transportkunden vergleichbare Speicherdienstleistung erbringen, ist insoweit auf den einzelnen Speicher abzustellen. Soweit Speicherkapazitäten in Form eines Systemspeichers an die Speicherkunden vergeben werden, wird die transportseitige Buchung des Speichers nicht durch die Speicherkunden, sondern durch den Speicherbetreiber vorgenommen. Der Speicherbetreiber ist noch mehr als ein möglicher Speicherkunde darauf angewiesen, die Transportdienstleistung an seinem physischen Speicherort zu buchen. Auch in dieser Konstellation sind die Ausspeisekapazitäten nicht zwischen Speichern austauschbar.

³⁹ Entscheidung vom 08.10.2004, COMP/M.3410, Tz. 24 ff. – Total/Gaz de France.

⁴⁰ Entscheidung vom 14.11.2006, COMP/M.4180, Tz. 380 ff. – Gaz de France/Suez.

c. Keine Austauschbarkeit weiterer Ausspeisungen innerhalb eines Marktgebietes

Die Beschlusskammer hatte im Rahmen der Anhörung erwogen, die Märkte um weitere Ausspeisekapazitäten innerhalb eines Marktgebietes zu erweitern. Die Betroffene hat insoweit jedoch nichts nachgewiesen.

d. Keine Austauschbarkeit von Ausspeisungen aus unterschiedlichen Marktgebieten zu unmittelbar nachgelagerten Netzen bzw. Letztverbrauchern

Eine Austauschbarkeit von Ausspeisungen aus unterschiedlichen Marktgebieten besteht nicht. Zwar ist eine Austauschbarkeit der Transportdienstleistungen z. B. bei sich überlappenden Marktgebieten theoretisch denkbar. Allerdings ist der Marktgebietswechsel für den Transportkunden in der Regel mit einem hohen Aufwand verbunden, wenn nicht sogar aufgrund fehlender Kapazitäten im jeweils anderen Marktgebiet unmöglich. Insoweit hat die Betroffene auch nichts Gegenteiliges nachgewiesen.

Dies bedeutet, dass in verschiedenen Marktgebieten gelegene Ausspeisekapazitäten, die dasselbe unmittelbar nachgelagerte Netz bzw. denselben unmittelbar an die überregionalen Fernleitungsnetze angeschlossenen Letztverbraucher aufspeisen, nicht austauschbar sind. In diesen Fällen kann ein Transportkunde zwar dasselbe Ziel über verschiedene Marktgebiete erreichen (Marktgebietsüberlappung). Dies ist jedoch nur bei einem kleineren Teil der Ausspeisekapazitäten zutreffend und reicht zudem für eine Anerkennung der Austauschbarkeit nicht aus.

Bei Marktgebietsüberlappungen kann aus der Perspektive des unmittelbaren Nachfragers, d. h. des nachgelagerten Netzbetreibers, zwar grundsätzlich in beiden Marktgebieten eine interne Bestellung vorgenommen werden. Er ist jedoch bei seiner internen Bestellung nicht in der Wahl des Marktgebiets frei. Er muss seine interne Bestellung in dem einen oder anderen Marktgebiet danach ausrichten, welchem Marktgebiet die Endkunden und damit die Ausspeisekapazitäten der Transportkunden zugeordnet sind. Aus Sicht des Nachfragers (unmittelbar nachgelagerter Netzbetreiber) sind die Kapazitäten daher nicht austauschbar.

Auch wenn man berücksichtigt, dass der nachgelagerte Netzbetreiber insoweit in seiner Entscheidung vom Transportkunden abhängig ist und daher im Rahmen der Marktabgrenzung auf den Transportkunden abstellt, ist grundsätzlich nicht von einer Austauschbarkeit von in unterschiedlichen Marktgebieten gelegenen Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern auszugehen. Gleiches gilt für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern, die unmittelbar an in unterschiedlichen Marktgebieten liegende überregionale Fernleitungsnetzbetreiber angeschlossen sind. Zwar ist aus Sicht dieser Transportkunden ein Transport sowohl aus dem einen als auch aus dem anderen Marktgebiet technisch denkbar. Insoweit stehen dem Transportkunden grundsätzlich zwei (bzw. bei einer Aufspeisung aus mehreren Marktgebieten mehrere) Transportalternativen zur Verfügung. Ein Wechsel des Marktgebiets ist aus Sicht der Transportkunden jedoch regelmäßig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so dass sich die Transportalternativen für sie allenfalls als sehr beschränkt austauschbar darstellen. Zum einen bedeutet ein Marktgebietswechsel zusätzlichen Aufwand für die Änderung der Marktgebietszuordnung der Ausspeisestelle sowie zusätzlichen Aufwand für die Bilanzierung. Zum anderen setzt ein Marktgebietswechsel voraus, dass der Transportkunde sein Gas auch über das andere Marktgebiet beziehen kann und auch freie Einspeisekapazitäten vorfindet.

(1) Wechsel des Marktgebietes

Gegen eine Austauschbarkeit der Transportalternativen spricht zum einen, dass die Verlagerung der Ausspeisung von einem in ein anderes Marktgebiet für den Transportkunden mit zusätzlichem Aufwand verbunden und auch nicht immer möglich ist.

Die Verlagerung des Transports in ein anderes Marktgebiet setzt in Fällen der Marktgebietsüberlappung voraus, dass die betreffende Ausspeisestelle dem anderen Marktgebiet zugeordnet wird. D.h. für die Ausspeisestelle muss ein Marktgebietswechsel durchgeführt werden. Hierfür muss auf Anfrage des Transportkunden geprüft werden, ob hinreichende Koppelkapazitäten des relevanten Ausspeisenetzes in das neue Marktgebiet (d. h. in das Netz eines anderen überregi-

onalen Netzbetreibers), dem die Ausspeisestelle künftig zugeordnet werden soll, vorhanden sind. Das ausspeiseseitige Rucksackprinzip gilt insoweit nicht. Diese Kapazitätsprüfung nimmt einige Zeit in Anspruch, und das Ergebnis ist für den betroffenen Transportkunden nicht ohne weiteres abschätzbar.⁴¹ Sind keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden, ist ein Wechsel nicht möglich. In diesem Falle scheidet eine Austauschbarkeit der Ausspeisekapazitäten zwingend aus.

Wenn ausreichende Kapazitäten vorhanden sind und somit ein Wechsel durchgeführt werden könnte, wird eine Änderung der Marktgebietszuordnung des Ausspeisepunkts in dem vom Ausspeisenezbetreiber geführten Zuordnungsverzeichnis erforderlich. In der Regel muss der Ausspeisenezbetreiber auch seine interne Bestellung zu beiden vorgelagerten Netzbetreibern unterjährig anpassen (sofern dieser Ausspeisenezbetreiber nicht unmittelbar an die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber angeschlossen ist, gilt dies für die Kette aller zwischengelagerten Netzbetreiber). Es entsteht daher zusätzlicher Transaktionsaufwand verbunden mit weiteren zeitlichen Verzögerungen. Bereits dies kann – gerade im Massengeschäft – einen Marktgebietswechsel erheblich erschweren und die Rentabilität verringern.

Zudem setzt ein Transport in einem anderen Marktgebiet voraus, dass der Transportkunde in diesem Marktgebiet einen Bilanzkreisvertrag abgeschlossen hat bzw. im Rahmen eines dort bestehenden Bilanzkreises ein Sub-Bilanzkonto führt. Sofern der Transportkunde einen solchen Bilanzkreisvertrag bzw. ein solches Sub-Bilanzkonto in dem anderen Marktgebiet noch nicht hat, muss er entsprechende Verträge abschließen. Dabei ergibt sich in jedem Fall, dass das Lieferportfolio des Transportkunden aufgeteilt oder jedenfalls neu eingeteilt werden muss. In dem derzeit noch geltenden Bilanzierungsregime besteht dann durch das entstehende Portfolio mit verhältnismäßig geringeren Mengen ein erhebliches Risiko, die Grenzen des für den Transportkunden kostenfreien Basisbilanzausgleichs zu überschreiten, weil keine oder nur geringe Portfolioeffekte genutzt werden können. Hieraus können Verpflichtungen zur Zahlung von Pönalen erwachsen, die zu deutlichen Kostenbelastungen führen können. Aber selbst ohne die Überschreitung des Basisbilanzausgleichs fallen Kosten für die Ausgleichung des zusätzlichen Bilanzkreises durch den Transportkunden an. Besonders deutlich wird die beschriebene Tatsache, wenn die beiden Bilanzkreise Differenzen unterschiedlichen Vorzeichens haben. Dann zeigt sich ein Ausgleichsaufwand, der ohne die Aufteilung des Bilanzkreises nicht angefallen wäre. Die durch die Bilanzierungsnotwendigkeiten anfallenden Kosten sind ebenfalls gegen etwaige Einsparungen bei den Ausspeiseentgelten entgegenzurechnen.

Dieser Argumentation steht die Einführung eines neuen Regel- und Ausgleichsenergiesystems nicht entgegen. Die aus der Einführung einer Tagesbilanzierung und eines stündlichen Anreizsystems resultierenden Vereinfachungen bei der Belieferung von Letztverbrauchern ergeben sich innerhalb der jeweiligen Marktgebiete. Ein Wechsel des Marktgebietes erfordert daher nach wie vor den Abschluss entsprechender Bilanzkreisverträge bzw. die Bildung von Sub-Bilanzkonten. Das Risiko von Ausgleichsleistungen und Pönalen reduziert sich zwar, geht aber nicht auf Null zurück. Die Effekte des verminderten Portfolioeffektes bei einer Aufteilung des Portfolios gelten unverändert.

(2) Umstellung des Gasbezugs

Des Weiteren setzt eine Austauschbarkeit der Transportwege aus Sicht des Transportkunden voraus, dass er sein Gas auch über das andere Marktgebiet beziehen kann. Ansonsten kommt diese Transportalternative für ihn von vornherein nicht in Betracht. Eine Austauschbarkeit scheidet dann aus.

Die Gasversorgung in Deutschland erfolgt traditionell über drei vertikal hintereinandergeschaltete Lieferstufen, auch wenn die Entwicklung bei neuen Anbietern zu einer ein- oder zweistufigen Versorgung tendiert. Auf der ersten Stufe agieren die Ferngasunternehmen, die Erdgas aus inländischen Lagerstätten gewinnen oder Gas von ausländischen Quellen importieren. Sie verkaufen ihr Erdgas an andere Ferngasunternehmen, an Regionalgasunternehmen und an örtliche

⁴¹ Vgl. BNetzA, Beschluss vom 20.08.2007, Az. BK7-06-067, amtlicher Umdruck, S. 17 der Anlage „Geli Gas“.

Gasversorgungsunternehmen. Daneben beliefern sie auch Letztverbraucher. Die zweite Stufe bilden regionale Ferngasgesellschaften ohne eigene Förderquellen und ohne nennenswerten Importbezug. Diese beliefern ebenfalls Regionalgasunternehmen und örtliche Gasversorgungsunternehmen sowie Letztverbraucher. Die dritte Stufe besteht überwiegend aus Regionalgasunternehmen und örtlichen Gasversorgungsunternehmen. Sie verteilen Gas im Rahmen ihres Vertriebsbedarfs weiter, und zwar in erster Linie an Endabnehmer. Auf der zweiten und dritten Stufe sind in Deutschland ca. 40 Regionalgesellschaften sowie ca. 650 örtliche Gasversorgungsunternehmen (häufig Stadtwerke) tätig.⁴² Entsprechend dieser verschiedenen Lieferstufen geht das Bundeskartellamt im Hinblick auf die Belieferung mit Gas von separaten Märkten für die Belieferung von Weiterverteilern aus. Hierbei differenziert das Bundeskartellamt weiter zwischen der Belieferung anderer Ferngasunternehmen sowie der Belieferung von Regional- und Ortsgasunternehmen.⁴³

Transportkunden, die in nachgelagerten Netzen ausspeisen, sind gegenwärtig überwiegend Unternehmen, die ihr Gas von überregionalen Ferngasunternehmen bzw. regionalen Ferngasgesellschaften übernehmen. Es handelt sich typischerweise um Regionalgasunternehmen und örtliche Gasversorgungsunternehmen. Sie sind ganz überwiegend nicht selbst auf der EinspeiseSeite tätig.

Nach der Untersagung des Einzelbuchungsmodells und der Umstellung auf das Zweivertragsmodell findet die Übernahme des Gases in der Regel am virtuellen Punkt des Marktgebiets statt, in dem das Unternehmen die Ausspeisung vornehmen möchte. Insoweit ist zu unterstellen, dass eine Übernahme am virtuellen Punkt auch dann erfolgt, wenn am virtuellen Punkt lediglich eine Zuweisung in ein Sub-Bilanzkonto erfolgt und die Abwicklung des Transports bis zum Letztverbraucher durch den Vorlieferanten veranlasst wird. Auch Transportkunden, die unmittelbar an das überregionale Fernleitungsnetz angeschlossene Letztverbraucher versorgen, übernehmen das Gas teilweise erst am virtuellen Punkt.⁴⁴

Dies alles bedeutet zusammengenommen, dass die Transportkunden ihre Gasmengen weitgehend am virtuellen Punkt eines bestimmten Marktgebiets anstehen haben. Die Umstellung der Belieferung eines im Überlappungsgebiet ansässigen Endabnehmers auf ein anderes Marktgebiet setzt, wie oben ausgeführt, voraus, dass der Transportkunde seinen Gasbezug über den virtuellen Punkt des anderen Marktgebiets organisiert. Dies ist in vielen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten und stets mit großem Aufwand verbunden.

Der Transportkunde übernimmt das Gas in der Regel von seinem Lieferanten an einem vertraglich vereinbarten virtuellen Punkt durch Umbuchung in seinen Bilanzkreis bzw. sein Sub-Bilanzkonto. Eine Umstellung des Übernahmepunkts auf den virtuellen Punkt eines anderen Marktgebiets würde voraussetzen, dass entweder der Lieferant das Gas flexibel an beiden virtuellen Punkten zur Verfügung stellen kann oder aber der Transportkunde die Möglichkeit hat, sein Gas am anderen virtuellen Punkt von anderen Lieferanten zu beziehen.

Die Möglichkeit flexibler Lieferungen an verschiedenen virtuellen Punkten besteht im Rahmen eines Liefervertrags jedoch allenfalls sehr eingeschränkt. Eine Gaslieferung an einem anderen virtuellen Punkt setzt zunächst voraus, dass der Lieferant aus den ihm zur Verfügung stehenden Quellen mehrere virtuelle Punkte erreichen oder Gas zu wirtschaftlichen Bedingungen an den neuen virtuellen Punkt liefern kann. Dabei muss er auch die entsprechenden Mengen zur Verfügung haben. Zudem benötigt er ausreichende freie Transportkapazitäten, um diesen Transport durchführen zu können. Im Hinblick auf die an Marktgebietsgrenzen bestehenden Kapazitätsengpässe wird dies jedenfalls dann problematisch sein, wenn das Gas über die Grenze in dieses Marktgebiet transportiert werden muss. Bei Lieferanten, die im Konzernverbund mit einem

⁴² BKartA, Beschluss v. 13.1.2006, B8-113/03-1, Amtsausfertigung, S. 7 f; BKartA, Beschluss v. 06.09.2007, B8-113/03-04, Amtsausfertigung, S. 2.

⁴³ BKartA, Beschluss v. 13.1.2006, B8-113/03-1, Amtsausfertigung, S. 15; vgl. auch OLG Düsseldorf v. 4.10.2007, VI-2 Kart 1/06 (V), Amtsausfertigung, S. 26 f.

⁴⁴ Daneben gibt es sowohl bei Transportkunden, die unmittelbar an das überregionale Fernleitungsnetz angeschlossene Letztverbraucher beliefern, als auch bei Transportkunden, die in nachgelagerten Netzen ausspeisen, solche, die den Transport im Rahmen eines grenz- oder marktgebietsüberschreitenden Transports insgesamt selbst durchführen. Vgl. hierzu unten.

marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber stehen, kommt hinzu, dass sie typischerweise eine Lieferung in dessen Marktgebiet vorziehen. Aus diesen Gründen ist die Möglichkeit, Gas vom selben Lieferanten flexibel an verschiedenen virtuellen Punkten zu beziehen, allenfalls sehr eingeschränkt vorhanden. Selbst wenn der bisherige Lieferant in der Lage ist, die Lieferung auch über das andere Marktgebiet vorzunehmen, kann ein Neuverhandeln von Vertragsbedingungen notwendig sein.

Auch die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, den Lieferanten zu wechseln, ist mit Schwierigkeiten verbunden. Ein solcher Wechsel erfordert zunächst die Suche nach einem neuen Lieferanten sowie das Aushandeln neuer Bezugsverträge. Zwar besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, Gas direkt am virtuellen Punkt einzukaufen. Allerdings finden nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer Handelsgeschäfte am virtuellen Punkt derzeit jedoch nur in einem sehr geringen Umfang statt. Die Liquidität der virtuellen Punkte ist noch stark eingeschränkt. Entsprechend sind auch die Konditionen für die Beschaffung von Gas am virtuellen Punkt bzw. an der EEX noch nicht ausreichend attraktiv, so dass für einen Transportkunden die Umstellung seines Bezugs von einem längerfristigen Gasliefervertrag auf die Beschaffung am virtuellen Punkt bzw. an der EEX regelmäßig noch keine Alternative ist.

Hinzu kommt, dass Transportkunden üblicherweise im Rahmen ihrer Gasbezugsverträge Take-or-pay-Verpflichtungen eingegangen sind. Auch aus diesem Grund können sie, sofern ihr Lieferant nicht Gas flexibel an mehr als einem virtuellen Punkten liefert, nicht ohne Weiteres auf Lieferungen im anderen Marktgebiet ausweichen. Selbst wenn der Transportkunde nur im Hinblick auf einen Teil seines Gasbezugs an einen bestimmten virtuellen Punkt gebunden ist, stellt es für ihn häufig keine Option dar, die restlichen Mengen am virtuellen Punkt des anderen Marktgebiets zu beziehen. Denn dies würde erfordern, dass er zwei Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten führt. Die positiven Portfolioeffekte im einzelnen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto verringern sich hierdurch jedoch. Der Transportkunde läuft Gefahr, einen erhöhten Bedarf an Ausgleichsenergie und damit höhere Kosten zu haben. Auch im Hinblick auf seinen Gasbezugsvertrag erhält er aufgrund von Größenvorteilen unter Umständen bessere Preise, wenn er seinen Gasbezug am virtuellen Punkt eines Marktgebiets konzentriert.

Aus diesen Gründen ist für die Regionalgasunternehmen und örtlichen Gasversorgungsunternehmen, die ihr Gas am virtuellen Punkt beziehen, die Umstellung der Belieferung eines in einem Überlappungsgebiet ansässigen Endkunden von einem Marktgebiet auf ein anderes Marktgebiet mit besonderem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden. Aufgrund dieser Hürden ist der Wechsel und damit die Austauschbarkeit des Marktgebiets für diese Transportkunden zu verneinen. Auch im Rahmen der im Oktober 2007 durchgeführten Marktbefragung war bei der Frage nach den Aspekten, die bei bestehender Transportalternative für die Buchung in einem bestimmten Marktgebiet eine Rolle spielen, vor allem bei den Stadtwerken der am häufigsten genannte Aspekt, dass das Gas nur an einem bestimmten virtuellen Punkt verfügbar sei und Kapazitätsengpässe an Alternativpunkten bestünden.

Letztlich zeigen diese Überlegungen auch, dass die primäre Frage des Transportkunden die nach seinen Gasbezugsmöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten ist. Zwar mögen bereits im Rahmen dieser Entscheidung die für den Transport anfallenden Netzentgelte eine Rolle spielen. Die Ausspeiseentgelte des überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers spielen jedoch im Rahmen der Gesamtkostenbetrachtung eine untergeordnete Rolle und dürften typischerweise nicht den Ausschlag für eine Bezugsalternative geben. Zudem werden die Transportentgelte in nachgelagerten Überlappungsgebieten ohnehin gemittelt, d. h. der Transportkunde hat überhaupt keinen Anreiz, einen „preiswerteren“ Transport in einem anderen Marktgebiet zu buchen. Im Rahmen der Entscheidung für eine Gasbezugsmöglichkeit wird in der Regel bereits ein bestimmter virtueller Punkt als Übergabepunkt des Gases festgelegt. Entsprechend wählt der Transportkunde das Marktgebiet, in dem er die Ausspeisung vornimmt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Transportwege in den beiden Marktgebieten nicht mehr austauschbar. Vielmehr legt der Transportkunde seinen Transport entsprechend seiner Entscheidung für einen bestimmten Gasbezug fest.

(3) Mittelbarer Transport über ein anderes Marktgebiet

Zwar haben die Transportkunden grundsätzlich auch die Möglichkeit, im Rahmen eines marktgebietsüberschreitenden Transports das an einem bestimmten virtuellen Punkt anstehende Gas zunächst von einem Marktgebiet in das andere zu transportieren und dann vom dortigen virtuellen Punkt das nachgelagerte Netz bzw. den Letztverbraucher – sozusagen mittelbar – zu beliefern. In einer solchen Konstellation wären der Ausgangs- und der Zielpunkt des Transports in beiden Alternativen identisch. Der Transportzweck wird gleichermaßen erfüllt. Es besteht daher keine Notwendigkeit für den Transportkunden, seinen Gasbezug umzustellen. Der Zusatzaufwand, der sich aus der Umstellung der Marktgebietszuordnung ergibt und die Zusatzkosten, die sich gegebenenfalls aus der Führung eines zusätzlichen, kleineren Bilanzkreises ergibt, entstehen allerdings auch bei dieser Abwicklung. Der insoweit erforderliche Marktgebietsübertritt erfordert weiterhin freie Kapazitäten an Marktgebietskoppelpunkten. Im Hinblick auf die zwischen Marktgebieten bestehenden Kapazitätsengpässe dürfte sich die Buchung solcher Kapazitäten häufig als problematisch erweisen. Ein solcher marktgebietsüberschreitender Transport erfordert daher stets eine genaue Kapazitätsprüfung. Dies gilt auch für einen „Pipe in Pipe“ Marktgebietswechsel. Nach § 20 Abs. 1b EnWG und der Kooperationsvereinbarung dürfen Marktgebiete nur aufgrund technischer Restriktionen gebildet werden. Nachdem diese Marktgebiete nun gebildet wurden, muss die Beschlusskammer für den vorliegenden Fall davon ausgehen, dass dies anhand bestehender Engpässe erfolgt ist, dass also auch in pipe-in-pipe-Situationen Marktgebietsgrenzen technisch begründet sind. Ansonsten wäre zu erwägen, dass die betreffenden Marktgebiete zusammengelegt werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht die zu behandelnde Frage. Zudem fallen bei der mittelbaren Aufspeisung über ein anderes Marktgebiet zusätzliche Ausspeise- und Einspeiseentgelte an. Da die Entgeltanteile im Überlappungsgebiet gemittelt werden, ist der mittelbare Transport über die überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber immer um die beiden für den Marktgebietsübertritt anfallenden Entgelte teurer. Ein solcher Transport wird daher in aller Regel nicht wirtschaftlich sein..

(4) Gesamtdurchführung des Transports

Unter den Transportkunden, die Kunden in nachgelagerten Netzen bzw. unmittelbar an das überregionale Fernleitungsnetz angeschlossene Letztverbraucher beliefern, gibt es neben denjenigen, die ihr Gas am virtuellen Punkt übernehmen, auch solche, die den Transport im Rahmen eines grenz- oder marktgebietsüberschreitenden Transports von der Einspeisung bis zur Ausspeisung selbst durchführen. Bei diesen Transportkunden stellt sich die Frage, ob die Ausspeisung in verschiedenen Marktgebieten für sie deshalb austauschbar ist, weil sie flexibel in das eine oder andere Marktgebiet einspeisen können. Dahinter steht die Überlegung, dass ein solcher Transportkunde möglicherweise den Transport insgesamt umstellen kann, d. h. Gas in das andere Marktgebiet einspeisen und in diesem Marktgebiet auch wieder ausspeisen kann.

Eine solche Umstellung des gesamten Transports von der Einspeisung bis zur Ausspeisung setzt allerdings voraus, dass der Transportkunde am alternativen Einspeisepunkt Gas zur Verfügung hat. Sofern der Einspeisepunkt zum alternativen Marktgebiet aus demselben vorgelagerten Netz aufgespeist wird (z. B. bei einer pipe-in-pipe-Situation), dürfte dies grundsätzlich möglich sein. Schwieriger wird es jedoch, wenn der alternative Transport eine Einspeisung aus einem anderen vorgelagerten Netz erfordert. Hier kann es zwar sein, dass der Transportkunde seinen Transport derart umstellt, dass der Ausgangspunkt seines Transports identisch bleibt und er seinen Gasbezug beim Vorlieferanten nicht ändern muss. Möglicherweise erfordert die Umstellung auf ein anderes Marktgebiet aber auch, dass der Transportkunde sein Gas an einem anderen Punkt als bisher beziehen muss. Dies bedeutet, wie dargestellt, eine erhebliche Hürde für den Marktgebietswechsel.

Hinzu kommt, dass eine Einspeisung von Gas in das alternative Marktgebiet nur möglich ist, wenn der Transportkunde auch die entsprechenden Kapazitäten buchen kann. An Marktgebietsgrenzen bestehen jedoch häufig Kapazitätsengpässe. Die Einspeisekapazitäten sind vielfach langfristig ausgebucht. Selbst wenn die Ausspeisung aus demselben vorgelagerten Netz erfolgen könnte, stellt dies eine erhebliche Hürde für den Marktgebietswechsel dar. Das Problem verschärft sich bei einem alternativen Transport, der über mehrere Marktgebietsgrenzen hinweg-

führt, denn in diesem Fall sind für jedes durchquerte Marktgebiet die entsprechenden Einspeise- und Ausspeisekapazitäten neu zu buchen. Selbst wenn der Transportkunde freie Kapazitäten für eine Transportalternative buchen könnte, wird dem u. U. entgegenstehen, dass er für seinen bisherigen Transport bereits langfristig Kapazitäten gebucht hat. Schließlich gilt auch hier, dass Transportkunden, die mit einem überregionalen Netzbetreiber im Konzernverbund stehen, vorzugsweise einen Transport durch dessen Netz wählen. Da alle überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber zugleich marktgebietsaufspannende Netzbetreiber sind, führt dies dazu, dass Transportkunden, die im Konzernverbund mit einem überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber stehen, regelmäßig das von diesem aufgespannte Marktgebiet bevorzugt werden.

Aus diesen Gründen ist auch für einen Transportkunden, der eine Transportstrecke von einer Einspeisung bis zu einer Ausspeisung bucht, die Umstellung der Belieferung von Endkunden auf ein anderes Marktgebiet typischerweise mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Auch für diese Transportkunden ist daher allenfalls von einer sehr beschränkten Austauschbarkeit auszugehen.

(5) Möglichkeit von Swap-Geschäften

Auch die Möglichkeit von Swap-Geschäften zwischen den virtuellen Punkten der sich überlappenden Marktgebiete bzw. auch schon zwischen verschiedenen Einspeisepunkten führt nicht zu einer Austauschbarkeit der Ausspeisekapazitäten. Zwar sind derartige Swap-Geschäfte grundsätzlich möglich. Nach Erkenntnissen der Beschlusskammer wird von dieser Möglichkeit jedoch nur in marginalem Umfang Gebrauch gemacht. Dies spricht dafür, dass es für Transportkunden schwierig ist, entsprechende Vertragspartner zu finden, zumal es auch keine öffentliche Internet-Plattform für derartige Swap-Geschäfte gibt. Auch die Betroffene hat nicht vorgetragen und nachgewiesen, dass sich eine Austauschbarkeit aufgrund von Swap-Geschäften ergibt.

e. Keine Austauschbarkeit von Ausspeisungen aus unterschiedlichen Marktgebieten zu anderen Marktgebieten bzw. ausländischen Netzen

Ausspeisekapazitäten zu anderen Marktgebieten bzw. ausländischen Netzen, die in unterschiedlichen Marktgebieten liegen, sind ebenfalls allenfalls sehr eingeschränkt austauschbar und daher getrennten Märkten zuzuordnen.

Die Frage der Austauschbarkeit stellt sich zum einen bei Konstellationen, bei denen Ausspeisepunkte zweier verschiedener Marktgebiete dasselbe dritte Marktgebiet bzw. denselben Nachbarstaat aufspeisen. Daneben sind auch Fälle denkbar, in denen die Ausspeisepunkte sowohl herkunfts- als auch zielseitig unterschiedlich definiert sind.

Transportkunden, die Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten bzw. ausländischen Netzen buchen, nehmen einen marktgebietsüberschreitenden Transport vor. Der Transport erfolgt zumindest vom virtuellen Punkt eines Marktgebiets über die Marktgebietsgrenze zum Marktgebietskoppelpunkt bzw. zur Grenze, häufig jedoch auch weiter. Aus Sicht dieser Transportkunden könnte sich eine Austauschbarkeit daraus ergeben, dass sie von vornherein auf eine andere Transportalternative ausweichen können.

Insofern ist jedoch auf die bereits gemachten Ausführungen zu Hürden beim Wechsel in Fällen der Gesamtdurchführung des Transports zu verweisen. Auch hier erfordert die Änderung des Transports möglicherweise die Umstellung des Gasbezugs, wenn sich der Ausgangspunkt des Transports ändert. Zudem ist eine Änderung des Transports aufgrund der an Marktgebiets- und Ländergrenzen bestehenden Kapazitätsengpässe typischerweise mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Dies gilt auch dann, wenn bei einem Transport über mehrere Marktgebiete hinweg Ausgangs- und Zielpunkt des Transports identisch sind und eine Umstellung des Gasbezugs daher nicht erforderlich ist.

Bei Ausspeisepunkten, die in verschiedenen Marktgebieten liegen und verschiedene Marktgebiete bzw. ausländische Netze aufspeisen, kommt hinzu, dass eine Austauschbarkeit allenfalls dann gegeben ist, wenn es sich jeweils um Zwischenstationen zweier Transportalternativen handelt. Aus Sicht eines Transportkunden, der einen Transport über mehrere Marktgebiete hin-

weg bucht und dabei zwei oder mehr über verschiedene Marktgebiete führende Alternativen zur Wahl hat, stellen sich die für die verschiedenen Alternativen gegebenen Ausspeisekapazitäten an Marktkoppelpunkten möglicherweise als austauschbar dar. Im Hinblick darauf, dass die möglichen Kombinationen zahlreich sind, Transportkunden, die einen bestimmten Ausspeisepunkt zu einem anderen Marktgebiet buchen, ganz unterschiedliche Endziele haben können, und dass aufgrund der Engpässe an Marktgebietsgrenzen nur im Ausnahmefall Alternativen bestehen, ergibt sich eine Austauschbarkeit der einzelnen Ausspeisekapazitäten immer nur für bestimmte Transportkonstellationen, d. h. für eine sehr beschränkte Anzahl von Fällen.

Aus diesen Gründen besteht aus Transportkundensicht lediglich eine sehr beschränkte Austauschbarkeit zwischen Ausspeisepunkten zu anderen Marktgebieten bzw. ausländischen Netzen. Für die Annahme eines einheitlichen Marktes reicht dies nicht aus.

f. Keine Austauschbarkeit von Ausspeisungen zu Speichern

Ausspeisekapazitäten, die in unterschiedlichen Marktgebieten liegen, aber denselben Speicher aufspeisen, sind ebenfalls höchstens sehr eingeschränkt austauschbar und daher getrennten Märkten zuzuordnen. Transportkunden buchen einen Speicher typischerweise, um ihre Gaslieferungen zu strukturieren. Da die Transportkunden, wie ausgeführt, hinsichtlich der Gaslieferungen an ein bestimmtes Marktgebiet gebunden sind, benötigen sie auch die Speicherdienstleistungen in einem bestimmten Marktgebiet.

Ausspeisekapazitäten, die unterschiedliche Speicher aufspeisen, sind ebenfalls nicht austauschbar und daher getrennten Märkten zuzuordnen. Es kommt hinzu, dass Speicherbetreiber in der Regel ihre gesamten Speicherkapazitäten sehr langfristig vergeben, so dass auch aus diesem Grunde Transportkunden nicht auf andere Speicher und damit andere Ausspeisepunkte ausweichen können.

6. Unterscheidung nach herkunfts- und zweiseitig übereinstimmenden Einspeisekapazitäten

Bei der Marktabgrenzung ist nach herkunfts- und zweiseitig übereinstimmenden Einspeisekapazitäten zu unterscheiden. Einspeisekapazitäten die aus demselben Marktgebiet, demselben Staat, derselben inländischen Produktion oder demselben Speicher aufgespeist werden und die zweiseitig demselben virtuellen Punkt zugeordnet werden, sind jeweils einem einheitlichen Markt zuzuordnen. Aus Nachfragersicht sind diese Einspeisekapazitäten austauschbar. Sie dienen dem Transport von Gas von einem bestimmten Ausgangspunkt zu demselben virtuellen Punkt und erfüllen damit denselben Transportzweck. Innerhalb eines Marktgebiets ist grundsätzlich auch davon auszugehen, dass keine Kapazitätsengpässe und Netzrestriktionen bestehen. Aufgrund der generell innerhalb eines Marktgebiets bestehenden freien Zuordenbarkeit sind die übereinstimmend charakterisierten Transportdienstleistungen in der Regel auch tatsächlich austauschbar. Zugunsten der Betroffenen wurde vorliegend die Einschränkung der freien Zuordenbarkeit durch Zuordnungsaufgaben nicht berücksichtigt.

Dies gilt auch, wenn es sich um einen Einspeisepunkt handelt, der zu einer im Bruchteilseigentum mehrerer überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber stehenden Fernleitung gehört, vorausgesetzt die Einspeisung erfolgt in dasselbe Marktgebiet. Auch wenn am selben Einspeisepunkt parallele Leitungen verschiedener überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber aufgespeist werden, die alle zum selben Marktgebiet gehören, ist von einem einheitlichen Markt auszugehen. Schließlich sind Einspeisekapazitäten verschiedener Einspeisepunkte zusammenzufassen, wenn sie aus demselben Marktgebiet bzw. demselben Nachbarstaat aufgespeist werden und die Einspeisung in dasselbe Marktgebiet zum Gegenstand haben.

a. Herkunftsseitig übereinstimmende Einspeisekapazitäten

Einspeisungen aus anderen Marktgebieten, aus ausländischen Netzen, aus inländischen Produktionsquellen und aus Speichern stellen unterschiedliche Arten der Einspeisung dar und sind nicht oder allenfalls sehr eingeschränkt austauschbar. Bei den einzelnen Arten der Einspeisung

ist weiter zwischen den einzelnen Einspeisezielen zu unterscheiden, da der Transportkunde räumlich gebunden ist. Der Transport des Gases von einem bestimmten Herkunftsort lässt sich nicht ohne weiteres durch einen Transport von einem anderen Herkunftsort ersetzen.

b. Zielseitig übereinstimmende Einspeisekapazitäten

Einspeisekapazitäten, die in verschiedenen Marktgebieten liegen, gehören grundsätzlich getrennten Märkten an. Dies gilt auch dann, wenn sie aus demselben Marktgebiet bzw. ausländischen Netz aufgespeist werden oder sogar der Einspeisepunkt identisch ist.

Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen fragen die Transportkunden in der Regel Transportdienstleistungen zum virtuellen Punkt eines bestimmten Marktgebiets nach. Zwar gibt es auch Transporte, die nicht der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen dienen, sondern bei denen der Transportkunde das Ziel verfolgt, sein Gas an einem geeigneten virtuellen Punkt möglichst gewinnbringend zu verkaufen. Derartige Transporte finden bisher jedoch lediglich in geringem Umfang statt. Und selbst in einem solchen Fall wird der Transportkunde eine Präferenz für einen bestimmten virtuellen Punkt haben, da sich die Preise an den virtuellen Punkten unterscheiden.

c. Keine Austauschbarkeit von Einspeisungen aus unterschiedlichen Marktgebieten bzw. ausländischen Netzen

Einspeisekapazitäten, die aus unterschiedlichen Marktgebieten bzw. ausländischen Netzen aufgespeist werden, sind allenfalls sehr eingeschränkt substituierbar und gehören daher getrennten Märkten an.

Wenn ein Transportkunde die Einspeisung in ein bestimmtes Marktgebiet aus einem anderen Marktgebiet als bisher bzw. einem anderen Staat als bisher vornehmen möchte, bedeutet dies vielfach, dass er seinen Gasbezug umstellen muss.

Die Einspeisung an Grenzübergangspunkten ist davon abhängig, wo der Transportkunde das Gas erworben hat (z. B. Russland, Niederlande, Norwegen). Wenn ein Transportkunde die Einspeisung in ein bestimmtes Marktgebiet aus einem anderen Land als bisher vornehmen möchte, so kann dies bedeuten, dass der Transportkunde seinen Gasbezug von einer Förderquelle auf eine andere umstellen muss. Dies kann in Hinblick darauf, dass Transportkunden sich zumeist langfristig an bestimmte Quellen gebunden haben, eine erhebliche Hürde für die Änderung des Einspeisepunkts bedeuten. Selbst wenn das Gas weiterhin aus derselben Quelle bezogen werden kann, erfordert die Belieferung über einen anderen Staat die Umstellung des Transports bis zum Einspeisepunkt nach Deutschland. Dies wiederum setzt voraus, dass entsprechende freie Kapazitäten vorliegen. Bei internationalen Transporten wird dies im Hinblick auf die langfristig ausgebuchten Kapazitäten regelmäßig mit erheblichen Schwierigkeiten und auch Aufwand verbunden sein. Vor diesem Hintergrund ist aus Transportkundensicht allenfalls von einer sehr beschränkten Austauschbarkeit auszugehen.

Auch wenn ein Transportkunde aus einem anderen Marktgebiet als bisher in dasselbe Marktgebiet einspeisen möchte, setzt dies voraus, dass der Transportkunde seinen Gasbezug umstellt oder zumindest, wenn es sich um einen marktgebietsüberschreitenden Transport über mehrere Marktgebiete handelt und der Ausgangspunkt des Transports identisch ist, seinen Transport umstellt. Beides stellt, wie ausgeführt, für Transportkunden regelmäßig eine erhebliche Hürde dar. Auch in diesen Fällen stellen daher Einspeisekapazitäten in dasselbe Marktgebiet, die von verschiedenen Marktgebieten aufgespeist werden, für einen erheblichen Anteil der Transportkunden keine austauschbare Leistung dar.

Daneben besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit im Wege eines marktgebietsüberschreitenden Transports das Gas von einem Marktgebiet in das andere zu transportieren, um es sodann über denselben Einspeisepunkt in das Zielmarktgebiet einzuspeisen. Dies stellt sich jedoch aufgrund der zwischen Marktgebieten regelmäßig bestehenden Kapazitätsengpässe bzw. Netzrestriktionen sowie der sich hieraus ergebenden Stapelung von Entgelten (sog. Pancaking) regelmäßig nicht als austauschbare Alternative dar.

Auch die Möglichkeit von Swaps führt aus den bereits beschriebenen Gründen nicht dazu, dass von flexiblen Gasbezugsmöglichkeiten der Transportkunden ausgegangen werden könnte.

Die Substituierbarkeit ist daher typischerweise sehr beschränkt. Etwas anderes hat die Betroffene vorliegend auch nicht nachgewiesen. Einspeisungen in dasselbe Marktgebiet, die aus unterschiedlichen Marktgebieten bzw. Staaten erfolgen, sind daher vorliegend getrennten Märkten zuzurechnen.

d. Keine Austauschbarkeit von Einspeisungen aus unterschiedlichen inländischen Produktionen

Einspeisungen aus unterschiedlichen inländischen Produktionen sind, auch wenn sie in dasselbe Marktgebiet erfolgen, grundsätzlich getrennten relevanten Märkten zuzuordnen. Der Wechsel von der Einspeisung aus einer inländischen Produktion zur Einspeisung aus einer anderen inländischen Produktion setzt eine Umstellung des Gasbezugs voraus. Dieser ist nicht ohne weiteres möglich, so dass allenfalls von einer sehr eingeschränkten Austauschbarkeit auszugehen ist.

e. Keine Austauschbarkeit von Einspeisungen aus unterschiedlichen Speichern

Auch Einspeisungen aus unterschiedlichen Speichern in dasselbe Marktgebiet sind getrennten relevanten Märkten zuzuordnen. Transportkunden, die Speicher nutzen, haben typischerweise im Rahmen eines Speichervertrags mit dem Speicherbetreiber eine bestimmte Speicherleistung kontrahiert und für diese ein Entgelt bezahlt. In diesem Fall macht es für sie wirtschaftlich keinen Sinn, dieselbe Speichermöglichkeit noch einmal in einem anderen Speicher einzukaufen. Vor allem aber haben die Speicherbetreiber in der Regel ihre gesamten Speicherkapazitäten sehr langfristig vergeben, so dass auch aus diesem Grunde Transportkunden nicht auf andere Speicher ausweichen können. Wie dargelegt, gilt dies auch für Systemspeicher.

f. Keine Austauschbarkeit von Einspeisungen in unterschiedliche Marktgebiete

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass grundsätzlich keine weiteren Einspeisekapazitäten in die derart definierten Märkte einzubeziehen sind. Eine solche Einbeziehung weiterer Einspeisekapazitäten würde voraussetzen, dass die Einspeisekapazitäten aus Transportkundensicht austauschbar sind. Dies wiederum setzt voraus, dass die Transportkunden ihr Gas auch über den anderen Einspeisepunkt transportieren können, d. h. ihre Gasbezugsmöglichkeiten müssen insoweit flexibel sein. Dies ist nicht der Fall.

Dass auch die Möglichkeit marktgebietsüberschreitender Transporte sowie von Swaps nicht zu einer Austauschbarkeit von Transportdienstleistungen führt, wurde bereits ausgeführt.

Zwar besteht auch die Möglichkeit, dass bei einem marktgebietsüberschreitenden Transport über mehrere Marktgebiete hinweg zwei oder mehr Transportalternativen denkbar sind, die über verschiedene Marktgebiete führen. Bei einer solchen Konstellation könnten aus Sicht des Transportkunden die Einspeisepunkte der alternativen Transporte austauschbar sein. Wie oben dargelegt, ergibt sich eine solche Austauschbarkeit aber nur in bestimmten seltenen Konstellationen für bestimmte Transportkunden. Es ergibt sich daher auch hierdurch allenfalls eine sehr beschränkte Austauschbarkeit für einen (sehr) kleinen Kundenkreis.

Letztlich ist also auch bei Einspeisekapazitäten in verschiedene Marktgebiete die Austauschbarkeit allenfalls sehr beschränkt. Auch insoweit hat die Betroffene nichts Gegenteiliges nachgewiesen. Einspeisekapazitäten, die der Einspeisung in unterschiedliche Marktgebiete dienen, sind daher getrennten Märkten zuzuordnen.

7. Unterscheidung zwischen H- und L-Gas-Kapazitäten

Da H- und L-Gas-Kapazitäten derzeit nicht in denselben Marktgebieten liegen, kommt es vorliegend nicht auf eine Unterscheidung zwischen H- und L-Gas-Kapazitäten an.

Grundsätzlich wäre, entgegen der Auffassung der Betroffenen, sowohl einspeise- als auch ausspeiseseitig bei der Marktabgrenzung zwischen H- und L-Gas-Kapazitäten zu differenzieren.⁴⁵ Die Gasqualitäten unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich ihres Brennwertes und werden daher in unterschiedlichen Netzen transportiert. Bei der Einspeisung will der Transportkunde in der Regel Gas aus einer bestimmten Gasquelle, d. h. mit einer bestimmten Gasqualität, einspeisen. Zudem hat er aufgrund von Lieferpflichten in der Regel ein bestimmtes Transportziel, d. h. er will den virtuellen Punkt eines bestimmten Marktgebiets erreichen, das wiederum durch eine bestimmte Gasqualität charakterisiert ist. Auch sind die einspeisenden Transportkunden vielfach vertraglich gebunden, ihren Abnehmern eine bestimmte Gasqualität zu liefern. Eine Austauschbarkeit von H- und L-Gas-Kapazitäten kommt einspeiseseitig daher nur in den Fällen in Betracht, in denen der Transportkunde keine Lieferpflichten hinsichtlich einer bestimmten Gasqualität erfüllen muss und die Möglichkeit einer Konversion des Gases besteht bzw. der Transportkunde flexibel L- und H-Gas beschaffen kann. Auch in den seltenen Fällen, in denen der Endabnehmer in einem Überlappungsgebiet liegt, das von einem L- und einem H-Gas-Marktgebiet aufgespeist wird, mag sich u. U. einspeiseseitig eine Austauschbarkeit ergeben. Eine solche Austauschbarkeit besteht jedoch allenfalls für eine sehr beschränkte Anzahl von Transportkunden. Einspeiseseitig sind H- und L-Gas-Kapazitäten daher grundsätzlich getrennten Märkten zuzuordnen.

Ausspeiseseitig will der Transportkunde regelmäßig einen bestimmten Letztverbraucher beliefern und ist daher durch die technische Ausrichtung der Letztverbraucher auf eine bestimmte Gasqualität, entweder H- oder L-Gas festgelegt. Dementsprechend muss er dann Transportdienstleistungen für diese Gasqualität nachfragen. Ebenso sind die dem überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagerten Netze auf den Transport einer bestimmten Gasqualität in ihrem Netz festgelegt und können daher grundsätzlich nicht zwischen H- und L-Gas wechseln. Dies gilt auch, wenn ein nachgelagertes Netz insgesamt von L- auf H-Gas umgestellt wird (bzw. umgekehrt). Etwas anderes gilt nur, wenn ein nachgelagertes Netz aus einem H-Gas- und einem L-Gas-Marktgebiet aufgespeist wird, wobei die Gasqualität mit Hilfe einer Konversionsanlage umgewandelt wird. In diesen Fällen gelten die Ausführungen zur Austauschbarkeit von Ausspeisepunkten, die in verschiedenen Marktgebieten liegen. Entsprechendes gilt für Letztverbraucher, andere Marktgebiete und ausländische Netze, die aus Marktgebieten mit verschiedenen Gasqualitäten aufgespeist werden. In allen anderen Fällen kommt eine Austauschbarkeit von H- und L-Gas-Ausspeisekapazitäten nicht in Betracht, so dass in diesen Fällen von getrennten Märkten auszugehen ist.

III. Wettbewerbsanalyse

Bei eingehender Betrachtung der Wettbewerbsverhältnisse und Würdigung aller wettbewerblich relevanter Umstände ist davon auszugehen, dass für die Betroffene wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume bestehen.

1. Kennziffernanalyse

Die Kennziffernanalyse weist auf das Bestehen erheblicher Marktmacht der Betroffenen und damit auf wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume hin.

Zur Prüfung, ob das Fernleitungsnetz der Betroffenen zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Wettbewerb ausgesetzt ist, hat die Beschlusskammer in der Wirtschaftstheorie anerkannte Indikatoren herangezogen, die eine Aussage über die Wettbewerbsverhältnisse auf dem jeweiligen Markt zulassen. Diese weisen auf erhebliche Marktmacht der Betroffenen hin. Die Betroffene wendet sich gegen eine Kennziffernanalyse, da beispielsweise eine Konzentrationsrate (CR₃) von 100 % noch keinen Rückschluss auf Leitungswettbewerb zulasse und sich bei einer Anwendung des HHI – entgegen dem Willen des Verordnungs-

⁴⁵ In Bezug auf Liefermärkte vgl. Europäische Kommission, Entscheidung vom 14.11.2006, , Case No COMP/M. 4180, Tz. 64 ff., 344 f. - Gaz de France/Suez.

gebers – Leitungswettbewerb nie nachweisen lasse. Dem kann aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht gefolgt werden.

a. Überblick über die angewendeten Kennziffern

Bei der Analyse anerkannter ökonomischer Kennziffern stellt die Beschlusskammer zunächst auf die Marktanteile der Betroffenen sowie die Konzentrationsraten ab. Des Weiteren wird der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) herangezogen, der die Verteilung der Marktanteile sämtlicher Marktteilnehmer berücksichtigt. Schließlich wird auch der Residual Supplier Index (RSI) berechnet, der die Nachfrage nach den Transportdienstleistungen in den Blick nimmt.

(1) Marktanteile

Zur Bestimmung der Marktmacht eines Unternehmens kann auf dessen Marktanteil abgestellt werden. Dies ist eine seit langem verwendete Kennziffer zur Ermittlung von Marktmacht. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB etwa wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen der Fusionskontrolle ausdrücklich festgestellt, dass ein hoher Marktanteil, zumal wenn er über mehrere Jahre hinweg unangefochten besteht, ein besonders aussagekräftiges und bedeutsames Indiz für eine marktbeherrschende Stellung darstellt, aus dem sich eine marktbeherrschende Stellung jedenfalls dann ableiten lässt, wenn nicht andere Kriterien festgestellt werden können, aus denen sich ergibt, dass das zusammengeschlossene Unternehmen trotz des hohen Marktanteils nicht über einen überragenden, nicht mehr hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum verfügt.⁴⁶ In der Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Definition des relevanten Marktes wird festgestellt, dass die Berechnung der Marktanteile aussagekräftige Informationen für die wettbewerbliche Würdigung der Marktposition liefert.⁴⁷

• Berechnung von Marktanteilen

Unter dem Marktanteil eines Unternehmens wird der Teil des Absatzes einer bestimmten Ware oder Dienstleistung verstanden, den ein Anbieter in einem bestimmten Zeitraum zum mengenmäßigen Volumen oder wertmäßigen Gesamtumsatz des betroffenen Marktes beisteuert. Hierbei liefern sowohl Angaben über den Mengenumsatz als auch über den Umsatzwert nützliche Aufschlüsse.⁴⁸ Bei Massenprodukten sind Mengenangaben zu bevorzugen.⁴⁹ Vorliegend greift die Beschlusskammer auf die Höhe der bei dem jeweiligen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten zurück. Diese stellen das Produkt dar, das bepreist und vermarktet wird. Als Maßgröße wird die Buchung in Kilowattstunden pro Stunde verwendet, die den gültigen gesetzlichen Vorgaben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 GasNEV entspricht. Da Kapazitätsbuchungen in der Regel oder zumindest häufig bezogen auf das Gaswirtschaftsjahr erfolgen, werden die Kapazitätsbuchungen für das letzte verfügbare Gaswirtschaftsjahr zu Grunde gelegt, d. h. zum Stichtag 01.10.2006 für das Gaswirtschaftsjahr 2006/07. Der Marktanteil des jeweiligen überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers auf dem relevanten Markt ergibt sich dann aus dem Quotienten der gebuchten Kapazität dieses Unternehmens und der Summe der gebuchten Kapazitäten aller überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber auf diesem Markt.

⁴⁶ BGH v. 13.07.2004, KVR 2/03, Umdruck S. 9 f. (WuW/E DE-R 1301, 1303) – Sanacorp / ANZAG.

⁴⁷ Tz. 2 der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABl. Nr. C 372 v. 09.12.1997, S. 5. Vgl. auch die Auslegungsgrundsätze des Bundeskartellamtes zur Prüfung von Marktbeherrschung in der deutschen Fusionskontrolle, Stand Juli 2005, Punkt I.B.1.

⁴⁸ Tz. 55 der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABl. Nr. C 372 v. 09.12.1997, S. 5.

⁴⁹ Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. Nr. C-165 v. 11.07.2002, S. 6, Tz. 76.

- **Relevante Schwellenwerte**

Die Höhe des Marktanteils liefert Aufschlüsse über die Marktmacht des betreffenden Unternehmens. Grundsätzlich gilt, dass erhebliche Marktmacht umso näher liegt, je höher der Marktanteil des betreffenden Unternehmens ist.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Marktanteile von mehr als 50 % ein starkes Indiz für das Bestehen von Marktmacht darstellen. Aber bereits Marktanteilen von über einem Drittel kommt jedenfalls Bedeutung für das Bestehen von Marktmacht zu. Bei Marktanteilen unter 20 % sind zur weiteren Beurteilung der Marktsituation die Konzentrationsraten, der HHI und der RSI in den Blick zu nehmen. Die Beschlusskammer verkennt hierbei nicht, dass auch bei hohen Marktanteilen im Einzelfall wirksamer Wettbewerb vorliegen kann. Der Nachweis, dass wirksamer Leitungswettbewerb besteht, ist daher auch bei hohen Marktanteilen möglich. Relevant sind insbesondere die Bewertung der Marktzutrittsschranken und Faktoren, die auf eine Veränderung der Wettbewerbsbedingungen in absehbarer Zeit hindeuten. Dies könnte z. B. anhand der zeitlichen Entwicklung der Marktanteile deutlich werden. Volatile Marktanteile können insoweit auf das Vorliegen wirksamen Wettbewerbs hindeuten. Die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Abfrage der Kapazitätssituation der überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber für die letzten drei Jahre wurde von den Unternehmen jedoch unter Hinweis auf die Schwierigkeiten der Datenbeschaffung als nicht in überschaubarer Zeit durchführbar angesehen. Die Bundesnetzagentur hat daher letztlich auf eine mehrjährige Datenerhebung verzichtet. Bei der Beurteilung der Marktmacht eines Unternehmens ist außerdem stets die Möglichkeit potentiellen Leitungswettbewerbs zu berücksichtigen. Dies bringen auch § 24 Satz 2 Nr. 5 EnWG, § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV eindeutig zum Ausdruck. Die Betrachtung des aktuellen Marktanteils eines überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers ermöglicht daher für sich allein, selbst wenn z. B. ein Marktanteil von 50 % überschritten wird, keine abschließende Beurteilung.

Bei der Bestimmung der Schwellenwerte kann auf die Erfahrungen aus der kartellrechtlichen Praxis zurückgegriffen werden. Im allgemeinen Kartellrecht zeigt die Vorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 1 GWB, dass der deutsche Gesetzgeber einen Marktanteil von 33 % als aussagekräftig genug ansieht, um hieran eine Vermutung für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung zu knüpfen. Bereits verhältnismäßig geringe Marktanteile können – insbesondere bei Marktanteilsvorsprüngen gegenüber den Wettbewerbern – ein Indiz für erhebliche Marktmacht sein.⁵⁰ Zwar ist eine unmittelbare Anwendung der Vermutungsregelung des § 19 Abs. 3 GWB in Ermangelung einer entsprechenden Bezugnahme in der GasNEV nicht möglich. Insoweit ist davon auszugehen, dass eine Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse nicht allein auf Grundlage der Schwellenwerte des § 19 Abs. 3 GWB erfolgen soll und dass die besondere Zielsetzung der Prüfung nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 GasNEV zu beachten ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit jede Aussagekraft der gesetzlichen Marktanteilsschwelle von 33 % ausgeschlossen ist. Vielmehr geht die Beschlusskammer von einer Übereinstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Wertungen aus, so dass dieser Schwellenwert bei der vorliegenden Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse Berücksichtigung finden kann. Im Rahmen des Art. 82 EG können nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte Marktanteile von 50 % oder mehr für sich allein ein Nachweis für das Vorhandensein einer marktbeherrschenden Stellung sein.⁵¹ Aber auch Marktanteile unterhalb dieser Schwelle können zur Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen, wenn weitere Faktoren hinzukommen.⁵² Dies gilt insbesondere, wenn sie den Marktanteil des größten Konkurrenten um ein Mehrfaches überschreiten.⁵³

⁵⁰ Vgl. etwa BGH WuW/E BGH 2772, 2774 f. – Kaufhof / Saturn.

⁵¹ Rs. C-62/86, AKZO/Kommission, Slg. 1991, I-3359, Rn. 60; Rs. T-221/95, Slg. 1999 II-1299, Rdnr. 134, Endemol/Kommission; Rs. T-102/96, Slg. 1999 II-753, Rdnr. 205, Gencor/Kommission; Rs. T-139/98, AAMS u. a./Kommission, Slg. 2001, Rn. 51; vgl. auch Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, 2004/C 31/03, Tz. 17; Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. Nr. C-165 v. 11.07.2002, S. 6, Tz. 75.

⁵² COMP/M.2337, Rdnr. 44-50; vgl. auch Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, 2004/C 31/03, Tz. 17.

⁵³ Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. Nr. C-165 v. 11.07.2002, S. 6, Tz. 75.

Im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle ist gemäß Erwägungsgrund 32 der Fusionskontrollverordnung ein Indiz für die Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses darin zu sehen, dass der Marktanteil der beteiligten Unternehmen 25 % nicht überschreitet.⁵⁴ Eine entsprechende Schwelle sehen auch die Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vor.⁵⁵ Allerdings hat die Kommission in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Beurteilung des Vorliegens von Marktmacht nicht an bestimmte Schwellenwerte binden lassen wolle. In der deutschen Fusionskontrolle sind in der Anmeldung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GWB lediglich Marktanteile der beteiligten Unternehmen von zusammen mindestens 20 % anzugeben. Hierin zeigt sich die Wertung des Gesetzgebers, dass Marktanteile unterhalb dieser Schwelle grundsätzlich unproblematisch sind. Aber auch bei geringeren Marktanteilen kann erhebliche Marktmacht vorliegen.⁵⁶ Vor dem Hintergrund, dass aufgrund oligopolistischer Marktstrukturen Marktmacht gegeben sein kann, ist aber auch bei einem Marktanteil von unter 20 % oder 25 % das Bestehen von Marktmacht nicht per se auszuschließen. Insoweit sind auch bei Marktanteilen unter 20 % die Konzentrationsraten, der HHI und der RSI in den Blick zu nehmen.

(2) Konzentrationsraten

Ein weiterer, seit langem verwendeter Index zur Bestimmung der Marktmacht eines Unternehmens, sind die so genannten Konzentrationsraten. Diese nehmen, neben dem Marktanteil des jeweils Betroffenen, auch die Marktanteile von Wettbewerbern auf dem relevanten Markt in den Blick.

• Berechnung von Konzentrationsraten

Bei den Konzentrationsraten auf dem jeweiligen Markt handelt es sich um Maßzahlen, die die absolute Konzentration in einem Markt beschreiben. Sie beziehen sich stets auf eine bestimmte Anzahl von Unternehmen. Um eine Konzentrationsrate bezogen auf die *j* größten Unternehmen zu ermitteln, werden die Marktanteile dieser Unternehmen addiert und in das Verhältnis zu dem Gesamtvolumen des Marktes gesetzt. Die Konzentrationsrate bezogen auf die *j* größten überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber auf dem relevanten Markt ergibt sich dann aus dem Quotienten der gebuchten/bestellten Kapazitäten dieser Unternehmen und der Summe der gebuchten/bestellten Kapazitäten aller überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber auf diesem Markt.

• Relevante Schwellenwerte

Erhebliche Marktmacht liegt umso näher, je höher der gemeinsame Marktanteil der *j* größten Unternehmen und damit die Konzentrationsrate CR_j ist. Dem Konzentrationsgrad kommt Bedeutung für die Beurteilung von Marktmacht insbesondere auf oligopolistischen Märkten zu.⁵⁷

Als Anhaltspunkt für den Aussagegehalt von Konzentrationsraten können die in § 19 Abs. 3 Satz 2 GWB genannten Schwellenwerte herangezogen werden. Wiederum ist davon auszugehen, dass eine Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse nicht allein auf Grundlage der Schwellenwerte des § 19 Abs. 3 GWB erfolgen soll und dass die besondere Zielsetzung der Prüfung nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 GasNEV zu beachten ist. Wie bereits im Zusammenhang mit den Marktanteilen festgestellt, wird damit aber nicht jede Aussagekraft der in § 19 Abs. 3 GWB ge-

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, 2004/L 24/1. Ebenso Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (2004 C 31/5), Rn. 18.

⁵⁵ Tz. 75 der Leitlinien, ABl. Nr. C 165 v. 11.07.2002, S. 6.

⁵⁶ Vgl. etwa Paschke in Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 19 GWB 2005 Rn. 257, 260 mit Nachweisen aus der Entscheidungspraxis des BKartA.

⁵⁷ Vgl. auch Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. Nr. C-165 v. 11.07.2002, S. 6, Tz. 94, 97; Kommission, Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, 2004/C 31/03, Tz. 16.

nannten Marktanteilsschwellen ausgeschlossen, sondern ist grundsätzlich von einer Übereinstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Wertungen auszugehen. Die Beschlusskammer entnimmt § 19 Abs. 3 Satz 2 GWB daher, dass jedenfalls ein gemeinsamer Marktanteil von drei oder weniger Unternehmen, der mindestens 50 % beträgt, auf erhebliche Marktmacht hindeutet. Bei fünf oder weniger Unternehmen weist ein gemeinsamer Marktanteil von mindestens zwei Dritteln auf erhebliche Marktmacht hin. Selbst bei geringeren Konzentrationsraten ist erhebliche Marktmacht aber nicht von vornherein ausgeschlossen, insbesondere auf transparenten Märkten mit großer Produkthomogenität.⁵⁸ Andererseits wurde die Vermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 GWB in der Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes häufig als widerlegt angesehen.⁵⁹ Einschränkungen hinsichtlich der Aussagekraft der Konzentrationsraten ergeben sich insbesondere daraus, dass nicht alle Unternehmen im relevanten Markt berücksichtigt und zudem die relativen Größenunterschiede der betrachteten Unternehmen nicht abgebildet werden.

Ein deutliches Indiz für erhebliche Marktmacht kann bei erheblich höheren Konzentrationsraten als den in § 19 Abs. 3 Satz 2 GWB genannten angenommen werden. So wurde in den Leitlinien zur Beurteilung horizontaler Zusammenschlüsse des amerikanischen Department of Justice aus dem Jahre 1968 ein Markt als ‚hoch konzentriert‘ angesehen, wenn die Konzentrationsrate CR_4 75 % oder mehr betrug.⁶⁰ Die Annahme erheblicher Marktmacht der betreffenden Unternehmen liegt insbesondere dann nahe, wenn die Marktanteile dieser Unternehmen über Jahre weitgehend konstant geblieben sind.

(3) Herfindahl-Hirschman-Index

Die Beschlusskammer stützt sich in Ihrer Wettbewerbsanalyse weiterhin auf den Herfindahl-Hirschman-Index (HHI), der insbesondere in der Zusammenschlusskontrolle eine anerkannte Kernziffer darstellt.

• Berechnung des HHI

Der HHI wird durch die Summe des Quadrats der jeweiligen Marktanteile (ermittelt aus den gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten) sämtlicher Unternehmen in einem Markt errechnet.⁶¹ Das Ergebnis wird in der Regel mit 10.000 multipliziert, um besser handhabbare Zahlenwerte zu erhalten. Der HHI erfasst somit – über den Ansatz der Konzentrationsraten hinausgehend – (grundsätzlich) alle Unternehmen im relevanten Markt und berücksichtigt zudem deren relative Größenunterschiede. So kann eine Konzentrationsrate CR_3 von 50 % sich bei Marktanteilen von 48 % für ein Unternehmen und jeweils 1 % für die beiden nächst größeren Unternehmen ergeben, aber auch bei 18 % für das größte und jeweils 16 % für die beiden nächst größeren Unternehmen. Der Wettbewerb wird aber voraussichtlich im ersten Markt geringer sein als im zweiten. Der HHI bringt dies durch unterschiedliche Werte zum Ausdruck: Im ersten Fall wird ein HHI von 2306 erreicht, im zweiten Fall nur von 836.

• Relevante Schwellenwerte

Der HHI wird von der Europäischen Kommission in der Fusionskontrolle bei der Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse eingesetzt. Danach sind Zusammenschlüsse auf einem relevanten Markt dann wettbewerbslich unbedenklich, wenn der HHI nach der Fusion unter 1.000 beträgt. Bei einem HHI von zwischen 1.000 und 2.000 ist der Zusammenschluss dann unbedenklich,

⁵⁸ Auslegungsgrundsätze des Bundeskartellamtes zur Prüfung von Marktbeherrschung in der deutschen Fusionskontrolle, Stand Juli 2005, Punkt II.B.1.1.

⁵⁹ Vgl. Auslegungsgrundsätze des Bundeskartellamtes zur Prüfung von Marktbeherrschung in der deutschen Fusionskontrolle, Stand Juli 2005, Punkt II.B.1.1 mit Nachweisen zur Entscheidungspraxis.

⁶⁰ 1968 Merger Guidelines, 6. Die neueren Leitlinien zur Beurteilung horizontaler Unternehmenszusammenschlüsse stellen auf den Herfindahl-Hirschman-Index ab, nicht mehr auf Konzentrationsraten.

⁶¹ Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (2004 C 31/5), Rn. 16.

wenn der HHI-Zuwachs („Delta“) kleiner als 250 ist. Bei einem HHI über 2.000 und einem Delta von mehr als 150 erfolgt eine genauere Untersuchung des Zusammenschlusses.⁶²

In den amerikanischen Leitlinien zur Beurteilung horizontaler Unternehmenszusammenschlüsse gelten ähnliche Schwellenwerte: Unter 1.000 wird ein Zusammenschluss als unbedenklich eingestuft, eine nähere Überprüfung kommt unter Bedingungen wie den oben genannten in Betracht, wenn der HHI nach dem Zusammenschluss zwischen 1.000 und 1.800 liegt. Eine nähere Untersuchung findet in der Regel nicht statt, wenn der HHI aufgrund des Zusammenschlusses um weniger als 100 zunimmt.⁶³ Werte des HHI von über 1.800 führen im Allgemeinen immer zu einer näheren Untersuchung, wenn der HHI aufgrund der Fusion um mehr als 100 steigt.

Diese in der europäischen und US-amerikanischen Fusionskontrolle etablierten Werte vermögen auch bei der vorliegenden Prüfung von Marktmacht Anhaltspunkte zu geben. Wenn bestimmte Konzentrationsgrade nach einem Zusammenschluss darauf hindeuten, dass kein wirksamer Wettbewerb mehr besteht, dann können sie auch im Rahmen der Prüfung des Bestehens von Marktmacht herangezogen werden. Ebenso hat auch die US-amerikanische Energieregulierungsbehörde Federal Energy Regulatory Commission (FERC) einen HHI von 1.800 als Schwellenwert für ihre Prüfung herangezogen, ob ein Gasnetzbetreiber statt kostenbasierter Preise auch marktbasierende Preise anwenden kann. Oberhalb des Schwellenwertes von 1.800 sieht FERC eine nähere Untersuchung als erforderlich an, weil ein solcher Index einen stärker konzentrierten Markt indiziert und das betreffende Unternehmen über erhebliche Marktmacht verfügen kann. Unterhalb dieses Schwellenwertes wird die Möglichkeit, erhebliche Marktmacht auszuüben, nur in geringerem Maße geprüft, weil ein solcher Wert eine geringere Marktkonzentration indiziert.⁶⁴

Ein HHI von mehr als 2.000 erscheint als ein geeigneter Indikator für fehlenden Wettbewerb. Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass selbst bei einem HHI von über 2.000 kein eindeutiger Rückschluss auf das Bestehen von Marktmacht gezogen werden kann. Das anzeigende Unternehmen kann daher den Nachweis erbringen, dass trotz eines hohen HHI wirksamer Wettbewerb besteht. Einen HHI von bis zu 1.000 hält die Beschlusskammer grundsätzlich für wettbewerblich unproblematisch. Bei HHI-Werten zwischen 1.000 und 2.000 ist von einer gemäßigten Konzentration des Marktes auszugehen. Es kann daher nicht ohne Weiteres von wirksamem Wettbewerb ausgegangen werden. Vielmehr ist das Bestehen wirksamen Wettbewerbs von dem anzeigenden Unternehmen nachzuweisen.

(4) Residual Supplier Index

Bei der Analyse von Marktmacht kann nach Auffassung der Beschlusskammer als weiterer Indikator auf den Residual Supplier Index (RSI) abgestellt werden.

• Berechnung des RSI

Im Vergleich zu Marktanteilen, Marktkonzentrationsraten und HHI berücksichtigt der RSI zusätzlich explizit die Nachfrageseite sowie die auf dem Markt insgesamt vorhandene Produktionskapazität. Der RSI gibt an, welcher Anteil des Marktes durch die anderen Anbieter gedeckt werden kann. Er ist wie folgt definiert:

$$RSI_i = \frac{K_{gesamt} - K_i}{Nachfrage_{gesamt}}$$

wobei i das zu untersuchende Unternehmen ist.

Während K_{gesamt} die Summe der maximal technischen Kapazitäten *aller* Netzbetreiber im relevanten Markt bezeichnet, stellt K_i die maximal technische Kapazität des betrachteten Unternehmens i

⁶² Vgl. Europäische Kommission, Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (2004 C 31/5), Rn. 19 ff.

⁶³ 1992 Horizontal Merger Guidelines, 14 ff.

⁶⁴ US Federal Energy Regulatory Commission Order v. 31.01.1996: Alternatives to Traditional Cost-of-Service Rate-making for Natural Gas Pipelines, Statement of Policy and Request for Comments; 74 FERC ¶ 61,076, S. 36

dar. Die gesamte Nachfrage – im Nenner angegeben – ermittelt sich aus der Summe der gebuchten Kapazitäten bei allen Netzbetreibern im relevanten Markt.

Die Angaben hinsichtlich der gebuchten bzw. maximal technischen Kapazitäten beziehen sich auf den Stichtag 01.10.2006 für das Gaswirtschaftsjahr 2006/07 unabhängig von der jeweiligen Dauer des Transportvertrags. Es wird somit untersucht, ob ein Unternehmen an diesem Stichtag für die Befriedigung der Nachfrage notwendig war. Entscheidend ist deshalb ausschließlich das Verhältnis der maximal technischen Kapazitäten der anderen Netzbetreiber zur gesamten Nachfrage. Die Verteilung der Nachfrage auf die einzelnen Netzbetreiber und damit die noch frei verfügbaren Kapazitäten einzelner Netzbetreiber spielen damit in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Bei einem reinen Monopol ergäbe der Index einen Wert von Null, da die Gesamtkapazität der des Monopolisten entspricht, d. h. der Anteil des Marktes, der von anderen Anbietern gedeckt werden kann, ist Null. Ein RSI von 0,7 bedeutet, dass 70 % der Marktnachfrage von anderen Unternehmen gedeckt werden kann und somit 30 % der Marktnachfrage auf das Unternehmen i entfallen. Liegt der RSI hingegen über 1, dann ist das Unternehmen i für die Deckung der Nachfrage nicht erforderlich, denn die anderen Unternehmen können die Gesamtnachfrage bereits vollständig abdecken.

Der RSI unterscheidet sich von den oben dargestellten Konzentrationsmaßen wie den Konzentrationsraten und dem HHI dadurch, dass er die Konzentration relativ zur Marktnachfrage für einen bestimmten Zeitraum erfasst.

• Übertragung von der Strom- auf die Gaswirtschaft

Der RSI wurde von der California Independent System Operator (CISO), dem Kalifornischen Systembetreiber, entwickelt und in den letzten Jahren vor allem in der Stromwirtschaft eingesetzt, um dort die Marktmacht einzelner Unternehmen feststellen zu können. Die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass der RSI auch bei der Prüfung des Vorliegens wirksamen Leistungswettbewerbs in der Gaswirtschaft herangezogen werden kann.⁶⁵ Hierzu müssen allerdings die Besonderheiten der Gaswirtschaft berücksichtigt werden.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine generelle Übertragbarkeit des Konzepts zur Analyse eines „Commodity-Spotmarktes“ – wie es die Stromgroßhandelsmärkte seien – auf einen Markt wie die Gasfernleitung, der durch Verteilung der Unternehmen und Nachfrager im geographischen Raum geprägt sei, sachlogisch nicht gegeben sein könne. Mit dem RSI würden grundsätzlich Situationen analysiert, in denen die letzte im Markt befindliche Einheit preisbildend sei (Marginalkostenregel). Diese impliziten Annahmen könnten aber bezüglich des Marktes für Gas-transportkapazitäten nicht gerechtfertigt sein. Der Unterstellung, dass die Nachfrage nach Transportkapazitäten eine bestimmte exogen determinierte Höhe habe und nicht auf Änderungen des Angebots reagieren, könne die Betroffene nicht folgen. Die Nachfrage nach Gastransportkapazitäten sei nach Ansicht der Betroffenen preisreagibel – vor allem, wenn Alternativen zur Verfügung stünden. Ebenso wenig sei Gastransport ein homogenes Produkt. Dies lasse ähnlich wie die hohe Fixkostenintensität an einer strikten Befolgung der Marginalpreisregel zweifeln. Der RSI würde aufgrund fraglicher impliziter Annahmen bezüglich der Nachfrage etc. den Einfluss des einzelnen Anbieters systematisch überschätzen. Elastizitätsüberlegungen müssten dagegen hinreichend gewürdigt werden. Dem ist entgegen zu halten, dass aus den oben genannten Gründen eine Preisreagibilität bei Gastransporten nicht gegeben ist. Insoweit greifen die auf Anwendung preiselastischer Nachfrage basierenden Argumente der Betroffenen vorliegend nicht.

In der Stromwirtschaft entspricht die Nachfrage nach Strom in jedem Zeitpunkt der entnommenen Leistung. Hierbei kann es im Zeitablauf zu starken Schwankungen der Werte kommen, die der RSI annimmt. Bei der Ermittlung des RSI werden daher in der Stromwirtschaft stündliche Werte zugrunde gelegt. Die Nachfrage nach dem Transport von Gas durch überregionale Gasfernleitungsnetze manifestiert sich dagegen in Form von gebuchten Kapazitäten für einen be-

⁶⁵ Vgl. insoweit auch Eisenbast (2006), Anreizregulierung in der Gaswirtschaft, Wirtschaftsdienst 2, S. 134-140.

stimmten Zeitraum, z. B. bei Letztverbraucherversorgung typischerweise von einem Jahr. Die Nachfrage nach Transportdienstleistungen schwankt in der Regel nicht kurzfristig, sondern es werden längerfristige Verträge geschlossen, in denen eine bestimmte Kapazität gebucht wird. Eine Bestimmung des RSI für sehr kurze Zeiträume scheint daher in der Gaswirtschaft wenig sinnvoll. Es ist somit von einem längeren Zeitraum auszugehen. Vor dem Hintergrund des von § 3 Abs. 2 GasNEV vorgegebenen Prüfungszeitraums hält die Beschlusskammer es für angemessen, auf die Buchungen bzw. Nachfrage für jeweils ein Gaswirtschaftsjahr zu einem bestimmten Stichtag abzustellen.

Im Hinblick auf die Gesamtkapazität des Marktes ist auf die gesamte maximal technische Kapazität aller Netzbetreiber auf dem betrachteten Markt abzustellen, d. h. es sind sowohl freie als auch gebuchte Kapazitäten zu berücksichtigen. Entsprechend ist auch bei der Kapazität des in den Blick genommenen Unternehmens *i* auf dessen maximal technische Kapazität auf einem Markt abzustellen. Die Nachfrage nach Kapazitäten auf einem Markt ergibt sich aus der Summe der gebuchten Kapazitäten bei allen überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern, die diesen Markt bedienen. Der RSI beschreibt in der Gaswirtschaft auf der Ebene der Gasfernleitungsnetzbetreiber dann den Anteil der Nachfrage auf einem Markt, der durch andere Marktteilnehmer abgedeckt werden kann, wenn sie ihre maximal technische Kapazität zur Befriedigung der Nachfrage einsetzen würden. Durch die Heranziehung der maximalen technischen Kapazität wird zu Gunsten der Netzbetreiber angenommen, dass kleine Unternehmen, unabhängig vom Preis, ihre gesamte Kapazität einsetzen. Durch diese Annahme wird tendenziell ein höherer Wert für den Indikator ermittelt, als wenn vergleichsweise auf die gebuchten Kapazitäten abgestellt wird. Die Differenz 1-RSI gibt den Anteil der Marktnachfrage an, der von den anderen Unternehmen in keinem Fall befriedigt werden kann. Selbst bei einer erheblichen Preiserhöhung seitens des Unternehmens *i* könnten die anderen Unternehmen ihr Angebot kurzfristig nicht erhöhen, so dass dieser Teil der Marktnachfrage vom Unternehmen *i*, ohne eine Angebotssubstitution befürchten zu müssen, befriedigt werden kann.

- **Relevante Schwellenwerte**

Beim RSI ist daher davon auszugehen, dass ein Unternehmen im betrachteten Zeitraum über erhebliche Marktmacht verfügen kann, wenn der RSI kleiner ist als 1. Je geringer der RSI, desto größer ist die Bedeutung des Unternehmens für die Deckung der Nachfrage und desto größer ist nach diesem Index seine Marktmacht. Jedenfalls weist ein RSI von unter 0,65, d. h. wenn mindestens 35 % der Nachfrage nicht durch konkurrierende Anbieter befriedigt werden können, sehr deutlich auf erhebliche Marktmacht hin. Liegt der RSI hingegen über 1, dann ist das Unternehmen für die Deckung der Nachfrage nicht notwendig und hat daher nach erster Einschätzung keine Marktmacht.

Sind die Anbieter von Transportdienstleistungen in einem relevanten Markt auf das Angebot des Unternehmens *i* angewiesen, um die gesamte Nachfrage auf diesem Markt zu decken, ist das Unternehmen *i* für die Sicherstellung der Gesamtversorgung zwingend notwendig. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Unternehmen *i* in der Lage ist, Marktmacht auszuüben. Ein bestimmter Teil der Nachfrage muss somit von diesem Unternehmen bedient werden. Das Unternehmen kann daher zumindest für diesen Teil der Nachfrage einen Preis verlangen, der signifikant über den Grenzkosten liegt. Aus diesem Grund ist zu vermuten, dass dieses Unternehmen im betrachteten Zeitraum über Marktmacht verfügt.

Der RSI kann sowohl für ein einzelnes Unternehmen als auch für den Markt insgesamt berechnet werden. Für die Berechnung des RSI des relevanten Marktes wird in der Regel der niedrigste RSI in diesem Markt verwendet, der dem des größten Anbieters im Markt entspricht. Befindet sich somit ein marktmächtiges Unternehmen im Markt, bestimmt dieses die Wettbewerbssituation im gesamten relevanten Markt. Dies entspricht der Interpretation des HHI, der mit dem Marktanteil des größten Unternehmens positiv korreliert ist und ebenfalls eine Maßzahl für die Konzentration im gesamten Markt darstellt.

Aber auch die Betrachtung von unternehmensindividuellen RSI liefert weitere Hinweise. Dies sei beispielhaft anhand der Betrachtung eines Marktes mit zwei Marktteilnehmern dargelegt, die sich

in ihrer Größe unterscheiden. Für das Unternehmen, das nicht der größere Anbieter auf diesem Markt ist, kann die Ausprägung des unternehmensindividuellen RSI überprüft werden. Ist der unternehmensindividuelle RSI kleiner 1, dann ist das Unternehmen für die Befriedigung der Nachfrage auf einem Markt unbedingt notwendig. Dieses Unternehmen besitzt daher Marktmacht in diesem Markt und hat einen Preissetzungsspielraum. Fällt der RSI größer als 1 aus, dann wird das Unternehmen für die Befriedigung der Nachfrage nicht benötigt. Die gesamte Nachfrage kann also durch das andere Unternehmen, das im relevanten Markt tätig ist, bedient werden. Die Betrachtung des unternehmensindividuellen RSI im letzteren Fall ($RSI > 1$) könnte ein Indikator für das Fehlen von Marktmacht des betrachteten kleineren Unternehmens sein. In beiden Fällen ist jedoch die allein stehende Betrachtung des unternehmensindividuellen RSI nicht geeignet, um den relevanten Markt zu charakterisieren. Vielmehr ist auch der insgesamt niedrigste RSI in diesem Markt für eine eindeutige Aussage in die Betrachtung einzubeziehen. Für einen relevanten Markt erfolgt dabei ein Vergleich des Marktanteils des Unternehmens, welches der kleinere Anbieter auf einem Markt ist, mit dem niedrigsten RSI des relevanten Marktes. Folgende Fälle können bei der Vergleichsbetrachtung auftreten:

Der niedrigste RSI im Markt entspricht dem Marktanteil des kleineren Anbieters. Dieses Ergebnis weist in der Regel darauf hin, dass dieses kleinere Unternehmen auf dem relevanten Markt eine Vollauslastung der Kapazitäten aufweist. Eine solche Konstellation würde für dieses Unternehmen darauf hinweisen, dass es auf diesem Markt Marktmacht innehat.

Entspricht der niedrigste RSI im Markt nicht dem Marktanteil des kleineren Anbieters, dann wird für diesen Markt zu Gunsten des Unternehmens hilfsweise angenommen, dass Wettbewerb existiert. Unternehmen, die auf diesem Markt aktiv sind, weisen in der Regel Überkapazitäten auf. D. h. es sind freie Kapazitäten vorhanden, die die Annahme des Wettbewerbs auf diesem Markt zuließen.

Sind mehr als zwei Marktteilnehmer auf einem Markt tätig, dann ist entsprechend die Summe der Marktanteile der Unternehmen mit den kleineren Angebotsmengen auf dem betrachteten Markt mit dem niedrigsten RSI dieses Marktes zu vergleichen.

(5) Gemeinsame Betrachtung der quantitativen Indikatoren

Grundsätzlich gilt, dass das Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs umso unwahrscheinlicher ist, je größer Marktanteil, Marktkonzentrationsrate und HHI sind und je kleiner der RSI ist. Liegt die jeweilige Kennziffer zwischen den genannten Unbedenklichkeitsschwellen einerseits und den Schwellenwerten, denen ein sehr deutlicher Hinweis auf erhebliche Marktmacht entnommen werden kann, andererseits, so ist eine weitergehende Analyse der Wettbewerbssituation von besonderer Bedeutung.

Sind sämtliche Indikatoren unterhalb der kritischen Höhe, so geht die Beschlusskammer vorbehaltlich besonderer gegenteiliger Hinweise davon aus, dass wirksamer Leitungswettbewerb vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Marktanteil der Betroffenen unterhalb 20 % liegt, die in § 19 Abs. 3 Satz 2 GWB genannten Konzentrationsraten nicht gegeben sind, der HHI weniger als 1.000 und der RSI mehr als 1 beträgt. Ein zusätzlicher Nachweis, dass wirksamer Wettbewerb vorliegt, ist in diesen Fällen nicht erforderlich, sofern der Beschlusskammer keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. Liegen einer oder einige der genannten Indikatoren hingegen diesseits der kritischen Schwellenwerte, so hat die Betroffene im Rahmen der weitergehenden Analyse der Wettbewerbsbedingungen den Nachweis des Vorliegens wirksamen Leitungswettbewerbs zu erbringen.

Wenn der Marktanteil über 50 % liegt, die Konzentrationsraten des § 19 Abs. 3 Satz 2 GWB überschritten sind, der HHI mehr als 2.000 und der RSI weniger als 0,65 beträgt, geht die Beschlusskammer grundsätzlich vom Fehlen wirksamen Leitungswettbewerbs aus. Zwar ist es auch hier möglich, dass die Unternehmen wirksamen Leitungswettbewerb nachweisen. Doch sind insoweit sehr hohe Anforderungen an einen solchen Nachweis zu stellen.

b. Kennziffernanalyse für den Status quo

Bei Zugrundelegung der von der Beschlusskammer vertretenen Marktabgrenzung ist die Betroffene auf allen relevanten Märkten die alleinige Anbieterin von Transportdienstleistungen. Sie ist

damit keinem tatsächlichen Wettbewerb ausgesetzt. Ihr Marktanteil beträgt auf allen Märkten stets 100 %, der HHI liegt stets bei 10000 und der RSI bei 0. Die Kennziffernanalyse weist damit eindeutig auf das Bestehen einer erheblichen Marktmacht der Betroffenen hin.

c. Kennziffernanalyse bei Zugrundelegung eines gemeinsamen L-Gas-Marktgebiets der Betroffenen und der E.ON Gastransport GmbH

Vor dem Hintergrund der von der Betroffenen und der E.ON Gastransport GmbH angedachten Zusammenlegung ihrer L-Gas-Marktgebiete hat die Beschlusskammer eine zusätzliche Kennziffernanalyse durchgeführt, die diese geplante Zusammenlegung bereits berücksichtigt.

(1) Ausspeiseseitige Betrachtung des angedachten gemeinsamen L-Gas-Marktgebiets

Für ausspeiseseitige Transportdienstleistungen innerhalb des angedachten L-Gas Marktgebietes wurden für die genannten Märkte nachfolgende Kennziffern für die Betroffenen bestimmt. Die auf diesen Märkten berechneten Kennziffern sprechen sehr stark gegen wirksamen Wettbewerb.

Ausspeisepunkte zu unmittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern

Letztverbraucher	Marktanteil Betroffene	CR ₂ in %	Kleinster RSI	HHI
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,34	5087,03
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,45	5047,28
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,46	5025,17
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,35	5437,61
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,20	6801,30
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,27	6178,50

Ausspeisepunkte zu nachgelagerten Netzen

nachgelagertes Netz	Marktanteil Betroffene	CR ₂ in %	Kleinster RSI	HHI
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,43	5087,03
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,33	5619,26
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,45	5041,98
[REDACTED]	[REDACTED]	100	0,497	5000,20

(2) Einspeiseseitige Betrachtung des angedachten gemeinsamen L-Gas-Marktgebiets

Für einspeiseseitige Transportdienstleistungen innerhalb des angedachten L-Gas Marktgebietes wurden für den genannten Markt nachfolgende Kennziffern für die Betroffenen bestimmt. Aus den vorliegenden Kennziffern ergibt sich auf der Einspeiseseite ein sehr starkes Indiz gegen das Vorliegen wirksamen Wettbewerbs.

Einspeisungen aus Nachbarstaaten

Nachbarstaat	Marktanteil Betroffene	CR ₂ in %	Kleinster RSI	HHI
Niederlande	[REDACTED]	100	0,24	6377,20

(3) Gesamtergebnis der Kennziffernanalyse

Somit ergibt die Kennziffernanalyse auch bei einer vorweggenommenen Berücksichtigung der angedachten Zusammenlegung der L-Gas-Marktgebiete der Betroffenen und der E.ON Gas-

transport GmbH ein sehr starkes Indiz für das Vorliegen erheblicher Marktmacht der Betroffenen.

2. Analyse der wettbewerblichen Gesamtsituation

Die Analyse der wettbewerblichen Gesamtsituation weist auf wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume hin.

Die Beschlusskammer hat bei der Analyse der wettbewerblichen Gesamtsituation die praktischen Wettbewerbserfahrungen Dritter, die vertikale Integration der Vertriebs- und Netzaktivitäten, die Kapazitätsauslastung in den Netzen und das wettbewerbliche Verhalten der Betroffenen untersucht.

a. Praktische Wettbewerbserfahrungen Dritter

Fehlender Wettbewerb in den Fernleitungsnetzen in Deutschland wird durch die Ergebnisse von zwei von der Bundesnetzagentur in den Jahren 2005 und 2007 durchgeführten Marktbefragungen hinsichtlich der Wettbewerbserfahrungen verschiedener Transportkunden bestätigt. Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Marktbefragungen keine Relevanz beanspruchen könnten, da lediglich ein geringer Bruchteil der insgesamt existierenden Marktteilnehmer befragt worden sei. Darüber hinaus betreffe die Marktbefragung lediglich allgemeine, nicht jedoch auf die konkrete Situation der Betroffenen bezogene Aspekte.

(1) Marktbefragung 2005

Die erste Marktbefragung wurde von der Bundesnetzagentur bereits im Dezember 2005 durchgeführt. Hierbei wurden 53 Netznutzer (unabhängige Händler, Industriekunden und Stadtwerke) zu der Situation in den jeweiligen Netzen und zu ihren Erfahrungen in den Jahren 2002-2005 befragt. Die angeschriebenen Händler wurden insbesondere zu ihren bisherigen Erfahrungen bei der Nutzung von überregionalen Gasfernleitungsnetzen und zum Bestehen von alternativen Transportmöglichkeiten durch andere überregionale Gasfernleitungsnetzbetreiber befragt. Die Fragebögen an die angeschriebenen Stadtwerke und Industriekunden hingegen enthielten Fragen zu neu abgeschlossenen bzw. neu verhandelten Gaslieferverträgen und zu Erfahrungen bei der Organisation des Gastransports und der Nutzung überregionaler Gasfernleitungsnetze. 44 der angeschriebenen Unternehmen haben auf die Befragung geantwortet.

Keiner der befragten Netznutzer war der Auffassung, dass es wirksamen Leitungswettbewerb gebe. Die Netznutzer gaben an, dass es nur in einigen Fällen Transportalternativen gebe, da andere Transportoptionen oftmals wegen eines nicht identischen Entry- oder Exit-Punktes, erheblicher Preisunterschiede, unterschiedlicher Gasqualitäten, unterschiedlicher Bedingungen für den Bilanzausgleich und unterschiedlicher Handelsmöglichkeiten im Netz nicht vergleichbar seien. Insbesondere die befragten Händler gaben an, dass erhebliche praktische Probleme bei der Transportabwicklung bestehen und es in den meisten Fällen, in denen überhaupt eine Transportalternative bestehe, diese so unwirtschaftlich sei, dass die Händler ihren Kunden kein wettbewerbsfähiges Angebot unterbreiten könnten. Außerdem komme es zu Wettbewerbsverzerrungen durch Bevorzugung integrierter Vertriebstöchter.

Als besonderes Problem sahen die befragten Netznutzer, dass insbesondere an den meisten Importpunkten keine freien Kapazitäten bzw. nur unterbrechbare Kapazitäten erhältlich waren, so dass möglicherweise bestehende Alternativen nicht genutzt werden konnten. Hinsichtlich der unterbrechbaren Kapazitäten konnte das Unterbrechungsrisiko von den Netzbetreibern meist nicht beziffert werden, so dass die Netznutzer ihr Risiko nicht einschätzen konnten. Zudem stellten sich mögliche Transportalternativen oftmals als unwirtschaftlich dar, da sie über zwei oder mehr Entry-Exit-Zonen verliefen.

Nur zwei Netznutzer haben angegeben, in dem Abfragezeitraum 2002-2005 tatsächlich den Netzbetreiber gewechselt zu haben. Als Grund für diese Wechsel haben die jeweiligen Netznutzer ein geringeres Unterbrechungsrisiko bzw. eine extreme Kapazitätsauslastung auf der ur-

sprünglich gebuchten Leitung angegeben. Keiner der befragten Netznutzer berichtete von einem aktiven Marketingverhalten oder von Initiativangeboten der Netzbetreiber. Von einigen Händlern wurde sogar darauf hingewiesen, dass es nur bei einigen der von Projektgesellschaften oder im Bruchteilseigentum betriebenen Fernleitungen tatsächlich separate Vermarktungskonzepte der einzelnen Anteilseigner gebe.

(2) Marktbefragung 2007

In Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen durch das neue Gasnetz-zugangsmodell hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2007 eine erneute Marktbefragung durchgeführt. Im Rahmen dieser Befragung wurden insgesamt 90 Marktteilnehmer (unabhängige Händler/Lieferanten, Industriekunden/Letzverbraucher, Stadtwerke und verbundene Vertriebe überregionaler oder regionaler Netzbetreiber) zu ihren praktischen Erfahrungen bei durchgeführten und geplanten Transporten in den Gaswirtschaftsjahren 2006/07 und 2007/08 befragt. Kriterien für die Auswahl der anzuschreibenden Unternehmen waren Größe bzw. Umfang der transportierten Mengen, Kenntnis von Transport- und Handelsaktivitäten und die Beteiligung an der Händlerbefragung im Jahre 2005. Bei Stadtwerken, Letztverbrauchern und Industriekunden wurden zudem vorwiegend solche angeschrieben, die über mehrere Netzanschlüsse bei verschiedenen überregionalen Fernleitungsnetzbetreibern verfügen. 69 der 90 angeschriebenen Unternehmen haben auf die Befragung geantwortet.

Die Mehrheit der antwortenden Unternehmen ist der Auffassung, es bestehe kein oder nur kaum wirksamer Leitungswettbewerb. Lediglich 15 Unternehmen, von denen jedoch 13 mit einem überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber gesellschaftsrechtlich verbunden sind, gaben an, dass ihrer Auffassung nach wirksamer Leitungswettbewerb bestehe. Zentrale Hindernisse für die Entstehung von wirksamem Wettbewerb sind nach Angaben der Unternehmen die mangelnde Verfügbarkeit von Kapazitäten, ein hoher Transaktions- und Abwicklungsaufwand, insbesondere bei einem marktgebietsüberschreitenden Transport, sowie operative und kommerzielle Nachteile, die bei einem Wechsel des Marktgebiets häufig auftreten. Die Unternehmen weisen insoweit auch vielfach darauf hin, dass sie aufgrund bestehender Gasbezugsverträge Gas nur an einem bestimmten virtuellen Punkt verfügbar haben und daher ein Marktgebietswechsel nur schwer zu realisieren sei.

Als weitere Hindernisse werden von den befragten Unternehmen u.a. unklare Vertragsbedingungen und Preise, Beschränkungen der Nutzbarkeit der Kapazitäten, Komplexität der Buchung und ungleiche Dienstleistungsqualität benannt.

Von den 69 antwortenden Unternehmen stehen nach eigenen Angaben im betrachteten Zeitraum 19 Unternehmen (7 unabhängige Händler, 1 Letztverbraucher, 3 Stadtwerke und 8 verbundene Vertriebe) in geschäftlichen Beziehungen mit der Betroffenen (d.h. Gasübergabe und/oder Kapazitätsbuchung in Marktgebieten, die von der Betroffenen aufgespannt werden). Für das Gaswirtschaftsjahr 06/07 haben 5 Unternehmen und für das Gaswirtschaftsjahr 07/08 12 Unternehmen angegeben, dass sie bei der Betroffenen Kapazitäten angefragt bzw. erfolgreich gebucht haben. In diesen beiden Gaswirtschaftsjahren waren 100% bzw. 88,5% der angefragten Kapazitätsbuchungen bei der Betroffenen der Kapazitätshöhe nach erfolgreich. Für das Gaswirtschaftsjahr 06/07 gaben zwar keine Unternehmen, wohl aber für das Gaswirtschaftsjahr 07/08 – hier vier Unternehmen – an, konkrete Probleme bei der Kapazitätsbuchung bei der Betroffenen gehabt zu haben. Als zentrales Hindernis bei der Kapazitätsbuchung bei der Betroffenen wurden von den Unternehmen die mangelnde Verfügbarkeit von (festen) Kapazitäten angeführt. 24 der insgesamt 69 antwortenden Unternehmen haben in Fällen, in denen ihre Ausspeisungen bzw. einer oder mehrere ihrer Kunden über unterschiedliche Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Marktgebiete erreicht werden konnten oder können, ernsthaft Transportalternativen in Erwägung gezogen, indem sie sich informiert haben, Preise verglichen haben oder die Verfügbarkeit von Kapazitäten geprüft haben. Von diesen Unternehmen haben allerdings insgesamt nur zwei Unternehmen im Gaswirtschaftsjahr 2006/07 und vier Unternehmen im Gaswirtschaftsjahr 2007/08 dann auch tatsächlich verbindliche Kapazitätsanfragen für die jeweiligen Transportalternativen gestellt. Als wesentliche Entscheidungsaspekte bei der Buchung bei einem bestimmten Fernleitungsnetzbetreiber wurden von den Marktteilnehmern allgemein die Verfügbarkeit von

Gas nur an einem bestimmten virtuellen Punkt, das Bestehen von Kapazitätsengpässen auf Alternativpunkten und die Höhe der Transportentgelte genannt. Nur insgesamt 13 aller 69 antwortenden Unternehmen waren darüber hinaus potenzielle Transportmöglichkeiten über alternative Fernleitungsnetzbetreiber/Marktgebiete als den bisherigen unter Nutzung bereits deaktivierter Verbindungen oder über Netzkoppelpunkte mit ausgewiesener technischer Kapazität von 0 kWh bekannt. Von diesen haben aber keine Unternehmen daraufhin konkrete Buchungsanfragen bei der Betroffenen gestellt.

Nur zwei Unternehmen haben zudem im Abfragezeitraum in insgesamt drei Fällen für die Belieferung ihrer Kunden das Marktgebiet bzw. den Fernleitungsnetzbetreiber zu der Betroffenen hin oder von der Betroffenen weg gewechselt bzw. haben dies vor. In einem Fall hat ein Wechsel von der Betroffenen weg in ein anderes Marktgebiet bzw. zu einem anderen Fernleitungsnetzbetreiber stattgefunden. Die Nutzung der Verfügbarkeit und Reserven von H-Gas sowie eine flexiblere Wettbewerbsbeteiligung des Kunden wurden als Gründe hierfür angeführt. In zwei Fällen wurde zu der Betroffenen oder in ein von ihr aufgespanntes Marktgebiet gewechselt. Gründe hierfür waren ein geringerer Abwicklungsaufwand bei Marktgebietsüberschreitenden Transporten sowie die Unterbrechung der üblichen Belieferung durch den Ausbau einer Ausspeisestation.

Zudem hat kein Unternehmen angegeben, dass die Betroffene für den Abfragezeitraum aktiv mit Netznutzungsangeboten auf sie zugezogen sei.

b. Vertikale Integration

Wirksamer bestehender Leitungswettbewerb wird durch das hohe Maß an vertikaler Integration der Vertriebs- und Handelstätigkeiten einerseits und der Netzaktivitäten andererseits behindert. So gehören die meisten der Leitungswettbewerb anzeigenden Netzbetreiber einem Konzern an, der ebenfalls im Handel und Vertrieb tätig ist. Zwar verweist die Betroffene darauf, dass sie gemäß §§ 6 ff. EnWG zur Gewährleistung von Transparenz sowie zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung ihres Netzbetriebs verpflichtet sei und sie diese gesetzlichen Verpflichtungen einhalte. Dies wird von der Beschlusskammer freilich nicht in Zweifel gezogen. Eine Bevorzugung des verbundenen Vertriebs durch den Netzbetreiber ist aufgrund der Entflechtungsvorschriften auszuschließen. Daneben ist aber zu berücksichtigen, dass es für den verbundenen Vertrieb aus Konzernperspektive ökonomisch sinnvoll erscheint, Kapazitäten vorzugsweise bei der Konzernschwester zu buchen. Denn die Netzentgelte stellen konzerninterne Zahlungen dar. Die Höhe der gezahlten Entgelte spielt daher in der Gesamtbilanz des Konzerns keine Rolle. Zugleich stellt die Buchung beim verbundenen Netzbetreiber sicher, dass die entsprechenden Zahlungen nicht einem konkurrierenden Konzern zugute kommen.

Die Marktbefragung 2007 hat diesbezüglich ergeben, dass die meisten der konzernrechtlich verbundenen Vertriebe einen Großteil ihrer Kapazitäten bei dem verbundenen Netzbetreiber buchen bzw. den größten Anteil ihrer Liefermengen im Marktgebiet des verbundenen Netzbetreibers an ihre Kunden übergeben.

Da es zugleich in der Konzernperspektive auch für den Netzbetreiber sinnvoll erscheinen muss, wenn die Kapazitäten vorwiegend von der Konzernschwester gebucht werden, ist auch der Netzbetreiber nicht aktiv daran interessiert, durch niedrige Preise sein Produkt möglichst auch Konkurrenten seines Schwesterkonzerns zugänglich zu machen. Dies vermindert die preisdisciplinierende Wirkung möglicher wettbewerblicher Strukturen weiter, ohne dass einer der beiden Konzernteile die geltenden Entflechtungsregeln übertreten hätte.

c. Kapazitätssituation

Die derzeitige sehr hohe Kapazitätsauslastung in den Netzen der anderen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber spricht gegen das Vorliegen von wirksamem Leitungswettbewerb.

Wirksamer Leitungswettbewerb setzt voraus, dass am Markt tätige dritte Netzbetreiber über substantielle (freie) Kapazitäten verfügen, die es ihnen erlauben, alternative Angebote zu den Transportdienstleistungen der Betroffenen zu unterbreiten. Nur wenn dies der Fall ist, ergibt sich

aus Sicht des Transportkunden eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Transportalternativen, die die Betroffene wettbewerblichem Druck aussetzt. Unabhängig davon, dass die Betroffene auf den relevanten Märkten ohnehin die alleinige Anbieterin von Transportdienstleistungen ist, spricht die derzeitige Kapazitätsauslastung gegen das Vorliegen wirksamen Wettbewerbs. So hat eine Auswertung des Ausbuchungsstandes der Kapazitäten an Grenzübergangspunkten, basierend auf den Daten aus der Abfrage im Sommer 2007, ergeben, dass am 1. Oktober 2006 deutschlandweit 94 % der Einspeisekapazitäten an Grenzübergangspunkten ausgebucht gewesen waren. Es wurde außerdem (basierend auf den Angaben aus den Anzeigen der Unternehmen) festgestellt, dass bei allen Unternehmen in dem Zeitraum Gaswirtschaftsjahr 2002/03 bis Gaswirtschaftsjahr 2009/10 bereits an den Importpunkten in das nationale Netz alle Kapazitäten vollständig bzw. nahezu vollständig ausgebucht waren und sein werden. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den Erfahrungen der Marktteilnehmer in den letzten Jahren. In beiden Marktbefragungen ist deutlich geworden, dass das zentrale Problem bei der Netznutzung der hohe Ausbuchungsstand der Kapazitäten ist.

Wie ausgeführt, kann im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV jedoch schon nicht auf einen Maßstab langfristiger netzspezifischer Marktmacht abgestellt werden. Vielmehr spricht ein hoher langfristiger Ausbuchungsstand der vorhandenen Kapazitäten gegen das Vorliegen von Wettbewerb, da auf Grundlage der vorhandenen Kapazitätssituation Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen.

Ein weiteres Problem stellt die oft langfristige Buchung eines großen Anteils der Kapazitäten dar. Haben die Netzbetreiber einen großen Anteil ihrer Kapazitäten in langfristigen Verträgen vergeben, können sie Kapazitäten nicht kurzfristig vergeben und so nicht auf Änderungen am Markt und beim Verhalten der Wettbewerber reagieren. Zudem werden die Transportkunden langfristig gebunden und dadurch daran gehindert, bei einem günstigeren Angebot zu einem möglichen Wettbewerber zu wechseln. Zudem hat eine Auswertung der Angaben der Leitungswettbewerb anzeigenden Unternehmen über die im Gaswirtschaftsjahr 2005/06 laufenden Verträge bezüglich der gebuchten festen Kapazitäten ergeben, dass bei mindestens acht der zwölf Unternehmen, die Leitungswettbewerb angezeigt haben, über 90 % der transportierten Mengen in Verträgen vergeben waren, die eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben.

Die von der Europäischen Kommission im Juni 2005 durchgeführte Untersuchung des Energiesektors bestätigt ebenfalls diesen Befund für die großen europäischen Transportachsen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass auf der BeNeLux-Italien-Achse, auf der norwegisches, niederländisches und britisches Gas durch Frankreich und Deutschland nach Süddeutschland und Italien transportiert wird, die Primärkapazitäten im Durchschnitt bis zum Jahre 2022 gebucht sind. Die entsprechenden Leitungen waren ausgehend von Juni 2005 mindestens für die nächsten zehn Jahre vollständig ausgebucht. Erst im Jahr 2015 werden demnach wieder freie Kapazitäten auf einigen Leitungen zur Verfügung stehen.⁶⁶ Zudem wird der überwiegende Teil dieser Primärkapazitäten von etablierten Unternehmen durch Verträge aus der Zeit vor der Liberalisierung gehalten.⁶⁷ Die etablierten Unternehmen hätten zudem kaum einen Anreiz, die Kapazität zur Befriedigung des Bedarfs neuer Marktteilnehmer auszuweiten. Neue Marktteilnehmer könnten daher kurz- und mittelfristig an den wichtigen Punkten keine festen Transitkapazitäten und damit keine Möglichkeit zum Eintritt in neue Märkte erlangen.⁶⁸ Auf der Ost-West-Achse, auf der russisches Gas in die EU transportiert wird, stellt sich die Kapazitätssituation ähnlich dar. Die Primärkapazitäten sind im Durchschnitt bis 2017 gebucht, und auch hier sind die entsprechenden Leitungen mindestens bis zum Jahr 2015 vollständig ausgebucht.⁶⁹ Die Primärkapazitäten sind fast ausschließlich entweder an etablierte Unternehmen oder an Gasproduzenten vergeben, und nur

⁶⁶ Europäische Kommission, Abschlussbericht Sektorenuntersuchung, DG COMPETITION REPORT ON ENERGY SECTOR INQUIRY (10.01.2007), Tz. 212 und 214.

⁶⁷ Europäische Kommission, Abschlussbericht Sektorenuntersuchung, a.a.O., Tz. 215.

⁶⁸ Mitteilung der Kommission, Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, KOM (2006) 851 endg., Rn. 22.

⁶⁹ Europäische Kommission, Abschlussbericht Sektorenuntersuchung, a.a.O., Tz. 212 und 216.

ca. 3 % der längerfristigen Kapazitäten wird von neu in den Markt eintretenden Unternehmen gehalten.⁷⁰

d. Wettbewerbliches Verhalten der Betroffenen

Die Betroffene hat keinen Nachweis von wettbewerblichem Verhalten erbracht.

Unter wettbewerblichem Verhalten werden alle Maßnahmen eines Marktteilnehmers erfasst, die dazu geeignet sind, mehr Nachfrage auf sich zu ziehen. Die Maßnahmen des wettbewerblichen Verhaltens sind vom Marktteilnehmer so ausgestaltet, dass sie dem Marktteilnehmer einen dauerhaften Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten bieten und vom Nachfrager gegenüber anderen Dienstleistungen als differenziert anerkannt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Unternehmen aufgrund von Wettbewerbssituationen bzw. Wettbewerbsdruck auf relevanten Märkten. Bezogen auf den Fall der Betreiber von überregionalen Fernleitungsnetzen bedeutet dies, dass die Maßnahmen geeignet sein müssen, mehr Nachfrage nach Transportkapazitäten im Netz der Betroffenen zu generieren. Nicht unter die Begrifflichkeit des wettbewerblichen Verhaltens fallen Maßnahmen, deren Umsetzung aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder aufgrund von bestehenden Vereinbarungen gefordert wird.

Das wettbewerbliche Verhalten von Betreibern von überregionalen Fernleitungsnetzen umfasst Maßnahmen im Bereich der Dienstleistungen und der Preissetzung.

Zu diesen Dienstleistungen zählen beispielsweise die Einführung des Entry-Exit-Systems oder die Einrichtung einer Handelsplattform am Virtuellen Punkt. Deren Einführung basiert jedoch auf Verpflichtungen und Anforderungen an Betreiber von Gasversorgungsnetzen aus dem EnWG und der GasNZV bzw. erfolgen aufgrund der Umsetzung von Maßnahmen nach Abschluss der sog. Kooperationsvereinbarung. Diese Maßnahmen dienen in erster Linie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen Wettbewerb auf den dem Netzbereich vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsebenen. Die Umsetzung und Einführung solcher Maßnahmen ist daher kein Indiz für wettbewerbliches Verhalten.

Die Betroffene hat auch nicht nachgewiesen, dass ihr Preissetzungsverhalten auf wirksamen Leitungswettbewerb zurückzuführen ist. Vielmehr spricht das Preissetzungsverhalten der Betroffenen und der anderen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber für ein Fehlen von Leitungswettbewerb. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betroffene alleinige Anbieterin von Transportdienstleistungen in ihrem Marktgebiet ist. Eine nur auf die Entgelte gerichtete Betrachtung des Preissetzungsverhaltens ist aus Sicht der Beschlusskammer auch nicht geeignet, wirksamen Leitungswettbewerb nachzuweisen.

Selbst ein mittelbarer Transport über ein anderes Marktgebiet – unter Vernachlässigung der bereits genannten zusätzlichen Hemmnisse/Erschwernisse – ist nicht geeignet, wirksamen Leitungswettbewerb nachzuweisen. Wird die Belieferung des Endverbrauchers in einer Überlappungsfläche von mehreren Marktgebieten anstatt der direkten Einspeisung ins nachgelagerte Netz über einen mittelbaren Transport über eines anderen anderen Marktgebietes (so genannter marktgebietsüberschreitender Transport) organisiert, ist dies nicht gleichbedeutend mit dem Verlust eines Transportkunden und daher auch kein Indiz für wirksamen Wettbewerb. Dies bedeutet zwar, dass beim betroffenen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber keine Kapazitätsbuchung durch den nachgelagerten Netzbetreiber oder den Lieferanten erfolgt. Dem Wegfall dieser Kapazitätsbuchung steht aber im vorliegenden Fall eine Kapazitätsbuchung in mindestens gleicher Höhe am Netzkoppelpunkt zum anderen benachbarten Marktgebiet gegenüber. Insofern verliert der überregionale Fernleitungsnetzbetreiber keine Kapazitätsanteile. Sofern die Entgelte im Netz des überregionalen Fernleitungsnetzbetreibers an allen Ausspeisepunkten gleich sind, erfährt er keine wirtschaftlichen Einbußen. Sollte das Ausspeiseentgelt zum benachbarten Marktgebiet sogar höher sein, als das Ausspeiseentgelt zum nachgelagerten Netzbetreiber, würde der betroffene Netzbetreiber sogar noch einen zusätzlichen Gewinn erzielen.

⁷⁰ Europäische Kommission, Abschlussbericht Sektorenuntersuchung, a.a.O., Tz. 217 und 218.

Das Preissetzungsverhalten eines Marktteilnehmers wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Kapazitätssituation in einem Markt, das Verhalten der Nachfrager auf diesem Markt und die Beteiligungen an Gemeinschaftsleitungen.

Wie aus den Erläuterungen zur Kapazitätssituation ersichtlich wird, liegt derzeit eine sehr hohe Kapazitätsauslastung in den Netzen der anderen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber vor. Einerseits können die überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber nur Kapazitäten anbieten, die in ihrem Netz verfügbar sind und über welche sie bestimmen können. Andererseits ist es den Marktteilnehmern nicht möglich, ohne weiteres zusätzliche Nachfrage nach Kapazitäten zu bedienen.

Aus dem Verhalten der Betroffenen und der anderen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber ist auch nicht ersichtlich, welche disziplinierende Wirkung von der Marktgegenseite ausgeht. Auf der Nachfrageseite stehen Transportkunden, die auf die bereitgestellte Transportinfrastruktur angewiesen sind. Speziell für nachgelagerte Netzbetreiber stellen sich die Netznutzungsentgelte als durchlaufende Kostenpositionen dar, die aufgrund der geringen Preiselastizität der Nachfrage und aufgrund des bestehenden Regulierungsrahmens (fast) vollständig an den Endverbraucher weitergegeben werden können. Die Nachfrager nach Transportdienstleistungen sind damit so genannte Preisanpasser.

Gerade im überregionalen Fernleitungsnetz ist der Leitungsbau mit bestimmten Renditeerwartungen der Investoren verbunden. Werden Gemeinschaftsleitungen gebaut, haben die Gesellschafter gemeinsame wirtschaftliche Interessen. Bei Kooperationen von Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass ein Verdrängungswettbewerb über Preise stattfinden wird, da alle Teilnehmer an einem Gemeinschaftsprojekt an einer Refinanzierung ihrer Investitionen interessiert sind und eventuell in Zukunft wieder als Kooperationspartner tätig werden wollen.

Auch eine Kapazitätserweiterung in Gemeinschaftsleitungen führt nicht zu einem veränderten Preissetzungsverhalten. Zunächst ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Kapazitätserweiterung eines anderen Betreibers der Gemeinschaftsleitung im Regelfall nach der diskutierten Marktabgrenzung gar keinen Eintritt in den betrachteten Markt darstellt, so dass auch keine preisrelevanten Auswirkungen von dieser Maßnahme ausgehen können. Eine Kapazitätserweiterung in einer Gemeinschaftsleitung ist zudem vom Wohlwollen bzw. der Zustimmung der anderen beteiligten Gesellschafter abhängig. Ein Preiswettbewerb um die zusätzliche Nachfrage erscheint aus den gegebenen Gründen unwahrscheinlich.

Die Betroffene ist auf den relevanten Märkten, auf denen neben der Betroffenen auch weitere überregionale Fernleitungsnetzbetreiber aktiv sind, nicht in Gemeinschaftsleitungen aktiv, so dass sich eine vertiefte Betrachtung der wettbewerblichen Situation in Gemeinschaftsleitungen erübrigt.

3. Wirksamer potenzieller Wettbewerb

Die Betroffene hat den ihr gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV obliegenden Nachweis, dass ihr Fernleitungsnetz wirksamem potentielltem Wettbewerb i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV ausgesetzt ist, nicht erbracht.

a. Voraussetzungen für potenziellen Wettbewerb

Das Fernleitungsnetz der Betroffenen ist nicht zu einem überwiegenden Teil wirksamem potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt. Potenzieller Leitungswettbewerb ist dann gegeben, wenn der Marktzutritt eines potenziellen Wettbewerbers hinreichend wahrscheinlich ist und in absehbarer Zeit und in hinreichendem Umfang erfolgen kann.

Marktzutritte potenzieller Wettbewerber werden durch die Marktstruktur im Bereich Gastransportdienstleistungen überregionaler Fernleitungsnetze erschwert. Der Anschluss eines nachgelagerten Netzes an einen anderen überregionalen Fernleitungsnetzbetreiber, z. B. durch den Bau einer Stichleitung, stellt noch nicht notwendigerweise einen Zutritt in den betroffenen Markt

dar. Von einem Marktzutritt ist nur dann auszugehen, wenn die neu geschaffenen Kapazitäten demselben relevanten Markt zuzuordnen wären wie die Kapazitäten des bereits in dem betroffenen Markt aktiven Unternehmens.

Auch die derzeitige Kapazitätssituation in den deutschen Fernleitungsnetzen spricht gegen die Wahrscheinlichkeit eines Marktzutrittes. Eine Auswertung der von den anzeigenden Unternehmen übermittelten Informationen über den Ausbuchungsstand ihrer Kapazitäten hat ergeben, dass bei allen Unternehmen in dem Zeitraum Gaswirtschaftsjahr 2002/03 bis Gaswirtschaftsjahr 2009/10 bereits an den Importpunkten in das nationale Netz alle Kapazitäten vollständig bzw. nahezu vollständig ausgebucht waren und sein werden. Demzufolge stellt sich die inländische Aufspeisung zusätzlicher Gasfernleitungen als problematisch dar.

Marktzutritte werden zudem erheblich durch die verschiedenen vor einem Leitungsbau durchzuführenden planungs- und umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren erschwert. Zudem handelt es sich bei den Investitionskosten für den Bau einer Gasleitung um versunkene Kosten, also irreversible Investitionen, die bei einem Fehlschlag des Marktzutritts verloren wären. Das bereits im Markt etablierte Unternehmen hat in der Regel größere Spielräume bei der Preissetzung als das neu in den Markt eintretende Unternehmen, das seine Investitionskosten noch erwirtschaften muss. Die größtenteils sehr hohen versunkenen Kosten des Marktzutritts sind bei den etablierten Unternehmen nicht mehr entscheidungsrelevant. Potentielle Wettbewerber müssen damit rechnen, dass das etablierte Unternehmen einen Marktzutritt durch eine Kampfpreisstrategie verhindert. Zudem führen hohe irreversible Investitionen grundsätzlich dazu, dass das bereits etablierte Unternehmen versuchen wird, langfristig eine hohe Outputmenge, u. a. durch Abschluss von Langfrist- oder Ausschließlichkeitsverträgen, beizubehalten. Im Bereich der Gastransportdienstleistungen versuchen etablierte Unternehmen daher, einen möglichst hohen Anteil ihrer Kapazitäten langfristig durch den Abschluss langfristiger Verträge abzusetzen und erschweren dadurch den Marktzutritt von potenziellen Wettbewerbern erheblich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Marktzutritt in Form neu geschaffener Kapazitäten nur dann eine disziplinierende Wirkung auf den etablierten Fernleitungsnetzbetreiber entfalten wird, wenn durch die neu geschaffenen Kapazitäten des in den Markt eintretenden Unternehmens Überkapazitäten geschaffen werden. Denn nur in diesem Fall besteht die Gefahr, dass Transportkunden des etablierten Fernleitungsnetzbetreibers zu dem neuen Anbieter wechseln. Decken die neu geschaffenen Kapazitäten hingegen ausschließlich eine zusätzliche Kapazitätsnachfrage, können die Transportkunden des etablierten Anbieters nicht wechseln und der etablierte Anbieter muss nicht mit Preissenkungen auf den Markteintritt reagieren, um einen Wechsel der Transportkunden zu verhindern.

Neben der möglichen langfristigen Bindung von Transportkunden durch langfristige Kapazitätsverträge des etablierten Unternehmens verhindern teilweise auch die vertikale Integration und daraus folgende Konzerninteressen, dass Transportkunden bei dem potenziellen Wettbewerber Kapazitäten buchen. Dies wird auch durch die oben angesprochenen Ergebnisse der Marktbefragung 2007 bestätigt.

Bei der Beurteilung des potenziellen Leitungswettbewerbs ist im Übrigen von Bedeutung, dass es sich bei überregionalen Gasfernleitungen in aller Regel um sog. natürliche Monopole⁷¹ oder wesentliche Einrichtungen (essential facilities)⁷² handelt. Für eine Subadditivität der Kosten spricht, dass die Kapazität einer einzelnen Erdgasleitung mit der ca. 2,5-fachen Potenz des Durchmessers wächst und die höheren Materialkosten durch die erhöhte Kapazität mehr als kompensiert werden, wie auch der häufige gemeinsame Leitungsbau („pipe in pipe“) verdeutlicht. Zudem kann die Kapazität bestehender Erdgasleitungen durch Einsatz von Verdichteranlagen zu Kosten gesteigert werden, die unter denen eines Leitungsneubaus liegen. Darüber hinaus lassen sich auch bei paralleler Verlegung von Rohren Kostenvorteile gegenüber der Lei-

⁷¹ Vgl. auch Monopolkommission, Sondergutachten, Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung, Tz. 434; Monopolkommission, Hauptgutachten XVI (2004/2005), S. 60; Von Hirschhausen/Neumann/Rüster, „Wettbewerb im Ferntransport von Erdgas? Technisch-ökonomische Grundlagen und Anwendung auf Deutschland“, Gutachten im Auftrag von EFET, Mai 2007, S. 6 ff.

⁷² Monopolkommission, Hauptgutachten XIV (2000/2001), Tz. 842.

tungsverlegung auf gesonderten Trassen erzielen. Schließlich ist auch die Koordination der Gasflüsse durch ein Unternehmen einfacher als durch mehrere. Zudem sind überregionale Gasfernleitungen für den Zugang zum Markt unverzichtbar, weil sie nicht oder nur unter solch hohen Kosten ersetzt werden können, dass dies (auch aus volkswirtschaftlicher Sicht) unwirtschaftlich wäre. Zum einen bestehen bereits planungsrechtliche Schwierigkeiten bei verfügbaren Kapazitäten einer bestehenden Leitung. Zum anderen wird ein anderer Netzbetreiber in der Regel von einem Leitungsneubau aufgrund der erforderlichen hohen Investitionen, die nicht rückgängig zu machen sind (versunkene Kosten), absehen, wenn auf der vorhandenen Leitung Kapazitäten verfügbar sind. Denn für den neuen Netzbetreiber sind die anfallenden Kosten noch entscheidungsrelevant, während sie für den etablierten Netzbetreiber als versunkene Kosten nicht mehr entscheidungsrelevant – und die Anlagen bereits teilweise abgeschrieben – sind. Diese Faktoren deuten darauf hin, dass potentieller Leitungswettbewerb sehr unwahrscheinlich ist.

b. Theorie der bestreitbaren Märkte

Eine Bestreitbarkeit der betroffenen Märkte ist vorliegend nicht gegeben. Nach der Theorie der bestreitbaren Märkte kann potentieller Wettbewerb, also die Drohung des Marktzutritts anderer Unternehmen, Marktmacht verhindern und als Substitut für fehlenden bestehenden Wettbewerb wirken. Ein Markt gilt dann als bestreitbar, wenn das etablierte Unternehmen auf diesem Markt durch außenstehende potenzielle Wettbewerber und deren glaubwürdige Drohung des Marktzutritts derart diszipliniert wird, dass er es sich nicht leisten kann, Preise oberhalb des Wettbewerbspreises von seinen Kunden zu verlangen.

Die Theorie der bestreitbaren Märkte basiert auf einer Reihe restriktiver Voraussetzungen, die in den hier betroffenen Märkten für Gastransportdienstleistungen nicht erfüllt sind. Bedingung für eine Bestreitbarkeit der Märkte ist, dass der Marktzutritt frei ist, alle Unternehmen Zugang zu gleichen Technologien haben, keine versunkenen Kosten entstehen, der Marktzutritt ohne zeitliche Verzögerung möglich ist, jede technisch mögliche Menge bereitgestellt werden kann, der Markt kostenlos wieder verlassen werden kann und der Zeitraum, den das etablierte Unternehmen benötigt, um seinen Preis zu ändern, länger sein muss als der, den die neuen Unternehmen benötigen um den Markt wieder verlassen zu können.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann muss das etablierte Unternehmen mit einem Markteintritt anderer Unternehmen rechnen, und der potentielle Wettbewerb entfaltet eine dem bestehenden Wettbewerb ebenbürtige Wirkung. Würde das etablierte Unternehmen in einem bestreitbaren Markt überhöhte Preise verlangen, dann müsste es damit rechnen, dass ein anderes Unternehmen in den Markt eintritt, den überhöhten Preis unterbietet, Gewinne realisiert und vor einer Gegenreaktion des etablierten Unternehmens den Markt gegebenenfalls wieder verlässt.

Wenn allerdings auch nur einzelne Voraussetzungen der Theorie der bestreitbaren Märkte nicht erfüllt sind, dann liegt keine Bestreitbarkeit des Marktes und mithin auch kein potentieller Wettbewerb vor, der eine dem bestehenden Wettbewerb gleichgestellte Wirkung entfaltet. Beispielsweise ist ein kostenloser Marktaustritt dann gegeben, wenn es keine versunkenen Kosten gibt. Gibt es keine versunkenen Kosten, hat ein Unternehmen jederzeit die Möglichkeit, den Markt ohne Kosten und Zeitverlust zu verlassen. Entscheidend ist dabei die Kombination von versunkenen Kosten und der Reaktionszeit des etablierten Unternehmens: Je größer die versunkenen Kosten des neu eintretenden Unternehmens, desto länger muss die Reaktionszeit des etablierten Unternehmens sein, damit ein neu eintretendes Unternehmen diese Kosten decken und einen positiven Gewinn im Markt erwirtschaften kann.⁷³ Entstehen einem Unternehmen hingegen durch den Marktzutritt auch nur geringe versunkene Kosten und kann das etablierte Unternehmen seinen Preis schnell anpassen, so liegt keine Bestreitbarkeit der Märkte vor und der drohende Marktzutritt verliert seine Wirkung.⁷⁴

⁷³ Schwalbe/Zimmer, Kartellrecht und Ökonomie (2006), S. 163.

⁷⁴ Schwalbe/Zimmer, Kartellrecht und Ökonomie (2006), S. 163.

Der Marktzutritt in den betroffenen Märkten für Gastransportdienstleistungen ist in der Regel nicht völlig frei, da erhebliche Marktzutrittsschranken bestehen und die neu in den Markt eintretenden Unternehmen aufgrund der Lernkurveneffekte der etablierten Anbieter nicht die gleichen Kosten wie die etablierten Unternehmen haben. Zudem bestehen in der Regel hohe versunkene Kosten, so dass der Marktaustritt nicht kostenlos ist. Die versunkenen Kosten entstehen in erster Linie aufgrund des Leitungsneubaus. Diese versunkenen Kosten sind für den etablierten Anbieter, anders als für das neu eintretende Unternehmen, nicht mehr entscheidungserheblich. Er kann daher bei seiner Preisgestaltung kurzfristig sogar bis auf seine variablen Kosten heruntergehen und damit die neu eintretenden Unternehmen, die die Investitionen erst tätigen müssen, jederzeit am Marktzutritt hindern. Folglich ist die Markteintrittszeit des neu eintretenden Unternehmens nicht kürzer als die Preisreaktionszeit des etablierten Anbieters.

F) Verpflichtungen nach § 65 EnWG i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 4 GasNEV

Nach § 65 Abs. 2 EnWG kann die Bundesnetzagentur Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem EnWG anordnen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass die Betroffene den ihr gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV obliegenden Nachweis wirksamen bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerbs i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 GasNEV nicht geführt hat. Die Betroffene ist daher verpflichtet eine kostenorientierte Entgeltbildung vorzunehmen. § 23a Abs. 1 EnWG bestimmt diesbezüglich, dass die Entgelte für den Netzzugang nach § 21 EnWG einer Genehmigung bedürfen.

Zur Einhaltung dieser Verpflichtung wird der Betroffenen gemäß § 65 EnWG i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 4 GasNEV aufgegeben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung bei der Bundesnetzagentur einen Entgeltgenehmigungsantrag gemäß § 23a EnWG zu stellen. Die Frist von zwei Monaten ist ausreichend zur Vorbereitung der Kostenunterlagen, zumal der Betroffenen spätestens seit der Anhörung im März 2008 bekannt ist, dass die Beschlusskammer eine entsprechende Verpflichtung vorsieht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen
Vorsitzender

Kim Paulus
Beisitzer

Mario Lamoratta
Beisitzer

I. Liste der Punkte, die in Netzgebieten liegen, die - nach derzeitigem Stand der Prüfung - auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht werden.

Linie	AB-Platzname	ETS-ABC-Code	Flurschlag	NADANP-Status	Vorg. AB 1	Nachg. (B1) Stadtwerke	Nachgelagerter Netzbereich	Ausgrenzung in kWh/a
1	Dormagen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
2	Duisburg - Hazersloot		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Duisburg AG	Netzbereich H-Gas	
3	Duisburg - Hamborn - Kaiser-Wilhelm-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgungsnetz		
4	Duisburg - Mündelheim		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
5	Düsseldorf		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
6	Düsseldorf - Benrath		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
7	Düsseldorf - Hammer Eisenbahnbrücke (B 006)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
8	Düsseldorf - Krautherk Lausward		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
9	Düsseldorf - Vennhauser Allee (B 009)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
10	Engelskirchen - Grünscheid		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
11	Köln - Buchheim - 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
12	Köln - Buchheim - 2		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
13	Köln - Dellbrück - 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
14	Köln - Holweide		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
15	Köln - Langerich		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
16	Köln - Metkerich - 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
17	Köln - Nieh - 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
18	Köln - Ossendorf		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
19	Köln - Radertal		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
20	Köln - Roggendorf/Therhoven		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
21	Köln - Starnheim		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
22	Köln - Wiesdorf		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
23	Oversath - Villerath I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
24	Paffath - II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Düsseldorf		
25	Paffath - III		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
26	Paffath - IV		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	WSW Netz GmbH	Köln/Rheinbach	
27	Wuppertal - Uellendahl		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	WSW Netz GmbH	Meschede	
28	Duisburg-Hamborn (GMA) - aus Teilnetz Nordwest		Exit	Netzkoppelpunkt - MAT	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz		
29	Duisburg-Hamborn (GMA) - aus Teilnetz West		Exit	Netzkoppelpunkt - MAT	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz		
30	Bergisch Gladbach - Frankenforst		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZgesellschaft	Bergisch Gladbach	
31	Bergkamen - Erlensteinstraße	372000000 01787Q	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ruppert	H-Gas	
32	Bergkamen - Platzstraße I (MD)	372000000 01788Q	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ruppert	H-Gas	
33	Bergkamen - Platzstraße II (MD)	372000000 01789Q	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ruppert	H-Gas	
34	Berle - Julastraße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	E.ON Gastransport		
35	Bergheim - Quadrad - Austraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
36	Dinslaken - Kiehlstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Dinslaken		
37	Duisburg - Rheinhausen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	E.ON Gastransport		
38	Emmerich - 46446 - Fackelweystraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Emmerich		
39	Ertelach - Kendorf		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgung Ruppert		
40	Geich - 47674 - Platzdorf		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Geich GmbH		
41	Kleve - Kellen-Spyck - Gräthausen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Kleve GmbH		
42	Wesl. Köln		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	E.ON		
43	Geide - Kellinghausen - Am Feldweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgung Geide		
44	Geide - Stromberg - Nordheider Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgung Geide		
45	Sonsbeck-Hamb. - Bruchstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederrheinische Gas-u. Wasserwerke	Alpen, Aaseburg	
46	Sundern - Hövel - Gut Meltschede		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnsberg	
47	Dinslaken - 46539 - Krengestraße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
48	Dinslaken - Hochstraße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
49	Duisburg - Kaiser-Wilhelm-Straße I		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
50	Duisburg - Kaiser-Wilhelm-Straße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
51	Duisburg - Ruhort		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
52	Düsseldorf - Reisholz		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
53	Froden - 50226 - 1277		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
54	Kalkar - 47546 - Uedemet Straße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
55	Köln - 50354 - Kalscheuren - im Feldrain		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
56	Köln - 50997 - B9		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
57	Köln - Ake Straße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
58	Kreuzau - Winden		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
59	Wülheim/Ruhr - Gustavstraße I		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
60	Wülheim/Ruhr - Gustavstraße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
61	Nordhorn - Bockfeld		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		
62	Rheinberg - Kartener Straße B		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher		

63	Wurde - Kraftwerk Gerstewerk		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
64	Weh - 51674 - Hauptstraße II		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	

II. Liste der Punkte, die in Netzgebieten liegen, die - nach derzeitigem Stand der Prüfung - auch über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht werden können.

LG-Nr.	NB-Platzname	ETSG/EGC-Code	Flussrichtung	NAZ/NKP-Status	Vorgl. NB I	nachfolg. NB II	Netzgebiet	Ausgangspunkte in MW/kt
65	Aschen - 62070 - Gröner Weg		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	STAWAG Netz GmbH		
66	Aschen - Soers		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	STAWAG Netz GmbH		
67	Bergisch Gladbach - Palfrah		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZ-Gesellschaft	Bergisch Gladbach	
68	Bergisch Gladbach - Stadtmitte I		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZ-Gesellschaft	Bergisch Gladbach	
69	Düsseldorf - Becker Straße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Düsseldorf AG	Netzbereich H-Gas	
70	Düsseldorf - Diesterwegstraße (Halbzentrale)		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Düsseldorf AG	Netzbereich H-Gas	
71	Düsseldorf - Dübener Straße (Erdgasknoten)		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Düsseldorf AG	Netzbereich H-Gas	
72	Eschweiler - 52249 - Aue - K16		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
73	Eschweiler - 52249 - Im Hasselt - K15		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
74	Eschweiler - 52249 - Werden - Wärdener Straße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
75	Eschweiler - Gaswerk		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
76	Köln - Bocklenrind/Mengering		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZ-Gesellschaft	Bergisch Gladbach	
77	Köln - Märgersdorf		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZ-Gesellschaft	Bergisch Gladbach	
78	Stolberg		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
79	Stolberg - 52223 - Börsch-Westgas		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
80	Stolberg - Börsch-Stolberg		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
81	Wuppertal - Morbeck		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	WSW Netz GmbH	Muschaga Wuppertal (H)	
82	Wurselen - 52146 - Bardenberg - Landgraben		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
83	Wurselen - 52146 - Karlsruhberg - Willy-Brandt-Ring		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
84	Wurselen - 52146 - Marzbrück - B264		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
85	Wurselen - 52146 - Morbacher Straße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionetz GmbH	Aisdorf, Bassweiler	
86	Böschweiden (GMA) - aus Teilnetz Südwest		Exist	Netzkoppelpunkt - MWT	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Untergruppelicher Epe	
87	Epe (UGS) I		Exist	Netzanschlusspunkt - Speicher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Untergruppelicher Epe	
88	Epe (UGS) II		Exist	Netzanschlusspunkt - Speicher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Untergruppelicher Epe	
89	Bergisch Gladbach - 51465 51468 - Tälchenbergstraße		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
90	Bochum - 44303 - Querenburg - Dannenbaumstraße		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
91	Bochum - Querenburg - Schalkbachstraße		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
92	Castrop-Rauxel - 44579 - Habinghorst - Mosestraße 1		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
93	Castrop-Rauxel - Weesstraße II		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
94	Eimerlich - 46446 - Am Haben Mand		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
95	Eschweiler - 52249 - E40		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
96	Eschweiler - 52249 - Im Hasselt		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
97	Eschweiler - 52249 - Phönixstraße		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
98	Essen - Kettwig - August-Thyssen-Straße		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
99	Velbert - 42551 - Sorlumer Straße		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
100	Velbert - 42553 - Siebenlecker Straße I		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
101	Velbert - 42553 - Siebenlecker Straße II		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
102	Velbert - 42553 - Siebenlecker Straße III		Exist	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz	Letztverbraucher	
103	Bergheim - 50126 - Palffendorf - Heckenstraße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bedburg (Süd)	
104	Bergkamen - Industriestraße I	3720000000 018011	Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkebund	H-Gas	
105	Bergkamen - Industriestraße II	3720000000 018034	Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkebund	H-Gas	
106	Bergkamen - Industriestraße III	3720000000 018021	Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkebund	H-Gas	
107	Bergkamen - Industriestraße IV	3720000000 018004	Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkebund	H-Gas	
108	Bergkamen - Osterheideweg	3720000000 017812	Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkebund	H-Gas	
109	Bergkamen - Rünfner Straße	3720000000 017800	Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkebund	H-Gas	
110	Castrop-Rauxel - Auf der Flur		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
111	Castrop-Rauxel - Bahnhofstraße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
112	Castrop-Rauxel - Bochumer Straße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
113	Castrop-Rauxel - Briloner Straße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
114	Castrop-Rauxel - Dehninghauser Weg 95		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
115	Castrop-Rauxel - Freilichtstraße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
116	Castrop-Rauxel - Frohnde - Völscher Straße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
117	Castrop-Rauxel - Gaswerkstraße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
118	Castrop-Rauxel - Gewerkepark E1h		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
119	Castrop-Rauxel - Grünholzallee 21		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
120	Castrop-Rauxel - Ickem - Borghäuser Straße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
121	Castrop-Rauxel - In der Recke		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
122	Castrop-Rauxel - Industriestraße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	
123	Castrop-Rauxel - Kreuzstraße		Exist	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...	

124	Castrop-Rauzel - Lehmstraße 61		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
125	Castrop-Rauzel - Lippestraße 7		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
126	Castrop-Rauzel - Luisenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
127	Castrop-Rauzel - Markt		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
128	Castrop-Rauzel - Merkländer - In den Kämpen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
129	Castrop-Rauzel - Merkländer Straße 150		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
130	Castrop-Rauzel - Merkländer Straße 3		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
131	Castrop-Rauzel - Merkländer Straße 6		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
132	Castrop-Rauzel - Oestricher Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
133	Castrop-Rauzel - Oststraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
134	Castrop-Rauzel - Plutostraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
135	Castrop-Rauzel - Recklinghauser Straße 233		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
136	Castrop-Rauzel - Recklinghauser Straße 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
137	Castrop-Rauzel - Schonhorststraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
138	Castrop-Rauzel - Steinbaustraße 6a		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
139	Castrop-Rauzel - Steinbaustraße 9		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
140	Castrop-Rauzel - Voerstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
141	Castrop-Rauzel - Wahrungstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
142	Castrop-Rauzel - Weserstraße 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
143	Castrop-Rauzel - Westheide 77		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
144	Castrop-Rauzel - Westhovenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
145	Castrop-Rauzel - Wittener Straße 200		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
146	Castrop-Rauzel - Wittener Straße 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
147	Herne - Am Trümbuschhof I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Herna AG	
148	Herne - Am Trümbuschhof II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Herne AG	
149	Herne - Dorstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Herne AG	
150	Herne - Jägerstraße 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Herne AG	
151	Herne - Wanze-Eckel - E-Weber-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Herne AG	
152	Herne - Wanze-Eckel - Lötzener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Herne AG	
153	Hürth - 60354 - Fischerich - K15		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gesversorgungs-gesellschaft	
154	Hürth - 60354 - Kalscheuren - Uralstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gesversorgungs-gesellschaft	
155	Hürth-Effren - Krankenhausstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gesversorgungs-gesellschaft	
156	Hürth-Knappsack - Goldenbergstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gesversorgungs-gesellschaft	
157	Marl - 45772 - Markfelder Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
158	Marl - Brassler - Steinstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
159	Marl - Brödenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
160	Marl - Dreier - Westfalenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
161	Marl - Erbriggstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
162	Marl - Erbriggstraße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
163	Marl - Freerbrucherstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
164	Marl - Lipper Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
165	Marl - Potsum - Bahnhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
166	Marl - Sören - Walstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
167	Mönchengladbach - Im Werret		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	
168	Mönchengladbach - Weierhöfe		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	
169	Unna - Königsbom - Dortheestraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Unna GmbH	
170	Unna - Königsbom - Heidestraße	372000000 018710	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Unna GmbH	
171	Unna - Königsbom - Zechenstraße I (Turbine)	372000000 01873X	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Unna GmbH	
172	Unna - Königsbom - Zechenstraße II	372000000 01873V	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Unna GmbH	
173	Unna - Massen - Harnastraße	372000000 01875T	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Unna GmbH	
174	Alpen - Menzelen - Giesenecker		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
175	Alpen - Weseler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niedermerth the Gas- U Asselburg	
176	Arsberg - Hendringen - Wiebelheidestraße 26		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
177	Bad Sassendorf - Freigraustraße 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
178	Bad Sassendorf - Freigraustraße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
179	Bad Sassendorf - Lohne - Steinkuhler Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
180	Bad Sassendorf - Westan - Lehmgeweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
181	Bad Sassendorf - Zur Hepper Höhe		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte...
182	Bedburg - Im Embegrund		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein- Ruhr	
183	Bedburg-Hau - Graterweg 7 - Station Hau		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Kleve GmbH	
184	Bergneustadt - 51702 - Köhler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	AggerEnergy GmbH	
185	Bochum - Dahlhausen - Am Sattelgut 102	372000000 018168	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Bochum	Bochum
186	Bochum - Dahlhausen - Eberger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Bochum	Bochum
187	Bochum - Dahlhausen - Gaußstraße 63	372000000 018176	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Bochum	Bochum
188	Bochum - Gerche - Bödinghauser Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Bochum	Bochum
189	Bochum - Hiltop - In der Grune 6	372000000 01815A	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Bochum	Bochum

180	Bochum - Hörnrop - Zelstraße 171	3720000000 01822D	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bochum	Bochum
181	Bochum - Hordel - Gönnsfelder Straße 152	3720000000 018184	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bochum	Bochum
182	Bochum - Linden - Surenfeldstraße 15	3720000000 018192	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bochum	Bochum
183	Bochum - Querenburg - Universitätsstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bochum	Bochum
184	Bochum - Sevinghausen - Viershovenweg 6	3720000000 01821F	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bochum	Bochum
185	Bochum - Wabenscheid - Ückendorfer Straße 64	3720000000 016264	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bochum	Bochum
186	Bochum - Werne - Werner Hofweg 216	3720000000 01614C	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bochum	Bochum
187	Böhlen - Am Nordkamp	3720000000 01783V	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bund	H-Gas
188	Böhlen - Rudolf-Diesel-Straße	3720000000 01792K	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bund	H-Gas
189	Böhlen - Marbeck - An der Ölmühle		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Borken/Westf	
200	Brühl - Mayrenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Brühl GmbH	
201	Brühl - Ost - Sörther Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Brühl GmbH	
202	Brühl - Rheinstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Brühl GmbH	
203	Coesfeld - 46653 - Dülmener Straße	3720000000 0129Q	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Coesfeld	
204	Datteln - Baschstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
205	Datteln - Brückenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
205	Datteln - Döppelstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
207	Datteln - Hochhäuser Str.		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
208	Datteln - Heibekstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
209	Datteln - Hornburg - Hornburger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
210	Datteln - Im Tröpsen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
211	Datteln - Melsterweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
212	Datteln - Neuer Weg 2		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
213	Datteln - Wisenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
214	Datteln - Wiener Straße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
215	Dülmen - 48249 - Rödder - Markenweg	3720000000 010128	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Dülmen	
216	Dülmen - 48249 - Westhagen	3720000000 010147	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Dülmen	
217	Dülmen - Ronp - Letter Straße	3720000000 010139	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Dülmen	
218	Düren - Gieshübenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionalnetz GmbH	Düren
219	Düren - Metabebenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionalnetz GmbH	Düren
220	Düren - Thomas-Mann-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionalnetz GmbH	Düren
221	Elsdorf - Röhmerstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Elsdorf
222	Emmerich - 46446 - Windmühlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Emmerich	
223	Emmerich - RWE-Ethen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Emmerich	
224	Ennigerloh - 59320 - Am Hallenberg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ennigerloh	Netzbereich H-Gas
225	Ennigerloh - 59320 - Weiskirchner Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ennigerloh	Netzbereich H-Gas
226	Ennigerloh - Westkirchen - Mühlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ennigerloh	Netzbereich H-Gas
227	Erwitte - Bahnhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
228	Erwitte - Overhagener Weg - Overhagener Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
229	Erwitte - Overhagener Weg 7		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
230	Erwitte - Schmirlecke - Windmühlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
231	Erwitte - Süper Damm - Süper Damm		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
232	Erwitte - Vörlinghauser Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
233	Erwitte - Westenkotten - Nordstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
234	Eslohe - Braukweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
235	Eslohe - Brenke - Haesener Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
236	Eslohe - Wertholthausen - Gut Blessenhof		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
237	Eslohe - Wertholthausen - Querstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröchte, ...
238	Everswinkel - 48351 - Mühlenstraße	3720000000 01805D	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gemeindewerke	
239	Everswinkel - 48351 - Münsterstraße I	3720000000 01805B	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gemeindewerke	
240	Everswinkel - Alverkrüchen - Everswinkel Straße	3720000000 01804F	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gemeindewerke	
241	Frechen - 50226 - Frechen II - Hubert-Proff-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgungsgesellschaft	
242	Frechen - Frechen I - Kachener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgungsgesellschaft	
243	Frechen - Krankenhaus - Krankenhausstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgungsgesellschaft	
244	Fröndenberg - Brückenstraße	3720000000 00968U	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bund	H-Gas
245	Fröndenberg - Haanweg	3720000000 00969S	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Bund	H-Gas
246	Geldern - 47608 - Gaswerk - Florianweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Geldern Netz	
247	Geldern - 47608 - Vorstadt - Danziger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Geldern Netz	
248	Gescher - 48712 - Stadthamer Straße I	3720000000 01687U	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gescher	Gescher
249	Gronau - Berthelmer Str. 10		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gronau	
250	Gronau - Berthelmer Straße I (0)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gronau	
251	Gronau - Berthelmer Straße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gronau	
252	Gronau - I (Leitungsverbindung Richtung Opelstr.)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gronau	
253	Gronau - II (Leitungsverbindung Richtung Varelstr.)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gronau	
254	Gronau - Königstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gronau	
255	Gronau - Leitungsverbindung Richtung Epe		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Gronau	

256	Manninkeln - II Süd - Blumenkasper Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Geisenwasser
257	Marsenwinkel - Birkenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
258	Marsenwinkel - Marienfeld - Hanfstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
259	Marsenwinkel - Mühlentwiel 12		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
260	Marsenwinkel - Münsterstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
261	Marsenwinkel - Röhrenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
262	Heek - Ahle		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
263	Heek - Bül		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
264	Heek - Nienborg - Hauptstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
265	Heek - Nienborger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
266	Heek - Strodt		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
267	Heiden - Möhlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
268	Heiligenhaus - 42579 - Im Paradies		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
269	Heiligenhaus - Hasenberg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
270	Herten - 45699 - Hemar Straße	3720000000 01315U	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Herten Stadtwerke
271	Herten - Berlich - Bahnhofstraße	3720000000 013170	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Herten Stadtwerke
272	Herten - Umlandstraße	3720000000 01316S	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Herten Stadtwerke
273	Herzbrock-Clarholz - Greßener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
274	Herzbrock-Clarholz - Möhlenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
275	Herzbrock-Clarholz - Sunderstraße 4		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
276	Herzogenrath - 52134 - Kohlscheid - Kampenhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	energie & erwor - Gas
277	Herzogenrath - 52134 - L47		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	energie & erwor - Gas
278	Holzwickede - Sachstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
279	Holzwickede - Friedrictstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
280	Holzwickede - Holzwickeder Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
281	Holzwickede - Natzger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
282	Holzwickede - Opberdicker Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
283	Holzwickede - Rauwinger Straße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
284	Holzwickede - Schalkkampstraße 48		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
285	Holzwickede - Schalkkampstraße 60		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
286	Holzwickede - Söder Straße 68		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
287	Holzwickede - Stelstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
288	Holzwickede - Wilhelmstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
289	Inden - 62459 - L12		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Inden
290	Issum - 47661 - Brauer-Diebelz-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederhein- ische Gas-u- Arnsichte, ...
291	Jülich - 52428 - Königskamp		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Jülich GmbH Arnsichte, ...
292	Kalkar - Bahnhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederhein- ische Gas-u- Arnsichte, ...
293	Kalkar - Danneweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederhein- ische Gas-u- Arnsichte, ...
294	Kalkar - Kehrns - Spierheide		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Geisenwasser
295	Kalkar - Leusendorf - Goshar Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederhein- ische Gas-u- Arnsichte, ...
296	Kamen - 59174 - Auf dem Anger	3720000000 01796R	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Kamen H-Gas
297	Kamen - 59174 - Westick - Op de Kümme	3720000000 01799U	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Kamen H-Gas
298	Kamen - Hezrn - Werwer Markt	3720000000 01797N	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Kamen H-Gas
299	Kamen - Im Hemsack	3720000000 01794T	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Kamen H-Gas
300	Kamen - Lürer Höhe	3720000000 01796P	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Kamen H-Gas
301	Kamen - Wässerfurt - Spielstraße	3720000000 01798L	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Kamen H-Gas
302	Kamp-Lintfort - Hobersten - Fackelstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederhein- ische Gas-u- Arnsichte, ...
303	Kerken - Datzweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederhein- ische Gas-u- Arnsichte, ...
304	Keve - Flutstraße 36 - Station Betriebsgelände		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Keve GmbH Arnsichte, ...
305	Keve - Hooge Hurd 18 - Station Keven		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Keve GmbH Arnsichte, ...
306	Köln - 50767 - Pesch - A57		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgu ngsgesellsch Arnsichte, ...
307	Köln - 50858 - Marsdorf - A4		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgu ngsgesellsch Arnsichte, ...
308	Köln - Godorf - Godorfer Hauptstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgu ngsgesellsch Arnsichte, ...
309	Köln - Löberich - Brauwiler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgu ngsgesellsch Arnsichte, ...
310	Korschenbroich - 41362 - Glsjn Schlich		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Net z GmbH Arnsichte, ...
311	Legden - Ahauer Damm		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
312	Legden - Asbecker Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
313	Legden - Debenbrook		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
314	Lödinghausen - Gerhard-Hauptmann-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
315	Mehlen - Hecker Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
316	Müheim an der Ruhr - Marfard - August-Thyssen Straße 104		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgu ngsgesellsch Arnsichte, ...
317	Neuenkirchen - Burgsteinfurter Damm 92		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
318	Neuenkirchen - Dieselstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
319	Neuenkirchen - Heideweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
320	Neuenkirchen - Pastorakamp		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...
321	Neuenkirchen - St. Arnold - Erlensestraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arnsichte, ...

322	Niedenzler - E2302 - Zehnthofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionale GmbH	Oberbuch- Drennan
323	Nordrade - Hagenbrinker Straße	3720000000 02026W	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser r	Nordrade
324	Notlufn - Danup-Hestehausen	3720000000 02027U	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser r	Notlufn
325	Ochtrup - 24214 - Metzener Damm		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ochtrup	
326	Ochtrup - 45607 - Gausebrink		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Ochtrup	
327	Oelde - Am Landhagen III		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
328	Oelde - Carl-Hever-Platz		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
329	Oelde - Ervinger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
330	Oelde - Johannesstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
331	Oelde - Mittelweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
332	Oelde - Sudbergweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
333	Oelde - Weidenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
334	Oelde - Werner-Habig-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
335	Oelde - Weststraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
336	Oelde - Zum Gelesterholz		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
337	Oelde - Zum Sundem		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversor- gung Oelde	
338	Paffath - VII		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Agste-Ennigge GmbH	Aggeath
339	Rassfeld - Langenkamp		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Borken/Westf	
340	Recklinghausen - Alte Grenzstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
341	Recklinghausen - Am Lohr		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
342	Recklinghausen - August-Schmidt-Ring		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
343	Recklinghausen - Dornbuschweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
344	Recklinghausen - Dortmundstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
345	Recklinghausen - Franz-Bracht-Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
346	Recklinghausen - Friedrich-Ebert-Straße 14		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
347	Recklinghausen - Gartenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
348	Recklinghausen - Heilbachstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
349	Recklinghausen - Herzogwall		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
350	Recklinghausen - Hochmarkstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
351	Recklinghausen - Hubertusstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
352	Recklinghausen - Ickeroweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
353	Recklinghausen - Kaiserwall		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
354	Recklinghausen - Kanalstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
355	Recklinghausen - Köhler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
356	Recklinghausen - Köhler Straße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
357	Recklinghausen - König-Ludwig-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
358	Recklinghausen - Magdalenastraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
359	Recklinghausen - Maybachstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
360	Recklinghausen - Mühlenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
361	Recklinghausen - Datzhanweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
362	Recklinghausen - Rumpelstraße 12 I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
363	Recklinghausen - Rumpelstraße 12 II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
364	Recklinghausen - Stukenbuschstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
365	Recklinghausen - Sudenichstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
366	Recklinghausen - Weissenburger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
367	Recklinghausen - Wildemannstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Stadtwerke	Arbichte...
368	Reken - Holendorf		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Borken/Westf	
369	Rheinberg - 47495 - Eversaal - Husenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederrhein- sche Gas- u. Alpen- Isseiburg	
370	Rheinberg - Orsoy - Kuhdyk		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederrhein- sche Gas- u. Alpen- Isseiburg	
371	Rheinberg - Xantener Straße/Zobstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederrhein- sche Gas- u. Alpen- Isseiburg	
372	Sassenberg - Fochdorf - Ravensberger Straße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
373	Schmalenberg - Alte Poststraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
374	Schmalenberg - Altenlpe - Seltinghauser Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
375	Schmalenberg - Auf der Laka		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
376	Schmalenberg - Dorlar - Brinkstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
377	Schmalenberg - Fredeburg - Gut-Falke-Altenhof		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
378	Schmalenberg - Fredeburg - Leisestraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
379	Schmalenberg - Gleiendorf - Unter dem Witzenberg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
380	Schmalenberg - Witzhausen - Unter dem Witzenberg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
381	Sonsbeck - Hoogweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niederrhein- sche Gas- u. Alpen- Isseiburg	
382	Stadlohn - 45703 - Kastanienweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SWS Versorgungs	
383	Stadlohn - 45703 - Stadtholmer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SWS Versorgungs	
384	Stadlohn - Daimenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SWS Versorgungs	
385	Stadlohn - Gertha-Hauptmann-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SWS Versorgungs	
386	Stadlohn - Immingfeldweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SWS Versorgungs	
387	Steinfurt - Borghorst - Detendorf 118q	3720000000 01025V	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Steinfurt	

368	Steinfurt - Burgsteinfurt - Seiten 72e	3720000000 01028X	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Steinfurt
369	Südlohn - 46354 - Eichendorferstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
390	Südlohn - 46354 - Oeding - Borkener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
391	Südlohn - Am Fresenhof		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
392	Südlohn - Bahnhofsstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
393	Sundern - 56846 - Am Brühl I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
394	Sundern - 56846 - Hachen - Bergwinkel		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
395	Sundern - 56846 - Hachen - Birkenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
396	Sundern - 56846 - Hachen - Hochstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
397	Sundern - 56846 - Langscheid - Zum Rosengärten		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
398	Sundern - 56846 - Lockweg 83		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
399	Sundern - 56846 - Selscheder Weg I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
400	Sundern - 56846 - Stemel - Frankfurter Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
401	Sundern - 56846 - Westefeld - Hans-Martin-Schleyer-Straße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
402	Sundern - 56846 - Zum Dümpel I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
403	Sundern - 56846 - Zur Hubertushäute		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
404	Sundern - Am gelben Berg 10		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
405	Sundern - Am gelben Berg 2		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
406	Sundern - Am gelben Berg 3		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
407	Sundern - Am gelben Berg 4		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
408	Sundern - Am gelben Berg 6		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
409	Sundern - Am Lindhövel 23		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
410	Sundern - Am Lindhövel 3 I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
411	Sundern - Am Lindhövel 3 II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
412	Sundern - Birkenstraße 62		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
413	Sundern - Ebbensstraße 10		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
414	Sundern - Ewiges Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
415	Sundern - Frankfurter Straße 12		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
416	Sundern - Frankfurter Straße 30		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
417	Sundern - Hans-Martin-Schleyer-Straße 10		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
418	Sundern - Hans-Martin-Schleyer-Straße 20		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
419	Sundern - Hans-Martin-Schleyer-Straße 20a		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
420	Sundern - Hötener Straße 43		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
421	Sundern - Hötener Straße 69		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
422	Sundern - In der Freiheit 25		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
423	Sundern - Lockweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
424	Sundern - Lockweg 54		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
425	Sundern - Lockweg 87		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
426	Sundern - Mönkenstraße 15		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
427	Sundern - Röhre 27		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
428	Sundern - Selscheder Weg 2		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
428	Sundern - Selscheder Weg 30		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
430	Sundern - Siemensstraße 7		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
431	Sundern - Stemel - Zum breiten Ort 28		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
432	Sundern - Talweg 12		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
433	Sundern - Talweg 14		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
434	Sundern - Talweg 18		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
435	Sundern - Talweg 2		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
436	Sundern - Talweg 20		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
437	Sundern - Talweg 24		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
438	Sundern - Talweg 38		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
439	Sundern - Talweg 40		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
440	Sundern - Unterm Krähenberg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
441	Ubach-Palenberg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
442	Ubach-Palenberg - 52631 - Geierkirchen - Carlstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- Arbeits...
443	Udemersbruch - Marlenbaumer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niedermeinh ohe Gas-U Apen, Isselburg
444	Unna - Bienenrich - Hiltberg	3720000000 01874Y	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Unna GmbH
445	Unna - Franzosenpfad	3720000000 01872Z	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke Unna GmbH
446	Velen - Ramsdorf - Ostendorferstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadtwerke BorkenWest
447	Vreden - Bahnhofsstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
448	Vreden - Gerhart-Hauptmann-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
449	Vreden - Karl-Benz-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
450	Vreden - Ostendorfer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
451	Vreden - Osterheider Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
452	Vreden - Up de Heck		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs
453	Vreden - Wälsener Straße 65		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	SVS- Versorgungs

454	Wabrop - Auf der Heide		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
455	Wabrop - Gasstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
456	Wabrop - Hochstraße 20		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
457	Wabrop - Hochstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
458	Wabrop - Im Sauerfeld		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
459	Wabrop - Nördling		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
460	Wabrop - Riphausstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
461	Wabrop - Riphausstraße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
462	Wabrop - Sydowstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
463	Wabrop - Velsenstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
464	Wabrop - Velsenstraße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
465	Wahver - Bahnhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
466	Wahver - Dicker - Mühlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
467	Wahver - Scheldingen - Heckenbrel		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
468	Wahver - Wefer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
469	Wahl - 69457 - Auf dem Kreier		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Werl GmbH	Anträge...
470	Wahl - 69457 - Friedhofsweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Werl GmbH	Anträge...
471	Wahl - 69457 - Grafenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Werl GmbH	Anträge...
472	Wahl - Am Grügelpfaden		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Werl GmbH	Anträge...
473	Wahl - Westhöfen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Werl GmbH	Anträge...
474	Werne - Am Bahnhof 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
475	Werne - Bahnhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
476	Werne - Capeller Straße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
477	Werne - Goetheweg 34		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
478	Werne - Hansaring I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
479	Werne - Hansaring II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
480	Werne - Kardinal-von-Galen-Straße 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
481	Werne - Lippestraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
482	Werne - Penningrode		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
483	Werne - Wahrbrink 25		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
484	Werne - Wahrbrink I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
485	Wesseling - 50389 - Wesseling I - Mühlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgungs-gesellschaft	Anträge...
486	Wesseling - 50389 - Wesseling II - Krienenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gasversorgungs-gesellschaft	Anträge...
487	Wettringen - Am Meierkamp		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
488	Wettringen - Dorfbauerschaft 30		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
489	Wettringen - Werninghocker Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anträge...
490	Wickede - Antoniusstraße	3720000000 009639	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkeverbund	H-Gas
491	Wickede - Echtenhausen - Ruhrstraße	3720000000 009606	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkeverbund	H-Gas
492	Wickede - Marscheldstraße 1	3720000000 009647	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkeverbund	H-Gas
493	Wickede - Westlinhaar - Hauptstraße	3720000000 009624	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkeverbund	H-Gas
494	Wickede - Wimbem-Dorf - Arnaberger Straße	3720000000 009614	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkeverbund	H-Gas
495	Wickede - Wimbem-Siedlung - Mendener Straße	3720000000 009622	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkeverbund	H-Gas
496	Wickede - Ziegenhude - Heinrich-Luhmann-Weg	3720000000 009667	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerkeverbund	H-Gas
497	Wuppertal - 42111 - Dörning - Am Krüppershaus		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWSW Netz GmbH	Inselnz
498	Warten - Heeser Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
499	Warten - Marienbaum - Uedemer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
500	Arnsberg - 69757 - Moschede - Rönkhauser Straße 26 IV		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
501	Bergheim - K22		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
502	Brühl - 60321 - Bergerstraße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
503	Dalheim - August-Becker-Straße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
504	Dalheim - Wittener Straße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
505	Duisburg - 47139 - K6		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
506	Duisburg - 47186 - Willy-Brandt-Ring		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
507	Duisburg - Dönseldorfer Straße 387		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
508	Düren - Veldener Straße I		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
509	Düren - Veldener Straße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
510	Elsdorf - 60189 - Eisenbahnstraße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
511	Ennigerloh - Am Finkenberg		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
512	Erwitte - Hölthelengweg		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
513	Everswinkel - 48351 - Münsterstraße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
514	Gelsen - 47608 - Langendorfer Weg		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
515	Gescher - 48712 - Stadtkoerner Straße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
516	Gronau - Goorbach		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
517	Gronau - III		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
518	Ham - Uentrop - Zollstraße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	
519	Harsewinkel - 33426 - Madenfeld - Bielefelder Straße 45		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher	

520	Herzlake - 33426 - Töllebe II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
521	Herlen	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
522	Herlen - Hohwardstraße 350	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
523	Herzebrock-Clarholz - 33442 - Brocker Straße 1	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
524	Herzebrock-Clarholz - Brocker Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
525	Herzogenrath - 52134 - DaYemer Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
526	Herzogenrath - 52134 - Eyselhoeverer Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
527	Herzogenrath - 52134 - K29	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
528	Holzwickede - Bachstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
529	Holzwickede - Rausinger Straße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
530	Jülich - 52428 - Bahnhofsstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
531	Jülich - 52428 - 1253	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
532	Kleve - 47833 - B9	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
533	Köln - 50858 - Dieselstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
534	Köln - Godorf - Godorfer Hauptstraße 150	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
535	Lippstadt - Beckumer Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
536	Lippstadt - Esbockerstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
537	Lippstadt - Steinstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
538	Lippstadt - Torfkühe I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
539	Lippstadt - Torfkühe II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
540	Lippstadt - Torfkühe III	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
541	Lüdinghausen	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
542	Lüdinghausen - Am Rohkamp II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
543	Möhnesee - Echnop - Teigelhof II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
544	Neuenkirchen - Althons-Hacking-Platz	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
545	Neuenkirchen - Burgsteinfurter Damm	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
546	Neuenkirchen - Industriestraße I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
547	Neuenkirchen - Industriestraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
548	Niederzier - 52382 - Aachener Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
549	Ochtrup - 46507 - Laurenzstraße I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
550	Ochtrup - Laurenzstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
551	Der Erkenschwick - 45739 - Hübelkamp	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
552	Der Erkenschwick - Am Sünbergs Park II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
553	Recklinghausen - Helbachstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
554	Recklinghausen - Helbachstraße III	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
555	Recklinghausen - Hörterheide - Rumpferstraße 14	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
556	Rheinberg - Kantner Straße I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
557	Rosendahl - Meißner Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
558	Sassenberg - 49336 - Föhrhof - Ravensberger Straße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
559	Schmallenberg - Brede Wiese	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
560	Stoberg(Rhd.) - 52222 - Münsterbachstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
561	Sundern - 69946 - Hachen - Am Lindhövel I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
562	Sundern - 69946 - Hachen - Am Lindhövel II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
563	Sundern - 69946 - Hachen - Hachener Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
564	Sundern - 69946 - Selscheder Weg III	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
565	Übach-Palenberg - 52531 - Carstraße I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
566	Übach-Palenberg - Carstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
567	Vreden - Ausbachstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
568	Werne - Capelier Straße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
569	Werne - Kardinal von Galen Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
570	Wesseling - 50389 - Krienerweg	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
571	Wickede - 58739 - Erkenstraße 50	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
572	Wickede - 58739 - Hauptstraße 6	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
573	Wickede - 58739 - Wimbem - Am Graben 2 I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
574	Wickede - 58739 - Wimbem - Am Graben 2 II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
575	Wickede - 58739 - Wimbem - Werfer Straße 26	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
576	Wickede - 58739 - Wimbem - Werfer Straße 52	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
577	Wickede - I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
578	Wickede - Kirchsstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
579	Wickede - Marscheidstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
580	Neuenheim - FEA	Exit	Netzanschlusspunkt - Speicher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Flüssiger Gasanlage Neuenheim Stadtwerte Barken-Wärter GmbH
581	Veien - Geeste - An der Krümmen Mauer	Exit	Netzanschlusspunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	

III. Liste der Punkte, die in Netzgebieten liegen, die - nach dem jetzigen Stand der Prüfung - weder über überregionale Gasfernleitungsnetze Dritter erreicht werden noch unter kaufmännisch sinnvollen Bedingungen erreicht werden können.

LinNr	NB Punktnäme	ETSO/EC-Code	Flussrichtung	NAHNPK-STATUS	VorgLNB 1	Nachfolger NB 1	Nachfolger NB 2	Ausgangspunkt in kWh/l
582	Aldenhoven - 52457 - Siersdorf - Eise-Brändsbörn-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionalz GmbH	Aldorf, Bessweiler, Aldorf	
583	Aldenhoven - Aldenhoven - Industriestraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionalz GmbH	Aldorf, Bessweiler, Aldorf	
584	Aldorf - 52477 - Neuweiler - Schulstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionalz GmbH	Aldorf, Bessweiler, Aldorf	
585	Aldorf - Robert-Koch-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regionalz GmbH	Aldorf, Bessweiler, Aldorf	
586	Bergisch Gladbach - Bärbröich		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZGesells	Bergisch Gladbach	
587	Bergisch Gladbach - Gronau		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZGesells	Bergisch Gladbach	
588	Bergisch-Gladbach - Saaler Mühle		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZGesells	Bergisch Gladbach	
589	Büren - Weine - II (aus Teilnetz Mitte - GMA)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz regionalz GmbH	Teilnetz Südost Aldorf, Bessweiler,	
590	Eschweiler - 52249 - Duffelsheide - August-Thyssen-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Transportnetz regionalz GmbH	Aldorf, Bessweiler,	
591	Oberhausen - 45476 - Landwehr - Mülheimer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgung		
592	Oberhausen - 46049 - Franzenskamp		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgung		
593	Oberhausen - 46049 - Rehmer		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgung		
594	Overath - Untereschbach - 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZGesells	Bergisch Gladbach,	
595	Overath - Untereschbach - 2		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Rheinische NETZGesells	Bergisch Gladbach,	
596	Emmerich - 46446 - Fackelstraße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher*		
597	Emmerich - 46446 - Heferstraße		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher*		
598	Emmerich - 46446 - Kupferstraße I		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher*		
599	Emmerich - 46446 - Kupferstraße II		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher*		
600	Emmerich - 46446 - Ulfes		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher*		
601	Emmerich - 46446 - U6		Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher*		
602	Bergheim - Ahe - Heppendorfer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
603	Bergheim - Busdorf - Windmühlstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
604	Bergheim - Fließeden - Zimmersgasse		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
605	Bergheim - Glessen - In der Hüll		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
606	Bergheim - Im Rausand		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
607	Bergheim - Kerten - Leipziger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
608	Bergheim - Oteraulum - Unterfeldstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
609	Bergheim - Quadradh - Frau-Höle-Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
610	Bergheim - Quadradh - Priamosstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
611	Bergheim - Quadradh - Sandstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
612	Bergheim - Quadradh - Zum Frenser Feld I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
613	Bergheim - Schloss Freza I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
614	Bergheim - Schwarze Brücke		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
615	Bergheim - Walter-Gropius-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim	
616	Bergheim - Zieverich - Aachener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
617	Bergheim - Zieverich - Gutenberger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
618	Gummersbach - 51543 - Brantenhöfen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	AggerEnergie GmbH	Aggerthal	
619	Gummersbach - Dieringhausen - Gerhard Hauptmann Str.		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	AggerEnergie GmbH	Aggerthal	
620	Mönchengladbach - 41238 - Rheydt - Niersbrücke		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEW H-Gas	
621	Mönchengladbach - Gasstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEW H-Gas	
622	Mönchengladbach - Gaswerk - Siemensstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEW L-Gas	
623	Mönchengladbach - Gruppenkärwerk Neresverband		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEW L-Gas	
624	Mönchengladbach - Hämmerbrauerei		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEW L-Gas	
625	Mönchengladbach - Rheydt - Gasstraße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEW H-Gas	
626	Bergheim - Quadradh - Zum Frenser Feld II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
627	Bergheim - Quadradh - Fischbachstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
628	Ahaus - 49583 - DaVierweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
629	Ahaus - 49583 - Graes - Abtäter Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
630	Ahaus - 49583 - Ottenstein - Harderstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
631	Ahaus - 49583 - Schorlemer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
632	Ahaus - 49583 - Wessum - Eichentallee		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
633	Ahaus - Ahaus - Schorlemer Straße 4		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
634	Ahaus - Ahaus-West - Wöllener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
635	Ahaus - Abtäte - Hochstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
636	Ahaus - Abtäte-Ost - Aler Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
637	Ahaus - Hecker Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
638	Ahaus - Ottenstein-Süd - Kattelerstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
639	Ahaus - Rotweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
640	Ahaus - Völlen - Stadthöner Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Ahaus GmbH		
641	Arnschte - Beisenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte, ...	
642	Arnschte - Berge - Mohlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte, ...	
643	Arnschte - Harlenroth		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte, ...	
644	Arnschte - Unterer Twerweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte, ...	
645	Arnsberg - 59755 - Neheim-Hüsten - Lötterweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte, ...	

646	Amsberg - 59755 - Nehelm-Hüsten - Mühnestraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
647	Amsberg - 59755 - Nehelm-Hüsten - Mühneufer	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
648	Amsberg - 59755 - Nehelm-Hüsten - Oberwerth	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
649	Amsberg - 59755 - Nehelm-Hüsten - Weldenhang	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
650	Amsberg - 59755 - Nehelm-Hüsten - Zum Mühnewehr	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
651	Amsberg - 59757 - Badrum - Nehelmer Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
652	Amsberg - 59757 - Berghelm - Donnerfeld 6 I	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
653	Amsberg - 59757 - Herdringen - Dungestraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
654	Amsberg - 59757 - Herdringen - Wiebelsheidestraße I	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
655	Amsberg - 59757 - Maschede - Röhrhauser Straße I	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
656	Amsberg - 59757 - Nehelm-Hüsten - Im ON I	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
657	Amsberg - 59757 - Nehelm-Hüsten - Im ON II	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
658	Amsberg - 59757 - Voßwinkel - Voßwinkelstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
659	Amsberg - 59757 - Voßwinkel - Wihelstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
660	Amsberg - 59759 - Buchhausen - Kohrubenberg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
661	Amsberg - 59759 - Buchhausen - Thomas-Mann-Weg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
662	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Armsberger Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
663	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Bahnhofstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
664	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Herdringer Weg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
665	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Hüstenstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
666	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Moxfuhstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
667	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Rathausplatz	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
668	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Stöck Ley	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
669	Amsberg - 59759 - Nehelm-Hüsten - Stopperkamp	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
670	Amsberg - 59759 - Niederelmer - Niederelmerfeld II	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
671	Amsberg - 59823 - Niederelmer - Niederelmerfeld I	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
672	Amsberg - 59823 - Niederelmer - Wannestraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
673	Amsberg - 59823 - Oeventrop - Glöninger Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
674	Amsberg - 59823 - Oeventrop - Oeventroper Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
675	Amsberg - 59823 - Rumbeck - Mascheder Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
676	Amsberg - Aler Holzweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
677	Amsberg - Ales Feld 20	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
678	Amsberg - Ales Feld 28	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
679	Amsberg - Armsberger Straße 59	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
680	Amsberg - Bahnhofstraße 136b	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
681	Amsberg - Berghelm - Donnerfeld 2	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
682	Amsberg - Berghelm - Donnerfeld 6	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
683	Amsberg - Berghelm - Donnerfeld 8	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
684	Amsberg - Berghelm - Raifeisenstraße 1 I	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
685	Amsberg - Berghelm - Raifeisenstraße 1 II	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
686	Amsberg - Berghelm - Raifeisenstraße 10	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
687	Amsberg - Berghelm - Raifeisenstraße 5	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
688	Amsberg - Berghelm - Von-Siemens-Straße 15	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
689	Amsberg - Dieselstraße 18	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
690	Amsberg - Eickelstraße 12	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
691	Amsberg - Feasweg 24	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
692	Amsberg - Feasweg 26	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
693	Amsberg - Gut Niehof	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
694	Amsberg - Heltefelder Straße B	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
695	Amsberg - Heltefelder Straße I	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
696	Amsberg - Herdringen - Bortshagenstraße 1	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
697	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 11a	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
698	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 12	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
699	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 13	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
700	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 15	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
701	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 21	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
702	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 29	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
703	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 44	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
704	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 45	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
705	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 48	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
706	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 5	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
707	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 51	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
708	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 55	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
709	Amsberg - Herdringen - Wiebelsheidestraße 9	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
710	Amsberg - Hüstener Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...
711	Amsberg - Im Neyl	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Anröße...

712	Amsberg - Kappenh		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
713	Amsberg - Kirchbahnstraße 12		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
714	Amsberg - Kirchbahnstraße 15		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
715	Amsberg - Kirchbahnstraße 18		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
716	Amsberg - Kirchbahnstraße 21		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
717	Amsberg - Kohlenberg 9		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
718	Amsberg - Mähnestraße 137a		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
719	Amsberg - Mähnestraße 149		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
720	Amsberg - Mähnestraße 33		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
721	Amsberg - Mähnestraße 48		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
722	Amsberg - Neheim-Hüden - Bahnhofstraße II		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
723	Amsberg - Neheim-Hüden - Im Ort 72		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
724	Amsberg - Nedereimer - Nedereimerfeld 20		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
725	Amsberg - Nedereimerfeld 1 I		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
726	Amsberg - Nedereimerfeld 1 II		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
727	Amsberg - Nedereimerfeld 18		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
728	Amsberg - Nedereimerfeld 23		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
729	Amsberg - Nedereimerfeld 25		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
730	Amsberg - Nedereimerfeld 27		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
731	Amsberg - Nedereimerfeld Ba		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
732	Amsberg - Nordring 41		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
733	Amsberg - Overtrup-Wildhausen - Glöfinger Straße 150 I		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
734	Amsberg - Overtrup-Wildhausen - Glöfinger Straße 150 II		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
735	Amsberg - Röntgenstraße 1		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
736	Amsberg - Sauerlandsstraße 71		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
737	Amsberg - Schanzkestraße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
738	Amsberg - Schlierstraße 33		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
739	Amsberg - Schlierstraße 52		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
740	Amsberg - Schloßstraße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
741	Amsberg - Schneeglockchenweg		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
742	Amsberg - Schobbestraße 6		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
743	Amsberg - Sophienhammer		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
744	Amsberg - Stockeyer Weg		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
745	Amsberg - Stockeyer Weg		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
746	Amsberg - Werringloh		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
747	Amsberg - Werringloher Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
748	Amsberg - Wirtroper Weg		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
749	Besteln - Maskard		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
750	Bestwig - Ostig - An der B7		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
751	Bestwig - Velmede - Dylstraße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
752	Billerbeck - Gerleve		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
753	Billerbeck - Münsterstraße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
754	Billerbeck - Osterwicker Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Arbichte	...
755	Bocholt - 46397 - Münsterstraße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Energie- und Bocholter	...
756	Bocholt - Bienenhorst		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Energie- und Bocholter	...
757	Bocholt - Bocheil-West		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Energie- und Bocholter	...
758	Bocholt - Dornstraße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Energie- und Bocholter	...
759	Bocholt - Industriepark		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Energie- und Bocholter	...
760	Bocholt - Stadtwald		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Energie- und Bocholter	...
761	Borken - An der Karonenbrücke		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
762	Borken - An der Nahe		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
763	Borken - An der Nordbahn		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
764	Borken - Bocholter Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
765	Borken - Gemen - Ahueser Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
766	Borken - Gemen - Kalverkamp		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
767	Borken - Pröbding - Bocholter Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
768	Borken - Rheidebrügge-Schwaers - Der Pöhl		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
769	Borken - Rheidebrügge 60		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
770	Borken - Wesseke - Holthäuserer Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
771	Borken - Wesseke - Südthener Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Borken/Westf	...
772	Darßeln - Aisen - Im Overkamp		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Darßeln	...
773	Dinslaken - Gerhard Malina Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Dinslaken	...
774	Dinslaken - Konrad Adenauer Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Dinslaken	...
775	Dören - Hausdümen - Linnetstraße	372000000 01011D	Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Dören	...
776	Dören - 62365 - Kreuzauer Straße		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Dören	...
777	Dören - Dr. Overhaus-Allee		Exit	Netzkoppelunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen- GmbH	Stadwerke Dören	...

776	Düren - Benkenstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Regionale GmbH	Düren
778	Eldorf - Brockendorfer Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Eldorf
780	Eldorf - Dieselstraße I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Eldorf
781	Eldorf - Dieselstraße II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Eldorf
782	Eldorf - Grouvener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Eldorf
783	Emmerich - 45446 - Dederichstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Emmerich	
784	Emmerich - 45446 - Delichstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Emmerich	
785	Emmerich - 45446 - Netterdorsche Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Emmerich	
786	Emmerich - 45446 - Reiser Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Emmerich	
787	Emmerich - Badweg (Vasuvius)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Emmerich	
788	Emmerich - H3zum-Deich		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Emmerich	
789	Eradeßen - 48262 - Moorbrückenstraße	372000000009177	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Eradeßen	
790	Eradeßen - Industriegebiet Süd - Im Holkamp	372000000009189	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Eradeßen	
791	Eradeßen - Sinnigen - Sinnigen	372000000009185	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Eradeßen	
792	Engelskirchen - 51765 - Schreienbach - Im alten Garten		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	AggerEnergie GmbH	Aggerthal
793	Engelskirchen - Oberghausen - Kölner Str.		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	AggerEnergie GmbH	Aggerthal
794	Erse - Am Felten Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
795	Erse - Bremen - Werler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
796	Erse - Hönigen - Mühlenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
797	Erse - Oesterweg 16		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
798	Erse - Parat - Neheimer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
799	Erse - Wallringen - Stehweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
800	Erkelenz - 41812 - Im Müllersfeld		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEWH-Gas
801	Erkelenz - 41812 - Mennekath - A46		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEWH-Gas
802	Geldern - 47698 - Veest - Henningweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Geldern Netz	
803	Geseke - Ehringhausen - Am Nüchsterbüsch		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
804	Geseke - Ehringhauser Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arnschte...
805	Goch - 47574 - Gaswerk		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Goch GmbH	
806	Goch - 47574 - Krankenhaus - Kalbecker Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Goch GmbH	
807	Goch - 47574 - Reichswalkkassee - Pfalzdorfer Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Goch GmbH	
808	Greven - 48268 - Gimble - Sprakeler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Greven	
809	Greven - Altenberger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Greven	
810	Haltern - Beßhallem - Zum Ikarokamp	372000000019512	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Haltern	
811	Haltern - Hamm - Maier Straße	37200000001954X	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
812	Haltern - Hatfeld	37200000001959N	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
813	Haltern - Hüllern - Altes Postweg	37200000001955V	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
814	Haltern - Levesum - Merfelderstraße	37200000001956T	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
815	Haltern - Lehnbraken - Schmalber Heide	372000000019504	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
816	Haltern - Mürtenstraße	372000000019601	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
817	Haltern - Recklinghäuser Straße	37200000001955P	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
818	Haltern - Sythen - Hellweg	37200000001957R	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Haltern	
819	Hamminkeln - Dingden Nord - Booholter Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
820	Hamminkeln - Dingden Süd - Kampstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
821	Hamminkeln - Hamminkeln-Mehrhoog - Babyhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
822	Hamminkeln - I Nord - Ringenbergt Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
823	Heiligenhaus - Heiligenhaus - Heideweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	AggerEnergie GmbH	Aggerthal
824	Heinsberg - Oberbruch		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Regionale GmbH	Oberbüsch-Drempen
825	Hückelhoven - 41836 - Baal - B57		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEWH-Gas
826	Hürde - Burchthelmen - Sternweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
827	Hülgerwald - Gay - Im Hagen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
828	Isselburg - Anholt - AugustasträÙe		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niedertheinis che Gas- u.	Alpen, Isselburg.
829	Isselburg - Heelden - DeltenswäÙe		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Niedertheinis che Gas- u.	Alpen, Isselburg.
830	Jüchen - 41353 - Dörselen - L116		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	NEW Netz GmbH	NEWH-Gas
831	Jülich - 52428 - An der Vopelstange		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Jülich GmbH	
832	Jülich - 52428 - Bannen - K6		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Jülich GmbH	
833	Jülich - 52428 - Holunderweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Jülich GmbH	
834	Jülich - Forschungszentrum Jülich		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Jülich GmbH	
835	Jülich - Gosten - K9		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Jülich GmbH	
836	Kerpen - Albert-Magnus-StraÙe		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
837	Kerpen - Balchhausen - Gymnichler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
838	Kerpen - Blatzheim - Am Katharinenhof		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
839	Kerpen - Blatzheim - Dürener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
840	Kerpen - Brüßgen - Brüßgener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
841	Kerpen - Buß - Blatzheimer Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
842	Kerpen - Hornen - Hauptstraße (I, ND)		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
843	Kerpen - Leßvinger Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)

844	Kerpen - Marienstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
845	Kerpen - Philipp-Schwidler-Straße 12-18	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
846	Kerpen - Sendorf - ()	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
847	Kerpen - Sendorf - Beilmer Ring	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
848	Kerpen - Sendorf - Hülsenstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
849	Kerpen - Sendorf - Industriestraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
850	Kerpen - Sendorf - James-Wald Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
851	Kerpen - Sendorf - Königsberger Straße 1	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
852	Kerpen - Sendorf - Paul Klee Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
853	Kerpen - Törnich - An der Mühle	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
854	Kerpen - Törnich - Industriegebiet	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
855	Kerweiler - 47523 - Alte Heerstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser	
856	Korschenbroich - 41352 - Gladbacher Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Netz GmbH	NEW L-Gas
857	Kreuzau - Bösch - Gereonsstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
858	Kreuzau - Drove - Grünstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
859	Kreuzau - Niederau (MD)	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
860	Kreuzau - Stockheim - Hauptstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
861	Kreuzau - Thum	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
862	Kreuzau - Udingen - Dorfstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
863	Kreuzau - Winden - Hochkoppel	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)
864	Langerberg - Rennefelder Weg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen-Geislerwasser	Arvöchte, ...
865	Linnich - Jülicher Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
866	Lippetal - Brochhausen - Felde	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
867	Lippetal - Hovestadt - Stehweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
868	Lippetal - Hütop	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
869	Lippetal - Lippberg - Brüncke	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
870	Lippetal - Niederbauer	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
871	Lippetal - Oestinghausen - Schwarzweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
872	Lippetal - Waldhausweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
873	Lodinghausen - Hans-Böcker-Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
874	Lodinghausen - Hindern Hagen	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
875	Lodinghausen - Julius-Maggs-Straße 8	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
876	Lodinghausen - Rohlkamp	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
877	Lodinghausen - Sendener Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
878	Lodinghausen - Seppener Straße 25	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
879	Lari - Viktorstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
880	Meschede - 59072 - Frelenohl - Brumlinger Weg 1	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
881	Meschede - 59072 - Frelenohl - Friedhofstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
882	Meschede - 59072 - Frelenohl - Hauptstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
883	Meschede - 59072 - Frelenohl - Koppelweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
884	Meschede - Berge - Ape	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
885	Meschede - Brumlinger Weg 10	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
886	Meschede - Calle - Am Hannerberg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
887	Meschede - Dünnefeldweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
888	Meschede - Enste - Im Schlahbruch	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
889	Meschede - Eversberg - Lingschelder Weg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
890	Meschede - J.-Künzing-Straße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
891	Meschede - Keipingsstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
892	Meschede - Lagerstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
893	Meschede - Le-Puy-Straße 43	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
894	Meschede - Lindenstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
895	Meschede - Dipe - Pferdeweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
896	Meschede - Philipp-Schick-Straße 4	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
897	Meschede - Scheideweg 12	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
898	Meschede - Schützenstraße 1	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
899	Meschede - Teiweg 2	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
900	Meschede - Waldstraße	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
901	Meschede - Wafen - Wälder Bach	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
902	Meschede - Wehrstapel - Auf der Heide	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
903	Meschede - Wenneemann - Im Ruhrtal	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
904	Metelen - Vogelpark (B70)	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
905	Möhnesee - Echtrup - Teigelhof 1	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
906	Möhnesee - Gürne - Zum Haarsfang	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
907	Möhnesee - Körbeck - Grüner Weg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
908	Möhnesee - Schambornweg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...
909	Möhnesee - Wuppingsen - Delecker Weg	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arvöchte, ...

910	Mülheim an der Ruhr - Augustastraße 162		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	medi GmbH Mülheimer	
911	Mülheim an der Ruhr - Fahrstraße / Tunnelstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	medi GmbH Mülheimer	
912	Mülheim an der Ruhr - Minklerstraße 2		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	medi GmbH Mülheimer	
913	Mülheim an der Ruhr - Saarn - Köner Straße / Mendener Brücke		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	medi GmbH Mülheimer	
914	Mülheim an der Ruhr - Sandstraße 78		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	medi GmbH Mülheimer	
915	Mülheim an der Ruhr - Speldorf - Mainstraße / Steinhofweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	medi GmbH Mülheimer	
916	Mülheim an der Ruhr - Styrum - Burgstraße 1		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	medi GmbH Mülheimer	
917	Nideggen - Berg - Frankenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
918	Nideggen - Von-Siebold-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
919	Nideggen - Bahnhofstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
920	Nörvenich - Eschweiler Oberfeld - Auf dem Dom		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
921	Nörvenich - Frauäfersheim - Marjanstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
922	Nörvenich - Gewerbepark		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
923	Nörvenich - Rath		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
924	Ochtrop - Lindenstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Dachrup	
925	Oelde - 59302 - Letzte - Wilhelm-Cordes-Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgungs Oelde	
926	Oelde - Am Landhagen I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgungs Oelde	
927	Oelde - Am Landhagen II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgungs Oelde	
928	Oer-Erkenschwick - Buschstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Westfalen	Arbichte...	
929	Oer-Erkenschwick - Ewaldstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Westfalen	Arbichte...	
930	Oer-Erkenschwick - Schillerstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Westfalen	Arbichte...	
931	Oer-Erkenschwick - Schillerstraße 24		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Westfalen	Arbichte...	
932	Oer-Erkenschwick - Tüpfenweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Westfalen	Arbichte...	
933	Ofen - 59399 - Abat Postweg	372000000 02096S	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser Ofen	
934	Ofen - Hülfener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser Ofen	
935	Osberg - Bigge - Industriestraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
936	Osberg - Stehstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
937	Ostbevern - Westbevernstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energieversorgungs Ostbevern	
938	Oyerath - 51491 - Vlikerath - Am Aggerberg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Energie GmbH	Aggatal regional Drammen	
939	Prym		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Energie GmbH	Aggatal regional Drammen
940	Rees - 46439 - Haffner/Mehr - Rheinstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rees GmbH	
941	Rees - Haldern - B8		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rees GmbH	
942	Rees - Hiltlingen - Müllet Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rees GmbH	
943	Rees - Stadwerke - Groiner Kirchweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rees GmbH	
944	Rees - Pollock - Westeler Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rees GmbH	
945	Rhede - 46414 - Bufenpaß		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rhede	
946	Rhede - 46414 - Herdstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rhede	
947	Rhede - Gaswerk		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Rhede	
948	Rheine - 48432 - Siemensstraße	372000000 01119U	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energie- und Wasserversorgung	
949	Rheine - Catenhorner Straße	372000000 01118W	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energie- und Wasserversorgung	
950	Rheine - Neuenländerner Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Energie- und Wasserversorgung	
951	Rosendahl - Darfeld - Busdelerstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
952	Rosendahl - Hoeven		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
953	Rosendahl - Hohlwick - Bleek		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
954	Rosendahl - Osterwick - Bitterbecker Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
955	Rüthen - Avernöthen - Hardstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
956	Rüthen - Drewer - Kälsweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
957	Rüthen - Kellenhardt - Köntinghauser Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
958	Rüthen - Schloß Köntinghausen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
959	Rüthen - Unter den Eichen		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
960	Rüthen - Westeralden - Neuer Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
961	Saarbeck - Ströhgen	372000000 02095Q	Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Gelsenwasser Saarbeck	
962	Salzbergen - 48499 - Holsterfeld - Gewerbegebiet		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
963	Sassenberg - Grafelder Esch		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
964	Sassenberg - Vennstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
965	Schöppingen - Metzener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
966	Schwalmatal - 41366 - Ditzener Straße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	RWE Westfalen	Arbichte...
967	Schwalmatal - Ammerer Str. - Waldniel II		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Erdgasversor gung	
968	Schwalmatal - Heersstraße - Waldniel I		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Erdgasversor gung	
969	Telgte - Bardel 17		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	Stadwerke Telgte GmbH	
970	Tlx - 52445 - L12		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Transportnetz Gas GmbH	regional GmbH	Oberbruch Drammen
971	Vetweil - Frangerheim		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Vetweil	
972	Vetweil - Gärtbach - Römerweg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Vetweil	
973	Vetweil - Jaspahn		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
974	Vetweil - Katz - Lochreiter Weg		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	
975	Vetweil - Soler - Buchstraße		Exit	Netzkoppelpunkt	RWE Rhein-Ruhr	Bergheim (Stadt)	

1042	Arnsberg - 59757 - Mischede - Reckhauser Straße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1043	Arnsberg - 59759 - Bruchhausen - Bruchhausener Straße 2 I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1044	Arnsberg - 59759 - Bruchhausen - Bruchhausener Straße 2 II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1045	Arnsberg - 59759 - Bruchhausen - Wisting	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1046	Arnsberg - 59759 - Bruchhausen - Wisting 19-21	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1047	Arnsberg - 59759 - Nelheim-Müden - Heidestraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1048	Arnsberg - 59621 - Heidefelder Straße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1049	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 1	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1050	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 13	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1051	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 16	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1052	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 2 I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1053	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 2 II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1054	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 4	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1055	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 6	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1056	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Dieselstraße 8	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1057	Arnsberg - 59823 - Niedermeier - Niedermeierfeld 15	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1058	Arnsberg - Niedermeierfeld	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1059	Arnsberg - Sauerlandstraße 73	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1060	Bilberbeck - Josef-Suwelack-Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1061	Dinslaken - 46535 - Otto-Brenner-Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1062	Dinslaken - 46537 - Gerhard-Malina-Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1063	Dinslaken - 46537 - Lützenstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1064	Dinslaken - 46539 - Krengelstraße I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1065	Dinslaken - Magnusstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1066	Dören - Renkstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1067	Engelskirchen - 51765 - Oststraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1068	Erope - Osterweg	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1069	Gooch - 47674 - Feldstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1070	Häbern - 45721 - Sythen - Quarzwerkstraße 150	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1071	Häbern - Wasserwerk	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1072	Herzberg - 52526 - Oberbruch-Dreimann - Im Asterdank	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1073	Herzbrock-Clarholz - 33442 - Herzbrock - Brocker Straße 27	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1074	Herzbrock-Clarholz - 33442 - Herzbrock - Brocker Straße 29	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1075	Heseburg - 46419 - KS	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1076	Jülich - 52428 - Bahnhofstraße I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1077	Jülich - 52428 - Rurauenstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1078	Linnich - 52441 - Rurallee	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1079	Lippetal - 59510 - Niederbauer - Oestinghausener Straße 12	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1080	Meschede - 59872 - Monselstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1081	Meschede - 59872 - Schützenstraße II	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1082	Nörvenich - Mühlrughäfen	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1083	Oisberg - Hüttenstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1084	Oisberg - Dvenrop - In den dichten Weiden	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1085	Rees - 46459 - Aspeler Weg	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1086	Roerde (Niederrhein) - 46562 - Schützenstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1087	Roerde (Niederrhein) - 46562 - Spelener Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1088	Wesel - 46483 - Abelstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1089	Wesel - 46485 - Holzstraße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1090	Wickede - Westerhaar	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1091	Wühl - 51674 - Bielsteiner Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1092	Wühl - 51674 - Hauptstraße I	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1093	Wülfrath - 42489 - Fländerbacher Straße	Exit	Netzanschlusspunkt - Letztverbraucher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Letztverbraucher
1094	Kalle - I	Exit	Netzanschlusspunkt - Speicher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Untertagespeicher Kalle
1095	Kalle - II	Exit	Netzanschlusspunkt - Speicher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Untertagespeicher Kalle
1096	Kalle - III	Exit	Netzanschlusspunkt - Speicher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Untertagespeicher Kalle
1097	Xanten (UGS)	Exit	Netzanschlusspunkt - Speicher	RWE Transportnetz Gas GmbH	Untertagespeicher Xanten

Anlage 2: Liste der relevanten Märkte und der dazugehörigen Netzkoppelpunkte (RWE Transportnetz Gas GmbH)

Betrachtung der geplanten Zusammenlegung des L-Gas Marktgebietes der RWE Transportnetz Gas GmbH mit dem EGT L-Gas Marktgebiet

Ausspeiseseite

Ausspeisepunkte zu unmittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern:

Identifizierender Markt	Name des Punktes	Netzbetreiber	Maximal technische Kapazität	Gebuchte Kapazität
	Herzogenrath - 52134 - Dahlemer Straße	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Herzogenrath - 52134 - Eygelshovener Straße	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Herzogenrath - 52134 - K29	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Bergisch Gladbach - 51465,51469 - Tannenbergsstraße	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Wesseling - 50389 - Kronenweg	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Köln - Porz 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Euskirchen-Witterschlick	E.ON Gastransport GmbH		
	Frechen - 50226 - L277	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Bad Hoenninggen 3	E.ON Gastransport GmbH		
	Rheinberg - Xantener Straße I	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Dormagen 2	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Alte Straße	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Düsseldorf Unterrath	E.ON Gastransport GmbH		
	Düsseldorf - Reisholz	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Lindlar 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Wehl - 51674 - Bielsteiner Straße	RWE Transportnetz Gas GmbH		

Ausspeisepunkte zu nachgelagerten Netzen:

Identifizierender Markt	Name des Punktes	Netzbetreiber	Maximal technische Kapazität	Gebuchte Kapazität
	Oberhausen - Alt-Oberhausen/HKW I	E.ON Gastransport GmbH		
	Oberhausen, Borbeck	E.ON Gastransport GmbH		
	Oberhausen, Friedrichstraße/HKW II	E.ON Gastransport GmbH		
	Oberhausen, Rhein-Herne-Kanal	E.ON Gastransport GmbH		
	Duisburg - Hamborn - Kaiser-Wilhelm-Straße	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Oberhausen - 45476 - Landwehr - Mühlheimer Straße	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Oberhausen - 48049 - Franzenkamp	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Oberhausen - 48049 - Rehmer	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Bergisch Gladbach - Hebborn	E.ON Gastransport GmbH		
	Bergisch Gladbach - Paffrath	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Buchheim 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Buchheim 2	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Dellbrück 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Dellbrück 2	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Ell 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Gremberghoven	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Höhenberg 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Holweide	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Niehl 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Roggendorf	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Stammheim	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln - Urbach	E.ON Gastransport GmbH		
	Köln-Nord/West	E.ON Gastransport GmbH		
	Leichlingen-Büscherhofen	E.ON Gastransport GmbH		
	Leichlingen-Roderbirken	E.ON Gastransport GmbH		
	Leichlingen-Ziegwebersberg	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Bergisch Neukirchen 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Bergisch Neukirchen 2	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Bürrig	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Lützenkirchen	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Opladen 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Opladen 2	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Quettingen	E.ON Gastransport GmbH		

Identifizierter Markt	Name des Punktes	Netzbetreiber	Maximal technische Kapazität	Gebuchte Kapazität
	Leverkusen-Rheindorf 1	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Rheindorf 2	E.ON Gastransport GmbH		
	Leverkusen-Steinbüchel	E.ON Gastransport GmbH		
	Odenthal - Hütchen	E.ON Gastransport GmbH		
	Bergisch Gladbach - Bärbroich	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Bergisch Gladbach - Gronau	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Bergisch Gladbach - Paffrath	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Bergisch Gladbach - Stadtmitte 1	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Bergisch-Gladbach - Saaler Mühle	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Engelskirchen - Grünscheid	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Overath - Untereschbach - 2	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Overath - Vilkerath 1	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Bocklemünd/Mengenich	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Köln - Buchheim - 1	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Buchheim - 2	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Dellbrück - 1	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Köln - Holweide	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Langerich	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Merkenich - 1	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Müngersdorf	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Niehl - 1	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Ossendorf	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Raderthal	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Roggendorf/Thenhoven	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Stammheim	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Köln - Wiesdorf	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Overath - Untereschbach - 1	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Paffrath - III	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Angermund, Angermunder Straße, B 017	E.ON Gastransport GmbH		
	Düsseldorf, Vennhauser Allee, B 009	E.ON Gastransport GmbH		
	Düsseldorf-Nord, Theodorstraße, B 007	E.ON Gastransport GmbH		
	Düsseldorf-Süd, Koblenzer Straße, B 008	E.ON Gastransport GmbH		
	Düsseldorf-West, Am Hochofen, B 011	E.ON Gastransport GmbH		
	Hellerhof, Carlo-Schmidt-Str., B 002	E.ON Gastransport GmbH		
	Kalkum, Alte Kalkumer Straße, B 003	E.ON Gastransport GmbH		
	Dormagen	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Duisburg - Mündelheim	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Düsseldorf	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Düsseldorf - Bonrath	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Düsseldorf - Hammer Eisenbahnbrücke (B 006)	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Düsseldorf - Krautfwerk Lausward	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Düsseldorf - Vennhauser Allee (B 009)	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Paffrath - II	RWE Transportnetz Gas GmbH*		
	Wuppertal-Kleinenhammer	E.ON Gastransport GmbH		
	Wuppertal-Kohlfurt	E.ON Gastransport GmbH		
	Paffrath - IV	RWE Transportnetz Gas GmbH		

*Dieser Punkt gehört zu einer Ausspeisezone. Innerhalb einer Ausspeisezone geht die maximal technische und die gebuchte Kapazität der jeweiligen Punkte immer nur einmal in die Berechnung der Kennziffern ein.

Beispielseite

Einspeisungen aus Nachbarstaaten:

Identifizierter Markt	Name des Punktes	Netzbetreiber	Maximal technische Kapazität	Gebuchte Kapazität
Niederlande	Heanrade	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Zevenaer	RWE Transportnetz Gas GmbH		
	Elten	E.ON Gastransport GmbH		
	Tegelen	E.ON Gastransport GmbH		
	Vredon	E.ON Gastransport GmbH		